

**Masterarbeit**

zur Erlangung des akademischen Grades

„*Master of Criminology, Criminalistics and Police Science*“ (M.A.)

**Probleme der Verhältnismäßigkeit der  
polizeilichen Arbeit am Beispiel der Strafverfolgung  
im Umgang mit CBD-Blüten**

Vorgelegt von: Jule Benen

Erstgutachter: Prof. Dr. Scheerer

Zweitgutachterin: Fr. Louisa Zech, M.A.

Datum der Abgabe: 23.02.2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	1
<b>2. CBD-Blüten</b> .....	6
2.1 Cannabis und CBD.....	7
2.2 Strafbarkeit des Umgangs mit CBD-Blüten.....	12
2.3 Verfassungsmäßigkeit des Cannabisverbots.....	18
<b>3. Die Verhältnismäßigkeit polizeilicher Strafverfolgung</b> .....	23
3.1 Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....	25
3.2 Die Verhältnismäßigkeit polizeilicher Schwerpunktsetzung.....	28
<b>4. Die Wertigkeit des strafbaren Umgangs mit CBD-Blüten</b> .....	33
4.1 Kriminalistische Sichtweise.....	34
4.1.1 Das individuelle Schädigungspotenzial von CBD-Blüten.....	34
4.1.2 CBD-Blüten als Einstiegsdroge.....	39
4.1.3 Gefahren im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr.....	42
4.2 Kriminologische Sichtweise.....	51
4.2.1 Labeling Approach als Kriminalisierungstheorie.....	51
4.2.2 Labeling Approach als Kriminalitätstheorie.....	60
<b>5. Die Verhältnismäßigkeit der schwerpunktmäßigen Strafverfolgung des Umgangs mit CBD-Blüten</b> .....	67
5.1 Effektivität der schwerpunktmäßigen Strafverfolgung.....	67
5.2 Effizienz der schwerpunktmäßigen Strafverfolgung.....	73
<b>6. Fazit</b> .....	81
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	86

## 1. Einleitung

Der Erwerb und Besitz von Cannabis ist in Deutschland grundsätzlich strafbar. Nicht nur in Deutschland oder Westeuropa, sondern weltweit stellt sich Cannabis als die am weitesten verbreitete und gebrauchte illegale Droge dar<sup>1</sup>. Die Fallzahlen im Zusammenhang mit Cannabisdelikten steigen in Deutschland zudem stetig<sup>2</sup>. Im Jahr 2019 war davon auszugehen, dass etwa jede/zehnte Jugendliche/r sowie beinahe jede zweite erwachsene Person in Deutschland mindestens einmal im Leben Cannabis konsumiert hat<sup>3</sup>. Dementsprechend sind Cannabis, Marihuana, Haschisch, Hanf und Gras Begrifflichkeiten, die fast jedem Menschen bekannt sind. Je nach Kenntnisstand oder Erfahrungswissen können die Begriffsbedeutungen dezidiert unterschieden und erklärt werden oder aber, sie werden mehr oder weniger vereinheitlicht. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Cannabiskonsum regelmäßig mit einer Rauscherzielung oder zumindest dahingehend einschlägigen Wirkungen assoziiert wird. Damit Cannabis als Rauschmittel konsumiert werden kann, ist der Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) notwendig. In den letzten Jahren entwickelte sich jedoch der Wirkstoff Cannabidiol (CBD) zu einem neuen Trend. CBD ist als Wirkstoff mittlerweile in vielen Konsumgütern, wie z.B. Lebensmitteln oder Ölen enthalten. Er wird jedoch insbesondere, und als Alternative zum herkömmlichen "THC-Gras", als (Cannabis-)Blüte verkauft und zum Rauchen verwendet. Die Besonderheit und der größte Unterschied zwischen CBD und THC ist der Aspekt der (fehlenden) psychotropen Wirkung. Während THC der Hauptanteil der berauschenden Wirkung von Cannabis zugesprochen wird, ist CBD als nicht psychoaktiver Wirkstoff klassifiziert. Der Konsum von reinem CBD kann somit nicht zu psychoaktiven Wirkungen oder einem Cannabisrausch führen<sup>4</sup>.

---

1 Vgl. Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, European Drug Report, 2020, S. 18; vgl. Orth/Merkel, Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2019, 2020, S. 53ff..

2 Vgl. BKA, PKS 2019 Band 4, 2020, S. 156; vgl. BKA, PKS 2010, 2011, S. 28.

3 Vgl. Orth/Merkel, Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2019, 2020, S. 71.

4 Vgl. AG Bernau, Beschluss vom 18.09.2019 – 2 Cs 226 Js 7322/19 (346/19), Rn. 186, zit. nach juris; vgl. Bloomfield et al., Pharmacology & Therapeutics, 2019, S. 132 (132); vgl. Della, Einfluss chronischen Cannabiskonsums auf die auditorische Informationsverarbeitung, 2013, S. 6ff.; vgl. Grotenhermen/Berger/Gebhardt, Cannabidiol, 2015, S. 9; vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 11; vgl. Schneider et al., Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, 2019, S. 1 (18); vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 289.

CBD-Blüten können als eine Modeerscheinung der letzten Jahre tituliert werden und stellen ein vergleichsweise neues Produkt dar. Insbesondere der Umstand der angeblich fehlenden psychotropen Wirkung führte in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten hinsichtlich der Strafbarkeit des Umgangs mit CBD-Blüten. Teilweise wurde vom „frei verkäuflichen Cannabinoid CBD“<sup>5</sup> gesprochen, welches sowohl auf Internetplattformen als auch in diversen Geschäften bundesweit offen gehandelt wurde und noch immer wird<sup>6</sup>. Gleichzeitig ging die Polizei in jüngerer Vergangenheit vermehrt gegen Händler und Unternehmen vor, welche CBD-Blüten zum Verkauf anboten. So wurden beispielsweise im Januar 2019 mehrere Durchsuchungsbeschlüsse gegen eine Firma in Berlin vollstreckt, welche unverarbeitete Cannabisprodukte sowohl über Einzelhändler als auch über das Internet vertrieb. Dabei wurden vier Kilogramm CBD-Blüten beschlagnahmt<sup>7</sup>. In Bayern wurden im April 2019 gezielt CBD-Shops durchsucht. Laut Pressemitteilung wurden dabei siebzehn Durchsuchungsbeschlüsse in München, im Landkreis Ebersberg und in Baden-Württemberg gegen neun Beschuldigte vollzogen, wobei ca. 180 PolizeibeamtInnen des Polizeipräsidiums München, weitere BeamtInnen des Präsidiums Oberbayern Nord und der Bereitschaftspolizei sowie elf Staatsanwälte am Einsatz beteiligt waren. Zusätzlich wurden weitere Durchsuchungsbeschlüsse im Landkreis Dachau vollstreckt<sup>8</sup>. Angaben zu beschlagnahmten Gegenständen im Rahmen des Großeinsatzes werden in der Pressemitteilung nicht erwähnt. Auch im November 2019 wurden von BeamtInnen der Kriminalpolizei Würzburg und Schweinfurt, BeamtInnen der Bereitschaftspolizei Bayern sowie VertreterInnen der Staatsanwaltschaften Würzburg und Schweinfurt Durchsuchungen bei CBD-Shops durchgeführt, wobei „umfangreiches Beweismaterial sichergestellt“<sup>9</sup> wurde. Anfang 2020 wurde in Mainz gegen verschiedene Läden ermittelt, in denen mit CBD-Produkten gehandelt wurde. Nach der Vollstreckung von vier Durchsuchungsbeschlüssen

---

5 Wanitschek/Vigl, Cannabis und Cannabidiol richtig anwenden, 2018, S. 6.

6 Vgl. Etzold, KriPoz, 2020, S. 217 (217); vgl. Website The Herbalist, Bestellen, Berry Hanfblüten, o.J., o.S.; vgl. Website The Herbalist, Bestellen, Tempo Hash Hanfpollinat, o.J., o.S..

7 Vgl. Polizei Berlin, Gemeinsame Meldung Polizei und Staatsanwaltschaft Berlin Nr. 0126, 2019, o.S..

8 Vgl. Staatsanwaltschaft München I, Pressemitteilung 5 vom 11.04.2019, 2019, o.S..

9 Polizei Bayern, Gemeinsame Presseerklärung des Polizeipräsidiums Unterfranken und der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 05.11.2019, 2019, o.S..

wurden ca. 3,5 Kilogramm CBD-Blüten sichergestellt<sup>10</sup>. Ebenso kam es abermals zu umfangreichen Razzien in Bayern. Etwa 100 BeamtInnen und zehn StaatsanwältInnen waren dabei im Einsatz, um gezielt gegen Händler von CBD-Blüten vorzugehen<sup>11</sup>. Auch in Stuttgart soll es im Hanfladen „Hanf im Glück“ nach Angaben der InhaberInnen innerhalb weniger Monate zu drei Razzien gekommen sein, welche auf die Beschlagnahme von CBD-Blüten abzielten<sup>12</sup>. Darüber hinaus wurden bereits erste Stimmen laut, welche polizeiliche Schwerpunktkontrollen bei KonsumentInnen von CBD-Blüten vermuteten. So berichteten mehrere InhaberInnen von Geschäften für Cannabis-Zubehör und CBD-haltigen Produkten, dass ihre KundInnen nach Verlassen des Ladens gezielt angehalten und kontrolliert worden seien. Ob diese Kontrollen tatsächlich stattfanden und ob sie gezielt gegen KundInnen des Geschäfts durchgeführt wurden, kann rückblickend nicht verifiziert werden. Die Polizei habe dies jedenfalls dementiert<sup>13</sup>. Im Rahmen der offiziellen Eröffnung einer Hanfbar in Braunschweig, welche sich auf den Verkauf von Hanfblüten-Tee spezialisierte, wurden im Jahr 2018 jedoch nachweislich PassantInnen im unmittelbaren Nahbereich gezielt von der Braunschweiger Polizei durchsucht. Der Betreiber der Hanfbar wurde im Laufe der Ermittlungen zudem in Untersuchungshaft genommen, der vom Amtsgericht Braunschweig erlassene Haftbefehl stützte sich auf Wiederholungsgefahr<sup>14</sup>.

Die hier aufgeführte polizeiliche Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten wirft mehrere Fragen auf. Nachdem zunächst als Grundlage die Begrifflichkeiten Cannabis, THC, CBD und CBD-Blüten erörtert sowie in ihrer richtigen Beziehung zueinander dargestellt werden müssen, ist angesichts der Aussagen über frei verkäufliche CBD-Blüten und dem gegensätzlichen, da strafverfolgenden Verhalten der Polizei ein genauer Blick auf die aktuelle Rechtslage der einschlägigen Delikte mit CBD-Blüten zu werfen. Als Wirkstoff der Cannabispflanze wird darauf aufbauend auf die Verfassungsmäßigkeit des Cannabis-Verbots eingegangen. Die Übertragung der verfassungsrechtlichen

---

10 Vgl. Allgemeine Zeitung, Polizei durchsucht CBD-Läden, 2020, o.S..

11 Vgl. Mattern, Erneut Razzien in CBD-Geschäften in Bayern, 2020, o.S..

12 Vgl. Hanf im Glück, Razzia bei Hanf im Glück Stuttgart, 2020, o.S.; vgl. Kapaun, Nach Razzia bei „Hanf im Glück“ in Stuttgart, 2020, o.S..

13 Vgl. Hanfjournal, Häufige Polizeikontrollen nach dem Besuch eines CBD-Geschäfts, 2020, o.S.; vgl. Sauer, Cannabis-Laden: Fängt die Polizei die Kundschaft ab?, 2019, o.S..

14 Vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 28.01.2020 – 4 KLS 804 Js 26499/18 (5/19), Rn. 43; 59, zit. nach juris.

Rechtfertigungsgründe auf CBD-Blüten ermöglicht die Feststellung von diskussionswürdigen Aspekten, die im weiteren Verlauf aus kriminalistischer und kriminologischer Sichtweise betrachtet werden.

Nachdem die Frage nach der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der polizeilichen Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten beantwortet wurde, sind die aufgezählten Ermittlungsverfahren unter einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Rauschgiftkriminalität und somit auch der Umgang mit CBD-Blüten ist sogenannte Kontrollkriminalität. Gewonnene Erkenntnisse zu Straftaten im Zusammenhang mit CBD-Blüten basieren dementsprechend überwiegend auf eigeninitiierten (Kontroll-)Maßnahmen der Polizei. Im Regelfall erleiden durch die entsprechenden strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit CBD-Blüten keine anderen Personen einen direkten Schaden, sodass selten eine Anzeige bei der Polizei erstattet wird. Im Umkehrschluss bleiben strafbare Umgangsformen mit CBD-Blüten zumeist unentdeckt, solange die Polizei nicht selbstständig tätig wird<sup>15</sup>. Vor diesem Hintergrund lässt sich anhand der aufgezählten Ermittlungsverfahren sowie insbesondere anhand der Vielzahl und Gesamtheit der durchgeführten Maßnahmen ein proaktives Vorgehen im Sinne einer Schwerpunktsetzung hinsichtlich der polizeilichen Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten erkennen. Der bereits erwähnte Aspekt der fehlenden psychotropen Wirkung von CBD einerseits und eine Schwerpunktsetzung innerhalb der polizeilichen Strafverfolgung auf den Umgang mit CBD-Blüten andererseits, scheint auf den ersten Blick schwer in Einklang zu bringen. Die leitende Fragestellung dieser Arbeit basiert somit auf der Prüfung, ob und inwiefern die Schwerpunktsetzung der polizeilichen Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten verhältnismäßig ist.

Bei der Frage, ob polizeiliche Arbeit verhältnismäßig ist, wird grundsätzlich die Angemessenheitsprüfung herangezogen, um eine konkrete Maßnahme auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu prüfen<sup>16</sup>. Ebendiese Prüfung wird auf abstrakterer Ebene vom Gesetzgeber bei den grundrechtseingreifenden, gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen vorgenommen<sup>17</sup>. In der zu verfassenden Arbeit sollen jedoch weder die Verhältnismäßigkeit konkreter Einzelmaßnahmen der Polizei noch das Übermaßverbot

---

15 Vgl. BKA, Rauschgiftkriminalität, 2020, S. 7.

16 Vgl. Kingreen/Poscher, Grundrechte, 2019, § 6, Rn. 330ff..

17 Vgl. Degenhart, Staatsrecht I, 2020, § 4, Rn. 423f..

im Sinne der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung im Zusammenhang mit CBD-Blüten geprüft werden. Vielmehr soll eine angemessene Ermittlungsökonomie der Polizei hinsichtlich der schwerpunktmäßigen Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten kritisch hinterfragt und bewertet werden. Dies stellt nicht nur ein Novum dar, sondern benötigt eine hinsichtlich der leitenden Fragestellung modifizierte Angemessenheitsprüfung, welche im Verlauf der Arbeit entwickelt und im Einzelnen näher erläutert wird.

Als Herangehensweise wird dabei eine Untersuchung auf polizeiwissenschaftlicher Grundlage gewählt. Konkret wird die Verhältnismäßigkeit der polizeilichen Schwerpunktsetzung im Zusammenhang mit CBD-Blüten im Rahmen einer Effektivitäts- und Effizienzuntersuchung geprüft und diskutiert<sup>18</sup>. Als Diskussionsgrundlage wird die Wertigkeit des strafbaren Umgangs mit CBD-Blüten festgelegt, die sich aus der kriminologischen und kriminalistischen Relevanz hinsichtlich des Umgangs mit CBD-Blüten ergibt. Die als kritisch anzusehenden verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsgründe werden daher als kriminalistisch und kriminologisch relevante Aspekte erörtert und auf den Umgang mit CBD-Blüten übertragen. Aus kriminalistischer Sichtweise werden dabei das individuelle Schädigungspotenzial von CBD-Blüten sowie das in Bezug auf Cannabis oft genannte Argument der Einstiegsdroge erörtert. Sozialschädliche Wirkungen werden anhand einer Erörterung der Gefahren im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr bewertet, die sich möglicherweise durch den Konsum von CBD-Blüten ergeben. Aus kriminologischer Sichtweise wird der Labeling Approach als Kriminalisierungs- und Kriminalitätstheorie auf den Umgang mit CBD-Blüten angewandt. Dabei sollen insbesondere Probleme hinsichtlich der Wahrnehmung strafbaren Umgangs mit CBD-Blüten und der Durchsetzung der Strafnormen aufgedeckt werden, welche anschließend unter dem Aspekt des Jugendschutzes bewertet werden. Auch soll die Frage beantwortet werden, ob die schwerpunktmäßige Durchsetzung der Strafnormen zu sekundärer Devianz führen kann. Die gewonnenen Erkenntnisse werden anschließend im Rahmen der polizeiwissenschaftlichen Effektivitäts- und Effizienzuntersuchung der schwerpunktmäßigen Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten herangezogen. Unter gleichzeitiger Anwendung der dreigliedrigen Angemessenheitsprüfung soll

---

18 Vgl. Schneider, Polizeiwissenschaft, -theorie und -forschung, 2007, S. 893 (897).

letztendlich die Frage beantwortet werden, ob die schwerpunktmäßige Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten verhältnismäßig ist.

Aus methodischer Sicht wird für die Arbeit eine Literaturrecherche durchgeführt, bei der die Werke zu der genannten Fragestellung untersucht werden. Auf Grundlage dieser Textanalysen werden relevante Aspekte der Literatur aufgegriffen sowie eigene Argumente begründet. Zudem wird auf bestehende Statistiken der Strafverfolgungsbehörden zurückgegriffen und hinsichtlich der Fragestellung ausgewertet. Bereits an dieser Stelle muss jedoch hervorgehoben werden, dass CBD-Blüten eine hochaktuelle und neue Thematik darstellen. Dementsprechend sind einschlägige Fachliteratur und empirische Studien oftmals nicht oder in nicht ausreichendem Maße vorhanden. Zwar wird bei der Darstellung von Grundlagen und teilweise bei der Übertragung auf Cannabis und Cannabiskonsum allgemein auf bereits existierende Thesen und Gedankengänge zurückgegriffen, doch stellt die explizite Bezugnahme und Übertragung auf den Umgang mit CBD-Blüten regelmäßig eine Neuheit und somit das Ergebnis selbstständiger Denkprozesse dar. Vor dem Hintergrund des literaturtheoretischen und nicht empirischen Schwerpunktes dieser Arbeit, wird die leitende Fragestellung durch die Entwicklung neuer Thesen beantwortet. Die Überprüfung der Thesen sowie die Validierung des Gesamtergebnisses dieser Arbeit kann möglicherweise Inhalt zukünftiger Forschungsarbeiten sein.

## 2. CBD-Blüten

Bevor die aktuelle Rechtslage mitsamt des Cannabisverbots dargestellt wird und anschließend die Probleme der Verhältnismäßigkeit der polizeilichen Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten diskutiert werden, ist zunächst eine genauere Erläuterung von CBD-Blüten und ihren wichtigsten Merkmalen notwendig. Um die thematisch einschlägigen Begriffe von Cannabis, Marihuana, Haschisch, THC und CBD(-Blüten) im weiteren Verlauf bedeutungssicher zu verwenden, werden deshalb die verschiedenen Begriffsbedeutungen zunächst erörtert und hinsichtlich ihrer inhaltlichen Überschneidungen sowie Unterschiede erklärt.

## 2.1 Cannabis und CBD

Als Cannabis wird umgangssprachlich die Verwendung von Hanf als Rauschmittel beschrieben. Dies ist jedoch irreführend, da Cannabis eine Gattung innerhalb der Familie der sog. Cannabaceae, also Hanfgewächse ist und nicht ausschließlich der Rauscherzielung dient<sup>19</sup>. Cannabis und Hanf stellen aus wissenschaftlicher Sichtweise somit Synonyme dar und werden im Folgenden entsprechend verwendet. Der Konsum von Cannabis als Rauschmittel findet überwiegend in Form von Marihuana oder Haschisch statt. Während Marihuana aus den getrockneten Blüten der Pflanze hergestellt wird und umgangssprachlich als „Gras“ bekannt ist, entsteht Haschisch aus gepresstem Cannabisharz und wird auch als „Dope“ oder „Shit“ bezeichnet<sup>20</sup>. Die Ursprünge der Cannabispflanze reichen 36 Millionen Jahre zurück. Sie verbreitete sich von Zentralasien aus und wurde aufgrund ihrer psychoaktiven Nutzung einerseits und ihrer medizinischen und diätetischen Eigenschaften andererseits in vielen Kulturen eingesetzt. Die Pflanze wächst grundsätzlich weltweit in allen gemäßigten und warmen Klimazonen, obgleich ihre Hauptanbaugebiete im Nahen und Mittleren Osten, in Südostasien, Südamerika und Nordafrika liegen<sup>21</sup>.

Teilweise wird angenommen, dass die Gattung Cannabis monotypisch sei und lediglich aus der Art Cannabis sativa bestehe. Allerdings wird auch von der Existenz (mindestens) dreier verschiedener Pflanzenunterarten gesprochen, namentlich die Spezies der Cannabis sativa, Cannabis indica und Cannabis ruderalis. Während das Sativa-High als sogenanntes Kopf-High charakterisiert und mit halluzinogenen Effekten, Optimismus und Wohlbefinden in Verbindung gebracht wird, werden Indica-Wirkungen als Körper-High beschrieben. Sie würden zur Entspannung, Stressabbau und einer Steigerung der eigenen Ruhe und Gelassenheit führen. Cannabis sativa, indica und die vermutlich von letzterer abstammende Cannabis ruderalis wurden im Laufe der Zeit oftmals miteinander gekreuzt, sodass eine Vielzahl von Hybriden,

---

19 Vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 8; Vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 278f..

20 Vgl. Della, Einfluss chronischen Cannabiskonsums auf die auditorische Informationsverarbeitung, 2013, S. 7; vgl. Schneider et al., Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, 2019, S. 1 (2); vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 244.

21 Vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 10; vgl. Schneider et al., Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, 2019, S. 1 (2).

also unterschiedliche Sorten entstanden sind<sup>22</sup>. Diese verschiedenen Arten von Hanf werden mittlerweile für unterschiedliche Zwecke ausgewählt und gezüchtet. So wurde und wird Nutzhanf beispielsweise zur Gewinnung von Hanffasern, -samen und -blüten angebaut, um damit Seile, Papier, Kleidung und Öle zu produzieren<sup>23</sup>.

CBD und THC sind Inhaltsstoffe der Hanfpflanze, d.h. sie sind Cannabinoide. Bisher wurden über 420 verschiedene Inhaltsstoffe in der Pflanze identifiziert. Aufgrund ihrer natürlichen, pflanzlichen Herkunft und in Abgrenzung zu den synthetischen Cannabinoiden ist die Bezeichnung Phytocannabinoide genauer. THC stellt das bedeutsamste und aufgrund seiner psychotropen Wirkung bekannteste Phytocannabinoid dar, CBD weist die zweithöchste Konzentration in der Cannabispflanze auf<sup>24</sup>. THC und CBD sind in Cannabis erst durch Erhitzung in nennenswerter Menge vorhanden. Grundsätzlich enthält die Rohpflanze  $\Delta^9$ -trans-Tetrahydrocannabinolsäure (THCA) und Cannabidiolsäure (CBDA). Bei dem als Decarboxylierung bekannten Prozess, werden die hauptsächlich als Carboxylsäuren vorhandenen Cannabinoide durch Wärmezufuhr in säurefreie Form umgewandelt, sodass THC und CBD entstehen<sup>25</sup>.

Seit Tausenden von Jahren wird Cannabis für therapeutische und kultische Zwecke genutzt<sup>26</sup>. In der westlichen Welt wurde die medizinische Verwendung von Cannabis zur Schmerzlinderung jedoch erst ab dem 19. Jahrhundert genauer untersucht<sup>27</sup>. Nach heutigem Stand werden sowohl THC als auch CBD enorme pharmakologische Effekte zugeschrieben, die sich zwar teilweise überschneiden, in ihrer Wirksamkeit jedoch enorme Unterschiede

---

22 Vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 8f.; vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 279f.; vgl. Schneider et al., Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, 2019, S. 1 (2).

23 Vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 40f..

24 Vgl. Grotenhermen/Berger/Gebhardt, Cannabidiol, 2015, S. 11; vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 64; vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 10f.; vgl. Schneider et al., Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, 2019, S. 1 (17f.).

25 Vgl. Della, Einfluss chronischen Cannabiskonsums auf die auditorische Informationsverarbeitung, 2013, S. 8; vgl. Grotenhermen/Berger/Gebhardt, Cannabidiol, 2015, S. 13; vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 47; 67; vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 290.

26 Vgl. Della, Einfluss chronischen Cannabiskonsums auf die auditorische Informationsverarbeitung, 2013, S. 6; vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 1; vgl. Schneider et al., Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, 2019, S. 1 (2).

27 Vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 41f..

aufweisen<sup>28</sup>. So soll THC beispielsweise antitumorös, wachstumshemmend, entzündungshemmend, antioxidativ, schmerzstillend, euphorisierend und schlaffördernd wirken. CBD wirke u.a. gegen Übelkeit und Erbrechen und sei entzündungshemmend, antibakteriell, antidiabetisch, krampflösend sowie antipsychotisch. Zudem könne es die schmerzlindernden Eigenschaften des THC verstärken<sup>29</sup>. Regelmäßiger Cannabiskonsum soll somit unter anderem ein reduziertes Risiko für Diabetes, Adipositas, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs zur Folge haben, den Prozess des Knochenstoffwechsels begünstigen, den Heilungsprozess geschädigter Haut beschleunigen können sowie zu besseren Cholesterinwerten führen<sup>30</sup>. Nach diesen Quellen scheinen Cannabis bzw. Cannabinoide ein enorm breites therapeutisches Potenzial innezuhaben, welches jedoch tatsächlich weitgehend unerforscht ist, obwohl in den letzten zehn Jahren die Forschung zu CBD, THC und anderen Cannabinoiden exponentiell gewachsen ist<sup>31</sup>.

Die klassische Einnahmeform von Cannabis ist noch immer die Inhalation, obwohl die Pflanze, insbesondere als Medizin, auf vielfältige Weise konsumiert werden kann. Die Einnahmeformen der Inhalation, der oralen oder mukosalen Anwendung im Sinne des Schluckens, wodurch der Wirkstoff über die Schleimhäute in den Blutkreislauf gelangt oder auch dem Auftragen auf die Haut, unterscheiden sich sowohl in der Zeitspanne bis zum Einsetzen der Wirkung als auch in der Wirkungsdauer sowie der Bioverfügbarkeit<sup>32</sup>. Cannabinoid-Medizin ist stark individualisiert, die Dosierung sowie die Art und Weise der Verabreichung muss stets auf den einzelnen Patienten angepasst werden. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass medizinisches Cannabis mit unterschiedlichen Problematiken verbunden sein kann, da unerwünschte (Neben-)Wirkungen, Missbrauch, die falsche Anwendung sowie

---

28 Vgl. Grotenhermen/Berger/Gebhardt, Cannabidiol, 2015, S.11.

29 Vgl. Bergamaschi et al., Neuropsychopharmacology, 2011, S. 1219 (1224); vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 9; vgl. Grotenhermen/Berger/Gebhardt, Cannabidiol, 2015, S. 20, 38ff.; vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 62; vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 11; vgl. Schneider et al., Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, 2019, S. 1 (27).

30 Vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 133ff..

31 Vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 18; 22; vgl. Klintschar, Cannabis aus rechtsmedizinischer und kriminologischer Sicht, 2017, S. 83 (88); vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 132.

32 Vgl. Compton, Marijuana-Impaired Driving, 2017, S. 4; vgl. Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, Cannabis und Führen eines Kraftfahrzeuges, 2018, S. 7; vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 12ff.; vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 63f.; 70.

soziale Störungen nicht ausgeschlossen werden können<sup>33</sup>. Allerdings ist an dieser Stelle die rhetorische Frage angebracht, welche Arzneimittel nicht mit diesen oder ähnlichen Problematiken behaftet sind.

Der wohl größte und wahrnehmbarste Unterschied zwischen CBD und THC ist der Aspekt der psychotropen Wirkung. Wie bereits in der Einleitung angesprochen, wird THC der Hauptanteil der berauschenden Wirkung von Cannabis zugesprochen, während CBD als nicht psychoaktiv klassifiziert wurde<sup>34</sup>. Notwendig für den Konsum von Cannabis als Rauschmittel ist somit eine ausreichende Menge von THC in dem konsumierten Stoff. Der durch THC ausgelöste Cannabisrausch gilt allgemein als entspannendes Erlebnis, welches unter anderem mit einer veränderten Wahrnehmung der Zeit, der Intensivierung sinnlicher Eindrücke und einem leicht euphorischem Hochgefühl verbunden ist. Allerdings stellen auch extreme Müdigkeit, Unruhe oder Angst nicht seltene Wirkungen dar. Die psychotropen Folgen werden auch in affektive, sensorische, somatische und kognitive Reaktionen kategorisiert, welche von einer gehobenen Stimmungslage bis hin zu Veränderungen des Denkablaufs alle denkbaren, akuten Wirkungen des Cannabiskonsums umfassen<sup>35</sup>. Die Einnahmemenge, -sorte und -form des Cannabis sowie das Set und Setting, also die psychische Gestimmtheit und soziale Umgebungsfaktoren sind einzelfallbezogene Schlüsselfaktoren, die entweder zu Entspannung oder zu Überreizung und Angstzuständen führen können<sup>36</sup>.

Demgegenüber gilt CBD als nicht psychoaktive Verbindung und verursacht keine cannabistypischen psychotropen Wirkungen<sup>37</sup>. Obgleich auch CBD-

---

33 Vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 24ff.; vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 70; 81f..

34 Vgl. Bloomfield et al., Pharmacology & Therapeutics, 2019, S. 132 (132); vgl. Della, Einfluss chronischen Cannabiskonsums auf die auditorische Informationsverarbeitung, 2013, S. 6f.; vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 11; vgl. Schneider et al., Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, 2019, S. 1 (18); vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 289.

35 Vgl. Bloomfield et al., Pharmacology & Therapeutics, 2019, S. 132 (132); vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 19; 24f.; vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 16f..

36 Vgl. Becker, Außenseiter, 2019, S. 192f.; vgl. Grotenhermen/Berger/Gebhardt, Cannabidiol, 2015, S. 25; vgl. Heilmann/Scherbaum, Das Verhältnis von Cannabis und Kriminalität, 2017, S. 59 (61); vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 80; vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 292ff..

37 Vgl. AG Bernau, Beschluss vom 18.09.2019 – 2 Cs 226 Js 7322/19 (346/19), Rn. 186, zit. nach juris; vgl. Bloomfield et al., Pharmacology & Therapeutics, 2019, S. 132 (132); vgl. Della, Einfluss chronischen Cannabiskonsums auf die auditorische Informationsverarbeitung, 2013, S. 8; vgl. Grotenhermen/Berger/Gebhardt, Cannabidiol, 2015, S.11; vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 11.

Konsumenten mentale und emotionale Auswirkungen bemerken können, ist der Effekt von CBD tendenziell körperzentrierter und nicht bewusstseinsverändernd. So führt er zur Entspannung des Körpers und zur Beruhigung des Geistes<sup>38</sup>. Mittlerweile existieren unterschiedlichste Produkte, in denen CBD enthalten ist oder die auf CBD basieren. So gibt es nicht nur Tinkturen, Öle, Lotionen, Salben, Pflaster und Zäpfchen, sondern auch Kapseln, Lutschtabletten, sublinguale auflösbare Streifen, Säfte und verschiedene essbare Produkte (sog. Edibles)<sup>39</sup>. In dieser Arbeit relevant sind jedoch die Blüten der Cannabispflanze, welche als inhalierbare Produkte vertrieben werden. Das Rauchen der Blüten stellt zudem die traditionelle Art des Cannabis-Konsums dar, welche seit Jahrhunderten in unterschiedlichen Methoden praktiziert wird<sup>40</sup>. Die bekannteste Methode stellen die Cannabis-Zigaretten, umgangssprachlich bekannt als Joints, dar. Auch sind herkömmliche Pfeifen sowie Wasserpfeifen oft verwendete Werkzeuge zum Rauchen. In den letzten Jahren ist zudem das Vaporisieren, also das Verdampfen von Cannabis populärer geworden<sup>41</sup>.

Mittlerweile werden Cannabispflanzen mit unterschiedlichen CBD:THC-Verhältnissen entwickelt und gezüchtet, sodass unterschiedliche Arten von Cannabis-Blüten auf dem Markt sind<sup>42</sup>. In den letzten Jahren wurde in herkömmlichen Cannabis-Blüten (Marihuana) ein starker Anstieg des THC-Gehalts verzeichnet, welcher nunmehr zwischen 7 und 11 Prozent liegt<sup>43</sup>. Demgegenüber stehen CBD-Blüten, die sich gerade durch einen hohen CBD-Gehalt und einen niedrigen THC-Gehalt auszeichnen. So vertreibt beispielsweise das israelische Unternehmen „Tikun Olam“ eine Cannabispflanze, welche 16-19 Prozent CBD, jedoch weniger als ein Prozent THC enthält<sup>44</sup>. Als weiteres Beispiel kann das deutsche Unternehmen „The Herbalist“ herangezogen werden, welches CBD-reiche Hanfblüten anbietet, die nach eigenen Anga-

---

38 Vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 80f..

39 Vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 83ff..

40 Vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 92.

41 Vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 42ff.; vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 92ff..

42 Vgl. Grotenhermen/Berger/Gebhardt, Cannabidiol, 2015, S. 13; vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 39ff..

43 Vgl. Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, Cannabis und Führen eines Kraftfahrzeuges, 2018, S. 5; vgl. Schneider et al., Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, 2019, S. 1 (22).

44 Vgl. Website Tikun Olam, Produkt Avidekel, o.J., o.S..

ben einen THC-Anteil von unter 0,2 Prozent aufweisen<sup>45</sup>.

Letztendlich lassen sich nach dieser ersten Betrachtung von Cannabis, THC und CBD mehrere Feststellungen treffen. Cannabis ist eine Pflanze, deren Konsum nicht automatisch mit einer Rauscherzielung gleichgesetzt werden darf. CBD und THC sind Wirk- und Inhaltsstoffe der Cannabispflanze, die sich durch ihre (fehlende) psychotrope Wirkung unterscheiden. Cannabisprodukte und insofern auch Cannabisblüten enthalten stets beide Wirkstoffe, wobei deren jeweiligen Anteile unterschiedlich hoch sein können. Herkömmliche Cannabis-Blüten weisen regelmäßig einen hohen THC-Gehalt auf und werden im weiteren Verlauf mit THC-reichem Cannabis synonym verwendet. Demgegenüber stehen CBD-Blüten, welche als CBD-reiche Cannabisblüten definiert und zugleich als THC-arme Blüten oder THC-armes Cannabis bezeichnet werden. Diese Begriffsbedeutungen inkludieren, dass der Konsum von CBD-Blüten unter Cannabiskonsum subsumiert wird. Zugleich wird deutlich, dass CBD und CBD-Blüten nicht synonym verwendet werden dürfen, da CBD-Blüten nicht vollständig aus CBD, sondern stets auch aus einem geringen Anteil THC bestehen.

## **2.2. Strafbarkeit des Umgangs mit CBD-Blüten**

Während einerseits über frei verkäufliches CBD gesprochen und offener Handel mit CBD-Blüten betrieben wird, geht die Polizei andererseits strafrechtlich gegen HändlerInnen und EndnutzerInnen vor. Im Folgenden ist daher eine Darstellung und Erläuterung der aktuellen Rechtslage zum Umgang mit CBD-Blüten notwendig. Dabei ist insbesondere der Aspekt der fehlenden psychotropen Wirkung von reinem CBD einzuordnen, welcher hauptsächlich für die unterschiedlichen Bewertungen der Strafbarkeit des Umgangs mit CBD und CBD-Blüten zu sein scheint.

Die in dieser Arbeit definierten Umgangsformen im Zusammenhang mit CBD-Blüten umfassen den Verkauf, den Erwerb sowie den Besitz. Es wurde bereits festgestellt, dass CBD-Blüten einen THC-Anteil enthalten und unter Cannabis zu subsumieren sind. Sie unterfallen somit den strafrechtlichen Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Nach § 29 I Nr.1 BtMG ist es strafbar, unerlaubt mit Betäubungsmitteln Handel zu treiben, sie zu veräu-

---

<sup>45</sup> Vgl. Website The Herbalist, Bestellen, Berry Hanfblüten, o.J., o.S..

ßern, abzugeben, in den Verkehr zu bringen, zu erwerben oder sich in sonstiger Weise zu verschaffen. Nach § 29 I Nr. 3 BtMG ist zudem der Besitz von Betäubungsmitteln strafbar, sofern man nicht im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb ist. Der bloße Konsum hingegen ist straflos. Gem. § 29 V BtMG kann das Gericht von einer Bestrafung absehen, wenn TäterInnen Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch erwerben oder besitzen. Betäubungsmittel sind nach § 1 I BtMG im Sinne des BtMG die in Anlage I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. In der Anlage I werden die nicht verkehrsfähigen Betäubungsmittel aufgeführt. Unabhängig von der tatsächlichen Berausungsqualität oder Konsumfähigkeit wird die Betäubungsmittelleigenschaft allein durch die Aufnahme in die Positivliste der Anlagen begründet. Dies soll verhindern, dass die Stoffe oder Zubereitungen zunächst dem Anwendungsbereich des BtMG durch Manipulationen entzogen werden, nur um sie später wieder in einen rausch- und konsumfähigen Zustand zu versetzen<sup>46</sup>. Ausweislich der Anlage I zu § 1 I BtMG zählt Cannabis, näher definiert als Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, zu den grundsätzlich nicht verkehrsfähigen Betäubungsmitteln. Folglich ist CBD, als Wirkstoff und Bestandteil der Cannabis-Pflanze, und somit CBD-Blüten, selbst bei fehlender psychotropen Wirkung, grundsätzlich als nicht verkehrsfähiges Betäubungsmittel zu werten. Allerdings werden in der Anlage unter lit. a) bis e) mehrere Ausnahmetatbestände aufgeführt. Kann mindestens einer bejaht werden, wird die Pflanze bzw. die Pflanzenteile nicht länger als Betäubungsmittel erfasst, welches vom BtMG behandelt und dessen (Ver-)Kauf, sonstiger Erwerb oder Besitz strafbar ist. In den Ausnahmen wird unter lit. e) zudem Bezug auf die in Anlage III (verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel) bezeichneten Zwecke genommen, worunter die medizinische Verwendung fällt. Thematisch einschlägig und Grundlage der unterschiedlichen Meinungen über die (II-)Legalität zum Umgang mit CBD-Blüten ist der Ausnahmetatbestand gem. lit. b) Alt. 2. Danach gilt Cannabis dann nicht als Betäubungsmittel und ist entsprechend von den Regelungen des BtMG ausgenommen, wenn:

---

46 OLG Hamm, Urteil vom 21.06..2016 – 4 Rvs 51/16, Rn. 17; 32, zit. nach juris; vgl. OLG Zweibrücken, Urteil vom 25.05.2010 – 1 Ss 13/10, Rn. 7, zit. nach juris; vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 12.

*„ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 Prozent nicht übersteigt“.*

Wie bereits dargelegt, existieren mittlerweile eine unüberschaubare Anzahl von Sorten, die sich insbesondere durch ihre unterschiedlichen THC- und CBD-Werte voneinander abgrenzen. Diese Ausnahmeregelung lässt zunächst die Schlussfolgerung zu, dass solche Cannabisblüten, welche einen THC-Gehalt unter 0,2 Prozent aufweisen, legal seien. Ebendieser Umstand ist ausschlaggebend für das vergangene und teilweise noch gegenwärtige Anbieten und Verkaufen von Cannabisblüten, deren THC-Gehalt mit weniger als 0,2 Prozent angegeben wird<sup>47</sup>. Das bereits benannte Unternehmen „The Herbalist“, welches in Köln, Düsseldorf und Krefeld niedergelassen ist und sich auf den Verkauf von Hanferzeugnissen und CBD-Produkten spezialisiert hat, weist auf ihrer Website ausdrücklich darauf hin, dass der angebotene Nutzhanf legal sei und einen maximalen THC-Prozentsatz von 0,2 Prozent habe. Die Einhaltung geltender deutscher Gesetze werde somit garantiert<sup>48</sup>. Angeboten wird z.B. das Tempo Hash Hanfpollinat, welches 20 Prozent CBD und weniger als 0,2 Prozent THC enthalten soll<sup>49</sup>. Auch werden diverse Hanfblüten als Tee angeboten, denen ebenfalls ein THC-Gehalt von unter 0,2 Prozent bescheinigt wird<sup>50</sup>.

Obgleich die 0,2 Prozent-Grenze somit oftmals zur Begründung der Legalität im Umgang mit CBD-Blüten herangezogen wurde<sup>51</sup>, wird der genannte Ausnahmetatbestand nach Anlage I lit. b) Alt. 2 BtMG ebenso zur Feststellung ebendieser Strafbarkeit genutzt. Denn an genannter Stelle heißt es weiter:

*„und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen“.*

Um den Ausnahmetatbestand bejahen zu können, muss daher zu der 0,2 Prozent-Grenze zusätzlich ein gewerblicher oder wissenschaftlicher Zweck

47 Vgl. Etzold, KriPoz, 2020, S. 217 (218).

48 Vgl. Website The Herbalist, Über Uns, o.J., o.S..

49 Vgl. Website The Herbalist, Bestellen, Tempo Hash Hanfpollinat, o.J., o.S..

50 Vgl. Website The Herbalist, Bestellen, Berry Hanfblüten, o.J., o.S..

51 Vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 28.01.2020 – 4 KLS 804 Js 26499/18 (5/19), Rn. 29; 96, zit. nach juris.

sowie der Ausschluss des Missbrauchs zu Rauschzwecken vorliegen. Neben dem Schutz von Individualrechtsgütern ist es Sinn und Zweck des BtMG, die sozialschädlichen Wirkungen einzudämmen, die der illegale Handel mit rauschfähigen Betäubungsmitteln auslöst<sup>52</sup>. Die Ausnahmebestimmung dient somit nicht der Versorgung der Bevölkerung mit THC-schwachen Zubereitungen für den eigenen Konsum, was einer Aufweichung des grundsätzlichen Cannabisverbots gleichkommen würde. Vielmehr dient die Regelung der Erschließung des Marktpotenzials von Hanf und seiner unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten. Daher ist zu beachten, dass die Zwecke sowohl beim Verkäufer als auch beim Käufer und Endnutzer vorliegen müssen<sup>53</sup>.

Gewerbliche Zwecke sind insbesondere dann zu bejahen, wenn der Hanf soweit verarbeitet werden soll, bis ein unbedenkliches Produkt besteht. In Frage kommen z.B. Textilien, Seile oder Papier. Erst wenn ein solches, zu Rauschzwecken offensichtlich ungeeignetes Cannabisprodukt entstanden ist, ist die Veräußerung an einen Endnutzer zulässig<sup>54</sup>. Unter wissenschaftliche Zwecke fallen alle Vorhaben, die nach Inhalt und Form einen ernsthaften und planmäßigen Versuch darstellen, die Wahrheit zu ermitteln. Für ein solches Projekt muss einerseits ein wissenschaftlicher Ansatz vorliegen und andererseits von wissenschaftlich erfahrenen und fachlich kompetenten Personen durchgeführt werden<sup>55</sup>. Der bloße Konsum von CBD-Blüten vom privaten Endnutzer stellt somit weder einen gewerblichen noch einen wissenschaftlichen Zweck dar<sup>56</sup>.

Davon unabhängig ist zudem die Voraussetzung des Ausschlusses des Missbrauchs zu Rauschzwecken fraglich. Im Jahr 1984 hat der Bundesgerichtshof (BGH) den Wert von 15 mg THC für erforderlich festgelegt, um einen Rauschzustand zu erzielen<sup>57</sup>. Heute wird die Ansicht vertreten, dass

---

52 Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 21.06.2016 – 4 Rvs 51/16, Rn. 42, zit. nach juris; vgl. OLG Zweibrücken, Urteil vom 25.05.2010 – 1 Ss 13/10, Rn. 7, zit. nach juris; vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 1ff..

53 Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 21.06.2016 – 4 Rvs 51/16, Rn. 42, zit. nach juris; vgl. OLG Zweibrücken, Urteil vom 25.05.2010 – 1 Ss 13/10, Rn. 8, zit. nach juris; vgl. Etzold, KriPoz, 2020, S. 217 (218); vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 273.

54 Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 21.06.2016 – 4 Rvs 51/16, Rn. 43f., zit. nach juris; vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 251; 272.

55 Vgl. BVerfGE 35, 79 (113), vgl. Weber, BtMG, 2017, § 3, Rn. 96ff..

56 Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 21.06.2016 – 4 Rvs 51/16, Rn. 43, zit. nach juris; vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 28.01.2020 – 4 KLS 804 Js 26499/18 (5/19), Rn. 289, zit. nach juris; vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 272.

57 Vgl. BGH, Urteil vom 18.07.1984 – 3 StR 183/84, Rn. 20, zit. nach juris.

bereits 5 bis 10 mg THC ausreichend sind. Es besteht also die Tendenz innerhalb der neueren Forschung, dass geringere Mengen als 15 mg THC für die Erzielung psychotroper Effekte geeignet sind<sup>58</sup>. Um eine Rauschwirkung zu erzielen, kommt es somit nicht auf den prozentualen THC-Anteil des konsumierten Cannabis, sondern nur auf die quantitative Menge an THC in Gramm an, die in den Körper gelangt. CBD-Blüten mit einer Konzentration von unter 0,2 Prozent können unter bestimmten Voraussetzungen somit ebenso einen Rausch herbeiführen, wie CBD-Blüten mit einer Konzentration von (deutlich) über 0,2 Prozent oder THC-reichen Blüten. Je niedriger der THC-Anteil, desto mehr müsste dementsprechend konsumiert werden, um die Rauschwirkung zu erzielen. Ob ein Rausch eintritt, hängt weiterhin von der Konsumart in Form von Tee, Joints oder Backwaren ab, da diesen unterschiedliche Arten des Erhitzens zugrunde liegen. Folglich erreicht die Decarboxylierung, also die Umwandlung von THCA in THC, verschiedene Stadien, sodass unterschiedliche Mengen an THC aktiviert werden<sup>59</sup>.

„The Herbalist“ und weitere Unternehmen bieten mittlerweile CBD-reiche Hanfblüten mit der expliziten Bestimmungsverwendung als Aufgussgetränk an<sup>60</sup>. Da die angebotenen Tee-Produkte jedoch in Blütenform verkauft werden, können sie vom Käufer und Endnutzer ebenso zum Backen oder Rauchen verwendet werden. Tatsächlich kann eine Rauschwirkung bei dem bestimmungsmäßigen Gebrauch als Tee nicht erzielt werden. Die Erhitzung von wenigen Minuten auf ca. 100 Grad, wie es beim Aufgießen von Tee üblich ist, führt zu einer unvollständigen Decarboxylierung<sup>61</sup>. Beim Konsum der CBD-Blüten mit einem THC-Anteil von unter 0,2 Prozent durch das Rauchen ist eine Rauschwirkung zwar theoretisch möglich, soll jedoch nur von erfahrenen Rauchern erzielt werden können. Begründet wird diese Aussage damit, dass maximal 25 Prozent des enthaltenen THC beim Rauchen verfügbar gemacht werden könne. Um die für die Rauschwirkung erforderliche Grammanzahl von THC aufzunehmen, müssten innerhalb weniger Stunden eine Vielzahl von Joints geraucht werden. Aufgrund der Rauchproduktion und des

58 Vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 28.01.2020 – 4 KLS 804 Js 26499/18 (5/19), Rn. 196, zit. nach juris; vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 275.

59 Vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 28.01.2020 – 4 KLS 804 Js 26499/18 (5/19), Rn. 198ff., zit. nach juris; vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 14f..

60 Vgl. Website The Herbalist, Bestellen, Berry Hanfblüten, o.J., o.S..

61 Vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 28.01.2020 – 4 KLS 804 Js 26499/18 (5/19), Rn. 78; 205, zit. nach juris; vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 46f..

Kohlenmonoxids dürfte dies in der Regel nur Konsumenten mit einer gewissen Erfahrung gelingen. Bei unerfahrenen Personen sei eine Rauschwirkung beim Rauchen daher zwar theoretisch möglich, praktisch jedoch schwierig zu erreichen<sup>62</sup>. Die beste Decarboxylierung und Aktivierung des THC wird durch das Backen erreicht. Durch den regelmäßig langen Erhitzungszeitraum und der Fettlöslichkeit von THC, kann durch den Backvorgang das enthaltene THC fast vollständig nutzbar gemacht werden, sodass sich diese Konsumform als etwa viermal so effektiv wie das Rauchen darstellt. Berausende Backwaren können daher durch Cannabisprodukte mit einer THC-Konzentration von nur 0,1 Prozent hergestellt werden. Vor dem Hintergrund, dass eine Verarbeitung von 10-15 Gramm CBD-Blüten zur Herstellung von Backwaren durchaus realistisch ist, sind CBD-Blüten als Bestandteil von Backwaren daher geeignet, einen Cannabis-Rausch zu erzielen<sup>63</sup>.

Zusammenfassend kann beim Verkauf von CBD-Blüten, selbst bei einem THC-Anteil von unter 0,2 Prozent, ein Ausschluss des Missbrauchs zu Rauschzwecken nicht garantiert werden. Im Zusammenhang mit dem Verkauf als Hanfblüten-Tee wird zwar explizit auf die bestimmungsmäßige Verwendung als Aufgussgetränk hingewiesen, deren Einhaltung die Erzielung einer Rauschwirkung ausschließt, allerdings kann nicht überprüft werden, ob die Blüten als Bestandteil von Joints oder Backwaren konsumiert werden<sup>64</sup>. Wie dargelegt, kann bei diesen Konsumarten ein Cannabisrausch durch CBD-Blüten auch mit deutlich geringerem Wert als 0,2 Prozent THC nicht ausgeschlossen und im Falle des Backens sogar als sehr wahrscheinlich festgestellt werden<sup>65</sup>.

Im Ergebnis müssen sowohl gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke als auch der Ausschluss zum Missbrauch zu Rauschzwecken verneint werden. Die definierten Umgangsformen mit CBD-Blüten fallen somit nicht unter den Ausnahmetatbestand gem. lit. b) Alt. 2. Nach aktueller Rechtslage ist der

---

62 Vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 28.01.2020 – 4 KLS 804 Js 26499/18 (5/19), Rn. 209f.; 215, zit. nach juris.

63 Vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 28.01.2020 – 4 KLS 804 Js 26499/18 (5/19), Rn. 212; 217ff., zit. nach juris; vgl. Lachenmeier/Walch, LMuR, 2020, S. 379 (384).

64 Vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 28.01.2020 – 4 KLS 804 Js 26499/18 (5/19), Rn. 78, zit. nach juris.

65 Vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 28.01.2020 – 4 KLS 804 Js 26499/18 (5/19), Rn. 292, zit. nach juris; vgl. Lachenmeier/Walch, LMuR, 2020, S. 379 (384).

Umgang mit CBD-Blüten somit nach § 29 I Nr. 1, Nr. 3 BtMG strafbar<sup>66</sup>.

Dieses Ergebnis darf jedoch nicht unreflektiert auf andere CBD-Produkte übertragen werden. Aufgrund unterschiedlicher strafrechtlicher Behandlung und Konsequenzen der jeweiligen CBD-Produkte ist stets eine Differenzierung und Einzelfallbetrachtung notwendig<sup>67</sup>.

### **2.3 Verfassungsmäßigkeit des Cannabisverbots**

Im Jahr 1994 beschäftigte sich der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgrund mehrerer Vorlageverfahren sowie einer eingereichten Verfassungsbeschwerde mit der zentralen Frage, ob die Strafvorschriften des BtMG mit dem Grundgesetz vereinbar sind und das strafbewehrte Verbot zum Umgang mit Cannabis verfassungsgemäß ist<sup>68</sup>. Durch die Darstellung der schlagkräftigsten Argumente der gegensätzlichen Meinungen und der anschließenden Bezugnahme auf CBD-Blüten können relevante Rechtfertigungsgründe festgestellt werden, die im weiteren Verlauf aus kriminalistischer, kriminologischer und polizeiwissenschaftlicher Sichtweise kritisch hinterfragt und diskutiert werden.

In den Vorlageverfahren wurde die Ansicht vertreten, dass die Strafvorschriften des BtMG verfassungswidrig seien, da die Aufnahme von Cannabisprodukten in der Anlage I zu § 1 I BtMG einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 I GG begründe. Die Argumentationsgrundlage bestand dabei aus dem Vergleich der Gefährlichkeit von Cannabis und Alkohol. Unter Darstellung der möglichen (Gesundheits-)Schäden durch die Stoffe, wurde im Ergebnis ausgeführt, dass Alkohol sowohl individuell als auch gesellschaftlich betrachtet erheblich gefährlicher als Cannabis sei<sup>69</sup>. Während übermäßiger Alkoholkonsum zu erheblichen physischen und psychischen Schäden für den Einzelnen sowie zu schädlichen Folgen für die Gesellschaft führe, weise Cannabiskonsum lediglich geringfügige individuelle und gesellschaftliche Auswirkungen auf<sup>70</sup>. Demzufolge konnten keine sachlichen Gründe festgestellt werden, welche die gesetzliche Ungleichbehandlung von Cannabis und Alkohol rechtfertigen. Vielmehr sei hier willkürlich differenziert worden, so-

---

66 Vgl. Etzold, KriPoz, 2020, S. 217 (218f.).

67 Vgl. Etzold, KriPoz, 2020, S. 217 (217).

68 Vgl. BVerfGE 90, 145 (148; 161f.).

69 Vgl. BVerfGE 90, 145 (152).

70 Vgl. BVerfGE 90, 145 (152).

dass ein Verstoß gegen Art. 3 I GG vorliege<sup>71</sup>.

Demgegenüber stellt für das BVerfG das Gewicht der Gesundheitsgefährdung nicht das einzige Kriterium für ein strafbewehrtes Verbot einzelner Stoffe dar. Vielmehr seien die unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten, ihre Bedeutung hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die erfolgsversprechenden Möglichkeiten zum Ausschluss eines Missbrauchs sowie die Erfordernisse zur Bekämpfung von Betäubungsmitteln und den in diesem Zusammenhang agierenden kriminellen Organisationen maßgebliche Merkmale, welche es für ein etwaiges Verbot zu berücksichtigen gilt<sup>72</sup>. Hinsichtlich der Ungleichbehandlung zwischen Cannabis und Alkohol kann es aus Sicht des BVerfG offen bleiben, ob der Missbrauch von Alkohol im Vergleich zum Konsum von Cannabis gleich schwere oder höhere Gefahren für KonsumentInnen und der Gesellschaft mit sich bringt. Ausschlaggebend sei die Menge an Verwendungsmöglichkeiten, welche Alkohol mit sich bringe. So diene er als Lebens- und Genussmittel, werde in Form von Wein auch zu religiösen Zwecken genutzt und werde in der Regel nicht zur Erzielung eines Rauschzustandes verwendet. Zudem wird argumentiert, dass eine effektive Unterbindung des Umgangs mit Alkohol aufgrund der herrschenden Konsumgewohnheiten nicht möglich sei. Demgegenüber diene der Cannabiskonsum lediglich dem Ziel, eine berauschende Wirkung zu erzielen. Somit seien für die unterschiedliche Behandlung von Alkohol und Cannabis gewichtige Gründe vorhanden<sup>73</sup>.

Mit dieser Sichtweise entzieht das BVerfG der Gegenmeinung die Grundlage ihrer Argumentation. Die Darstellung der unterschiedlichen, sozialverträglichen Verwendungsformen und -zwecke von Alkohol lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt jedoch ebenso auf herkömmliches Cannabis und CBD-Blüten übertragen. Es ist allgemein bekannt, dass Cannabis von KonsumentInnen u.a. zu Entspannungszwecken, zur Steigerung der Kreativität, der Bekämpfung von Müdigkeit, grundsätzlich als Genussmittel und für die Geselligkeit in (Klein-)Gruppen konsumiert wird. Somit ist eine Verwendungsbreite gegeben, welche der Darstellung des BVerfG widerspricht<sup>74</sup>. Zudem kann die re-

71 Vgl. BVerfGE 90, 145 (153; 160).

72 Vgl. BVerfGE 90, 145 (196f.).

73 Vgl. BVerfGE 90, 145 (197).

74 Vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 20.06.2002 – 1 BvR 2062/96, Rn. 33, zit. nach juris; vgl. Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht,

regelmäßige Verwendung zur Erzielung eines Rausches nicht auf den Konsum von CBD-Blüten übertragen werden. Obgleich ein Missbrauch zu Rauschzwecken nicht ausgeschlossen werden konnte, muss angesichts der fehlenden psychotropen Wirkung von CBD als Hauptwirkstoff von CBD-Blüten eine regelmäßige Verwendung zur Rauscherzielung verneint werden. Auch die Begründung, dass eine effektive Unterbindung von Alkohol aufgrund der Konsumgewohnheiten nicht möglich sei, kann auf Cannabis bezogen werden. Mit Blick auf 225 120 polizeiliche Ermittlungsverfahren mit Cannabisbezug allein im Jahr 2019 in Deutschland und unter Beachtung eines höchstwahrscheinlich großen Dunkelfeldes ist es fraglich, ob eine effektive Unterbindung des Umgangs mit herkömmlichen Cannabis sowie CBD-Blüten möglich ist. Angesichts dieser Fallzahlen sowie ihrer stetigen Zunahme erscheint eine genauere Betrachtung zu einem späteren Zeitpunkt notwendig<sup>75</sup>.

Darüber hinaus wurde in den Vorlageverfahren ausgeführt, dass eine Strafbarkeit des Umgangs mit Cannabisprodukten für den Eigenkonsum nicht mit dem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG vereinbar sei. Die Entscheidung, welche Lebens-, Nahrungs- und eben auch Rauschmittel zu sich genommen werden, gehöre „zu den grundlegenden Elementen menschlicher Selbstbestimmung“<sup>76</sup>, sodass insofern ein „Recht auf Rausch“<sup>77</sup> existiere. Eine Einschränkung des Grundrechts durch die Strafnormen des BtMG käme hier nicht in Betracht, da ein strafbewehrtes Verbot zum Umgang mit Cannabis zum Fremd- und Eigenkonsum in geringem Umfang gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstieße<sup>78</sup>. Es werde weder zwischen weichen und harten Drogen und ihrer Gefährlichkeit noch zwischen verschiedenen Umgangsformen unterschieden. Vielmehr begründe jeglicher Umgang mit Rauschmitteln eine Strafbarkeit, was hinsichtlich des bloßen Besitzes von Cannabis zum Eigenkonsum im Vergleich zum Handeltreiben mit größeren Mengen von Heroin nicht verhältnismäßig sei<sup>79</sup>.

Demgegenüber vertrat das BVerfG die Meinung, dass ein „Recht auf

---

Cannabis und Führen eines Kraftfahrzeuges, 2018, S. 7; vgl. Kaufmann, Der Umgang mit Drogen und Sucht in der liberalen Gesellschaft, 2017, S. 135 (140f.); vgl. Westerhoff, StV, 2020, S. 408 (414).

75 Vgl. BKA, PKS 2019 Band 4, 2020, S. 156; vgl. BKA, PKS 2010, 2011, S. 28.

76 BVerfGE 90, 145 (154).

77 BVerfGE 90, 145 (154).

78 Vgl. BVerfGE 90, 145 (154, 161).

79 Vgl. BVerfGE 90, 145 (155, 160f.).

Rausch“, welches keinen Beschränkungen unterliege, nicht existiere<sup>80</sup>. Allerdings räumt das BVerfG ein, dass einzelfallbezogen erhebliche Unterschiede bezüglich der Gefährdung der Rechtsgüter und dem individuellen Unrechts- und Schuldgehalt entstehen können. Die Argumentation, welche die allgemeine Rechtfertigungsgrundlage der Strafvorschriften darstellt, könne im Einzelfall daher tatsächlich an Gewicht verlieren, sodass strafrechtliche Folgen möglicherweise eine verfassungswidrige, da übermäßige Sanktion darstellen. Diese Möglichkeit komme bei den Begehungsformen des Erwerbs und Besitzes von Cannabis zum Eigenkonsum in Frage. Jedoch habe der Gesetzgeber den regelmäßig niedrigen Unrechts- und Schuldgehalt dieser Konstellationen insofern berücksichtigt, als dass die Strafverfolgungsorgane sowohl nach den allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) als auch nach Vorschriften des BtMG von einer Strafe bzw. der Strafverfolgung absehen können<sup>81</sup>. Dem unterschiedlichen Unrechts- und Schuldgehalt der Taten durch einen eingeschränkten Verfolgungszwang gerecht zu werden, ist nach Ansicht des BVerfG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insgesamt kam das BVerfG somit zu der Überzeugung, dass kein Verstoß gegen Art. 2 I GG vorliegt<sup>82</sup>.

Dieser Ansicht kann entgegengehalten werden, dass durch Art. 2 I GG nicht nur die freie Persönlichkeitsentfaltung, sondern jegliche Form menschlichen Handelns geschützt ist und somit das Recht verkörpert, tun und lassen zu können, was man möchte. Dazu gehört z.B. eine ungesunde Lebensführung oder auch die freiverantwortliche Selbsttötung, da die eigenen Entscheidungen nicht an dem Maßstab ausgerichtet sein müssen, was objektiv als vernünftig angesehen wird<sup>83</sup>. Daher lässt sich die begründete Frage stellen, warum die eigene Gesundheitsgefährdung und -schädigung in Form des Cannabiskonsums keine durch Art. 2 I geschützte Verhaltensweisen darstellen, obgleich die freiverantwortliche Selbsttötung hingegen verfassungsrechtlich geschützt ist. Vor diesem Hintergrund ist hier ein deutlicher Widerspruch zu erkennen<sup>84</sup>. Zudem muss der durch das BtMG bezweckte Jugendschutz

80 Vgl. BVerfGE 80, 137 (153); 90, 145 (171f.).

81 Vgl. BVerfGE 90, 145 (184ff.).

82 Vgl. BVerfGE 90, 145 (191).

83 Vgl. BGH, Urteil vom 03.07.2019 – 5 StR 132/18, Rn. 20ff., zit. nach juris; vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.07.2016 – 1BvL 8/15, Rn. 74, zit. nach juris; vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.06.1989 – 1 BvR 921/85, Rn. 62, zit. nach juris.

84 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.07.2016 – 1BvL 8/15, Rn. 74, zit. nach juris; vgl. Müller,

differenziert betrachtet werden. Unabhängig von der Wichtigkeit dieses Ziels, stellt sich die Frage, ob und inwiefern dieses gefördert werden kann, indem erwachsenen Personen der Umgang mit Cannabis zum Eigenbedarf verboten wird. Hier lässt sich eine Parallele zum Umgang mit Alkohol erkennen, in dessen Zusammenhang Jugendschutzvorschriften zu einer kontrollierten Abgabe führen und durch Altersbeschränkungen differenzierte Regelungen getroffen wurden<sup>85</sup>.

Zusammenfassend besteht in der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Cannabisverbots trotz höchstrichterlicher Entscheidung weiterhin Diskussionsbedarf. Fraglich ist, ob das BVerfG im Rahmen seiner Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht<sup>86</sup> erneut über die Verfassungsmäßigkeit des Cannabisverbots urteilt. Bereits 2002 lag eine der Prüfung des Cannabisverbots dienenden Richtervorlage beim BVerfG, welche jedoch 2004 als unzulässig erklärt wurde<sup>87</sup>. Im April 2020 wurde erneut eine Richtervorlage eingereicht, über dessen Zulässigkeit zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht entschieden wurde. Angesichts der zuletzt auffällig milden Strafurteile im Zusammenhang mit CBD-Blüten bleibt abzuwarten, ob das BVerfG auf diese Thematik gesondert eingehen wird<sup>88</sup>. Als Ergebnis der Diskussion der Rechtfertigungsgründe für das Cannabisverbot und der anschließenden Übertragung auf CBD-Blüten, stellen sich das individuelle Schädigungspotenzial von CBD-Blüten und ihre grundsätzliche Relevanz im Sinne sozialschädlicher Auswirkungen als diskussionswürdig dar. Zudem lassen sich der Jugendschutz, die effektive Durchsetzung des Verbots und der Strafnormen zum Umgang mit CBD-Blüten sowie die Veränderungen hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten und damit einhergehend der öffentlichen Meinung über Cannabis als relevante Aspekte festlegen, die im Verlauf der Arbeit näher zu betrachten sind.

---

Cannabis und Forensische Psychiatrie, 2017, S. 117 (138f.); vgl. Westerhoff, StV, 2020, S. 408 (410); dazu kritisierend: vgl. Duttge, „Streitobjekt Cannabis“: Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung, 2017, S. 179 (190).

85 Vgl. Westerhoff, StV, 2020, S. 408 (411); vgl. Duttge, „Streitobjekt Cannabis“: Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung, 2017, S. 179 (198).

86 Vgl. BVerfGE, 25, 1 (12f.).

87 Vgl. BVerfGE, Beschluss vom 29.06.2004 – 2 BvL 8/02; vgl. AG Bernau bei Berlin, Beschluss vom 18.09.2019, 2 Cs 226 Js 7322/19 (346/19).

88 Vgl. Sadowski, Tobias Pietsch erhält Geldstrafe auf Bewährung, 2020, o.S..

### 3. Die Verhältnismäßigkeit polizeilicher Strafverfolgung

Bereits in der Einleitung wurde auf verschiedene Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit CBD-Blüten sowie auf die damit zusammenhängenden Maßnahmen in Form von Durchsuchungen, Sicherstellungen und Beschlagnahmungen eingegangen. Als gemeinsame Komponenten lassen sich die hohen zeitlichen, personellen und daraus folgenden wirtschaftlichen Ressourcen feststellen, die seitens der Strafverfolgungsbehörden und insbesondere der Polizei aufgewendet wurden. Wie dargestellt, ist der Umgang mit CBD-Blüten im Sinne des Verkaufs, Erwerbs und Besitzes nach aktueller Rechtslage strafbar. Die Grundlage der Strafbarkeit des Umgangs mit CBD-Blüten ist das Cannabisverbot, dessen Verfassungsmäßigkeit durch das dargestellte Urteil des BVerfG von 1994 bestätigt wurde. Aufgrund der Strafbarkeit ist die Polizei bei Bekanntwerden somit nach dem Legalitätsprinzip zur Strafverfolgung verpflichtet<sup>89</sup>.

Auf Grundlage des § 152 II StPO sind Strafverfolgungsbehörden bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte dazu verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten. Als Aufgabe der Polizei im Ermittlungsverfahren ist in § 163 I 1 StPO die Erforschung von Straftaten festgelegt, wozu alle Anordnungen zu treffen sind, die keinen Aufschub dulden und die Verdunkelung der Sache verhindern. Grundsätzlich muss die Polizei somit ausnahmslos jeden ihr bekannt gewordenen, strafrechtlichen Verstoß gleichermaßen verfolgen<sup>90</sup>. Treffen PolizeibeamtInnen beispielsweise eine Person an, welche angibt CBD-Blüten in der Jackentasche mit sich zu führen, sind die BeamtInnen zu den Maßnahmen der anschließenden Durchsuchung sowie Sicherstellung bzw. Beschlagnahme verpflichtet. Dieses Szenario lässt sich auch auf größerer Ebene darstellen. Wird der Polizei beispielsweise bekannt, dass eine Person oder eine Personengruppe gewerbsmäßigen Handel mit CBD-Blüten betreibt, ist sie zu den entsprechenden Maßnahmen zur Strafverfolgung verpflichtet. Einzelfallbezogen müssen dabei weitreichende Maßnahmen getroffen werden, die einen hohen Ressourcenverbrauch inkludieren.

Die Ausgestaltung und somit das Ausmaß der polizeilichen Strafverfolgung

---

<sup>89</sup> Vgl. Krey/Heinrich, Deutsches Strafverfahrensrecht, 2019, § 13, Rn. 602.

<sup>90</sup> Vgl. Ruch, in: GS Ohlemacher, 2019, S. 107 (110).

wird jedoch im Wesentlichen durch die Ermittlungsökonomie und die Deliktschwere beeinflusst. Vor dem Hintergrund des bestehenden Aufklärungsdrucks trotz begrenzter polizeilicher Ressourcen ist es insofern naheliegend, dass die Polizei sich auf leicht aufzuklärende Deliktsbereiche konzentriert. Zudem wird ein hoher Ermittlungsaufwand bei Schwerstkriminalität, wie z.B. Mord und Totschlag betrieben<sup>91</sup>. Obgleich sich aus dem Legalitätsprinzip eine Gleichmäßigkeit des Verfolgungszwangs ergibt, werden somit sowohl durch einzelne PolizeibeamtInnen auf individueller als auch durch die Polizei insgesamt auf institutioneller Ebene Ermittlungsschwerpunkte gesetzt, welche zudem auch politisch beeinflusst sein können. Dahingehende Beispiele sind auf Bundesebene die Bekämpfung von politisch motivierter Kriminalität oder im Land Nordrhein-Westfalen die Bekämpfung der Clankriminalität. Auch verschiedene Kampagnen, wie z.B. „Riegel vor“ gegen Wohnungseinbruchdiebstahl oder „Kurve kriegen“ im Zusammenhang mit Jugendkriminalität stellen Deliktsbereiche dar, die besonders aufmerksam beobachtet und verfolgt werden<sup>92</sup>. Die dadurch entstehende Opportunität polizeilicher Ermittlungen, welche im deutlichen Kontrast zur gesetzlichen Idealvorstellung stehen, ist jedenfalls teilweise angesichts der beschränkten Kapazitäten als unvermeidlich anzusehen<sup>93</sup>. Allerdings muss hinterfragt werden, ob die konkreten Schwerpunktsetzungen innerhalb der polizeilichen Strafverfolgung auf sachgerechten Maßstäben beruhen und insofern als verhältnismäßig anzusehen sind.

Zu Beginn wurde bereits unter dem Aspekt der Kontrollkriminalität erörtert, dass polizeiliche Erkenntnisse im Bereich der Rauschgiftkriminalität durch eigeninitiierte (Kontroll-)Maßnahmen gewonnen werden. Im Umkehrschluss lassen sich somit hohe Fallzahlen im Bereich der Cannabis-Kriminalität auf ein gesteigertes proaktives Vorgehen der Polizei zurückführen. Aufgrund der Zugehörigkeit von CBD-Blüten zu Cannabis und somit wiederum zur Rauschgiftkriminalität, sind die Aspekte und Auswirkungen von Kontrollkriminalität auf Straftaten im Zusammenhang mit CBD-Blüten zu übertragen. Anhand der Vielzahl und Gesamtheit der eingangs dargestellten Verfahren, Maßnahmen

---

91 Vgl. Kunz/Singelstein, Kriminologie, 2016, § 19, Rn. 20f..

92 Vgl. Polizei NRW, Themenseite Kriminalität, 2021, o.S..

93 Vgl. Becker, Außenseiter, 2019, S. 132; vgl. Kunz/Singelstein, Kriminologie, 2016, § 19, Rn. 22; vgl. Ruch, in: GS Ohlemacher, 2019, S. 107 (110f.; 120f.).

und dem zu erkennenden hohen Ressourcenverbrauch, lässt sich somit nicht nur ein bloßes Reagieren bei Bekanntwerden, sondern ein proaktives Vorgehen im Sinne einer Schwerpunktsetzung innerhalb der polizeilichen Strafverfolgung erkennen<sup>94</sup>. Zur Diskussion steht im weiteren Verlauf daher nicht die Verhältnismäßigkeit konkreter polizeilicher Einzelmaßnahmen. Vielmehr soll eine angemessene Ermittlungsökonomie der Polizei hinsichtlich der schwerpunktmäßigen Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten geprüft werden. Die zentrale Fragestellung lautet demnach, inwiefern das proaktive Vorgehen und die strategische Schwerpunktsetzung der polizeilichen Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten verhältnismäßig ist.

Bei der Frage, ob polizeiliche Arbeit verhältnismäßig ist, wird grundsätzlich die dreigliedrige bzw. viergliedrige Verhältnismäßigkeitsprüfung herangezogen, um eine konkrete Maßnahme auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu prüfen<sup>95</sup>. Ebendiese Prüfung wird auf abstrakter Ebene vom Gesetzgeber bei den grundrechtseingreifenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen vorgenommen und wurde bereits im Rahmen der Urteilsdarstellung unter 2.2 angerissen<sup>96</sup>. Unklar ist jedoch, ob eine Übertragung der bereits bestehenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ganz oder teilweise auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung polizeilicher Schwerpunktsetzungen möglich ist. Dafür wird zunächst der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seinen Grundzügen dargestellt, um anschließend eine Modifizierung hinsichtlich der leitenden Fragestellung vorzunehmen.

### **3.1 Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip folgt dem Gedanken, dass polizeiliche bzw. staatliche Maßnahmen durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt werden müssen, an welchem sie zudem hinsichtlich ihres Umfangs und Ausmaßes zu messen sind. Dadurch soll gewährleistet werden, dass staatliche Maßnahmen weder unbegründet oder unbegrenzt noch willkürlich sind<sup>97</sup>. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip als zentraler Bestandteil der grundrechtlichen Eingriffsdogmatik stellt somit Anforderungen an die Rechtfertigung von Eingrif-

94 Vgl. BKA, Rauschgiftkriminalität, 2020, S. 7; vgl. Kunz/Singelstein, Kriminologie, 2016, § 16, Rn. 3.

95 Vgl. Kingreen/Poscher, Grundrechte, 2019, § 6, Rn. 330ff..

96 Vgl. Degenhart, Staatsrecht I, 2020, § 4, Rn. 423f..

97 Vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 2020, Art. 20, Rn. 107.

fen und schützt insofern die Freiheit der BürgerInnen im Widerstreit zwischen kollektiven und individuellen Interessen und Rechten. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welcher im Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 III GG verankert ist, gilt als Ausdruck der Grundrechte<sup>98</sup>. Für die Bejahung der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns muss dieses hinsichtlich der Erreichung des angestrebten legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen (ebenso: nicht übermäßig, verhältnismäßig im engeren Sinne) sein<sup>99</sup>.

Der erste Schritt besteht demnach in der Benennung eines legitimen Eingriffszwecks, welcher in der folgenden Prüfung als Bezugspunkt dient. Stellt sich der angestrebte Zweck verfassungsrechtlich als unzulässig dar, ist auch der Grundrechtseingriff von vornherein unzulässig. Da der Gesetzgeber allerdings lediglich an Neutralitäts- und Gleichbehandlungspflichten gebunden ist, ansonsten jedoch seine Zwecke und Ziele frei wählen kann, ist dieser erste Prüfungsschritt regelmäßig unproblematisch. Teilweise verzichtet das BVerfG auf diesen, sodass sich die Verhältnismäßigkeitsprüfung dreigliedrig oder viergliedrig darstellen kann<sup>100</sup>. In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob der Grundrechtseingriff geeignet ist, den benannten Zweck zu erreichen. Auch diese Prüfung ist selten problematisch, da es für die Bejahung der Geeignetheit ausreicht, dass der Zweck in irgendeiner Weise gefördert oder nur wahrscheinlich gefördert wird. Vor dem Hintergrund, dass sich die Auswirkungen von staatlichen Maßnahmen nur bedingt vorhersagen lassen, besitzt der Gesetzgeber einen Prognose- und Einschätzungsspielraum. Daher muss der Zweck durch den Grundrechtseingriff weder mit Sicherheit, noch möglichst umfassend oder optimal verwirklicht werden. Solche Eingriffe, die zur Erreichung des Zwecks nicht förderlich sind, stellen jedoch eine unnötige und somit im Ergebnis verfassungswidrige Beschränkung der Freiheit dar<sup>101</sup>.

Darauf aufbauend ist zu prüfen, ob die staatliche Maßnahme erforderlich ist, um den legitimen Zweck zu erreichen. Erforderlich ist sie, wenn sie unter allen gleich geeigneten Mitteln zugleich das Mildeste darstellt, also die Freiheit

---

98 Vgl. BeckOK-GG, Huster/Rux, Art. 20, Rn. 189ff.; vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 2020, Art. 20, Rn. 108.

99 Vgl. BVerfGE 65, 1 (54); 27, 344 (352); vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 2020, Art. 20, Rn. 110.

100 Vgl. BeckOK-GG, Huster/Rux, Art. 20, Rn. 193f.; vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 2020, Art. 20, Rn. 111.

101 Vgl. BVerfGE 30, 292 (316); 104, 337 (347f.); vgl. BeckOK-GG, Huster/Rux, Art. 20, Rn. 194ff.; vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 2020, Art. 20, Rn. 112.

und das geschützte Rechtsgut der BürgerInnen am wenigstens beeinträchtigt<sup>102</sup>. Im Umkehrschluss wird die Erforderlichkeit und somit die Rechtfertigung einer Freiheitsbeschränkung verneint, wenn eine Regelungsalternative vorliegt, welche die grundrechtlich geschützte Freiheit weniger einschränkt, zugleich jedoch den Regelungszweck in gleicher Weise erfüllt. Eine solche sachliche Gleichwertigkeit zur Erreichung des Zwecks ist jedoch zu verneinen, wenn für die alternative Maßnahme ein unvertretbarer, z.B. finanzieller Aufwand erforderlich ist oder die Allgemeinheit oder Dritte eine stärkere Belastung erfahren. Hinsichtlich der Wahl des mildesten Mittels sind die Aspekte der Eigenart der betroffenen Grundrechte, die Intensität ihrer Beeinträchtigung, die Anzahl der Betroffenen sowie die Aus- und Nebenwirkungen auf andere Rechtspositionen zu berücksichtigen. Bei der Einschätzung der gleichen Wirksamkeit sowie der Intensität der Beeinträchtigung und somit bei der Feststellung der Erforderlichkeit insgesamt, wird dem Gesetzgeber erneut ein Beurteilungsspielraum zugesprochen<sup>103</sup>.

Als letzter Schritt ist die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, auch bekannt als Angemessenheit oder Zumutbarkeit, zu prüfen. Diese setzt voraus, dass die Art und Intensität der Freiheitsbeeinträchtigung nicht außer Verhältnis zu dem Rechtsgut stehen, dessen Schutz als Zweck benannt wurde. Dabei wird zwischen der Grundrechtseinschränkung einerseits und dem geschützten Gut andererseits abgewogen. Grundsätzlich muss dem Schutzgut eine solche Wichtigkeit zugesprochen werden, dass der konkrete Grundrechtseingriff angemessen und für den Betroffenen zumutbar erscheint. Dabei haben umso gewichtigere Gründe vorzuliegen, je intensiver die Freiheitsbeeinträchtigung der Betroffenen ist. Allerdings stellen sich die Gewichtung der verschiedenen Aspekte, deren gegenseitige Abwägung sowie die Grenzziehung der Angemessenheit und Zumutbarkeit problematisch dar, da sie auf subjektiven Wertungen beruhen, die seitens des BVerfG als verfassungsrechtlich verbindlich erklärt werden. Insofern wird kritisiert, dass sich die Entscheidungsbefugnis des Gesetzgebers oftmals auf unangemessene Art zum BVerfG verschoben habe<sup>104</sup>. Nichtsdestotrotz ist die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ein

---

102 Vgl. BVerfGE 25, 1 (20); 30, 292 (319).

103 Vgl. BVerfGE 30, 292 (319); vgl. BeckOK-GG, Huster/Rux, Art. 20, Rn. 196f.; vgl.

Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 2020, Art. 20, Rn. 113ff..

104 Vgl. BVerfGE 7, 377 (405f.); vgl. BeckOK-GG, Huster/Rux, Art. 20, Rn. 197f..

unverzichtbarer Prüfungsschritt, da staatliche Maßnahmen zwar geeignet und erforderlich sein können, zugleich jedoch eine Freiheitsbeeinträchtigung darstellen, welche außer Verhältnis zum Schutzgut steht. Das BVerfG räumt staatlichen Organen abermals einen Bewertungs- und Einschätzungsspielraum ein, sodass die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne lediglich bei deutlicher Unangemessenheit verneint wird<sup>105</sup>.

### **3.2 Die Verhältnismäßigkeit polizeilicher Schwerpunktsetzung**

Fraglich ist, inwiefern sich die erläuterte Verhältnismäßigkeitsprüfung auf die Schwerpunktsetzung polizeilicher Strafverfolgung übertragen lässt. Mit dem Urteil des BVerfG aus dem Jahr 1994 wurde höchstrichterlich festgestellt, dass die Strafnormen des BtMG geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Dies muss jedoch nicht automatisch auf die schwerpunktmäßige Strafverfolgung auf den Umgang mit CBD-Blüten zutreffen, da hier nicht (nur) einzelne Freiheitsbeschränkungen von BürgerInnen im Verhältnis zu kollektiven oder individuellen Interessen, sondern die strategische Schwerpunktsetzung hinsichtlich des Einsatzes begrenzter polizeilicher Mittel hinterfragt werden soll. Eine Subsumtion allein unter der dargestellten Verhältnismäßigkeitsprüfung ist daher nicht ausreichend und muss insofern modifiziert werden.

Als Ansatzpunkt lässt sich auf die leitende Fragestellung zurückgreifen, ob die polizeiliche Schwerpunktsetzung auf den Umgang mit CBD-Blüten verhältnismäßig ist oder anders formuliert, mit der Schwerpunktsetzung eine richtige Strategie verfolgt und ein richtiges Ziel erreicht wird. In dem Zusammenhang muss nicht nur danach gefragt werden, ob das Richtige getan wird, sondern ebenso, ob das Ziel durch die Schwerpunktsetzung hinsichtlich begrenzter Ressourcen wirtschaftlich erreicht wurde oder werden kann. Diese Fragen lassen sich unter den Gedanken polizeilicher Effektivität und Effizienz diskutieren und wurden in der Vergangenheit im Rahmen der Polizeiwissenschaft gestellt<sup>106</sup>. Die Polizeiwissenschaft stellt jedoch eine vergleichsweise junge Disziplin dar, deren Rahmenbedingungen noch strittig sind. Die Strei-

<sup>105</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.02.1979 – 2 BvL 5/76, Rn. 19, zit. nach juris; vgl. BeckOK-GG, Huster/Rux, Art. 20, Rn. 197f.; vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 2020, Art. 20, Rn. 117ff..

<sup>106</sup> Vgl. Lange/Schenck, Polizei im kooperativen Staat, 2004, S. 50; vgl. Schneider, Polizeiwissenschaft, -theorie und -forschung, 2007, S. 893 (897); vgl. Stierle/Renter, Die strategische Positionierung der Polizei durch Prozess- und Qualitätscontrolling, 2017, S. 719 (721).

tigkeiten beginnen mit der Frage nach der richtigen Begrifflichkeit. Dahingehend werden die Begriffe Polizeiwissenschaft, Polizeiwissenschaften oder auch Sicherheitswissenschaft diskutiert<sup>107</sup>. Weiterhin herrscht Uneinigkeit darüber, ob die Polizeiwissenschaft eine eigenständige Wissenschaft darstellt oder der Kriminologie zuzuordnen ist<sup>108</sup>. Es ist daher nicht verwunderlich, dass auch eine verbindliche Festlegung der Inhalte noch nicht abgeschlossen ist. Während einerseits eine Begrenzung auf die Polizei und Polizeiarbeit stattfindet, wird andererseits der Begriff des Polizierens miteinbezogen. Dieser meint jegliches Handeln, welches auf die Erreichung und Erhaltung der inneren Sicherheit abzielt. Inhalte der Polizeiwissenschaft wären demzufolge nicht nur die Polizei und ihre Arbeit, sondern auch das Handeln anderer staatlicher sowie privater Akteure<sup>109</sup>. Diese kurzen Ausführungen führen bereits zu zwei wichtigen Erkenntnissen. Auf der einen Seite zählen die Polizei und ihre Arbeit unstrittig zu den von der Polizeiwissenschaft behandelten Inhalten. Die Prüfung und Diskussion etwaiger Probleme der Verhältnismäßigkeit polizeilicher Strafverfolgung und Schwerpunktsetzung kann daher unstrittig auf polizeiwissenschaftlicher Grundlage erfolgen. Auf der anderen Seite wird durch die Darstellung der aktuellen Streitpunkte innerhalb der Disziplin deutlich, dass polizeiwissenschaftliche Forschungen hinsichtlich konkreter Inhalte in nur geringer Anzahl vorhanden sind. So sind auch Forschungen oder Publikationen zur Effektivität und Effizienz polizeilicher Arbeit nur vereinzelt zu finden. Einschlägige Studien wurden beispielsweise nach der Weltwirtschaftskrise 2007 bis 2008 im Auftrag des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den einzelnen Organisationsbereichen der Polizei durchgeführt. Dabei wurde allerdings das Prozess- und Qualitätscontrolling in der Aufbauorganisation der Polizei geprüft und somit ein anderer Schwerpunkt als der hier angestrebte gesetzt<sup>110</sup>. Die Frage nach der Effektivität und Effizienz polizeilicher Schwer-

---

107 Vgl. Feltes, *Polizei & Wissenschaft*, 2015, S. 2 (6); vgl. Liebl, *Polizei & Wissenschaft*, 2015, S. 25 (26ff.).

108 Vgl. Frevel, *Polizei & Wissenschaft*, 2015, S. 18 (18f.); vgl. Ohlemacher, *Polizei & Wissenschaft* 2015, S. 42 (42); vgl. Schneider, *Polizeiwissenschaft, -theorie und -forschung*, 2007, S. 893 (894).

109 Vgl. Feltes/Reichertz, in: GS Ohlemacher, 2019, S. 21 (38); vgl. Schneider, *Polizeiwissenschaft, -theorie und -forschung*, 2007, S. 893 (897f.).

110 Vgl. Stierle/Renter, *Die strategische Positionierung der Polizei durch Prozess- und Qualitätscontrolling*, 2017, S. 719 (721ff.; 743).

punktsetzung auf den Umgang mit CBD-Blüten innerhalb der Strafverfolgung zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit stellt somit ein Novum dar und benötigt eine selbstständig entwickelte Herangehensweise und Prüfung.

Zur Frage steht daher, was es aus polizeilicher Sicht bedeutet, das Richtige zu tun, welche Kernkompetenzen wichtig und welche Strategien und Ziele zu bestimmen sind. Grundsätzlich lässt sich im Rahmen der polizeilichen Strafverfolgung anhand des bereits erläuterten Legalitätsprinzips das allgemeingültige Ziel festlegen, polizeilich bekannt gewordene Straftaten zu erforschen und aufzuklären. Als Ziel des BtMG wurde der Schutz von Individualrechten, insbesondere der Schutz vor Gesundheitsgefahren und -schäden sowie die Eindämmung von sozialschädlichen Wirkungen, die durch den Verkehr mit Betäubungsmitteln ausgelöst werden, benannt<sup>111</sup>. Dies steht im Einklang mit der deutschen Drogenpolitik, deren Grundlage das sog. Viersäulenmodell darstellt und Prävention, Hilfestellung, Schadensminimierung und Repression beinhaltet. Durch die verschiedenen Säulen sollen unterschiedliche Ziele erreicht werden. Vor allem soll der Konsum reduziert und eine Gefährdung, insbesondere der Gesundheit des Menschen, abgewendet werden. Durch die Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Staat soll zugleich das Sozialstaatsgebot Beachtung finden. Durch einen liberalen Umgang, beispielsweise bei dem Besitz kleiner Stoffmengen soll eine weitgehende Entkriminalisierungstendenz deutlich werden, welche zugleich dem Jugendschutz dient<sup>112</sup>. Angesichts der Gesundheitsgefahren von Rauschgiften bildet das Viersäulenmodell somit die Grundlage für eine möglichst große Eindämmung des Drogenkonsums. Die Repression, als lediglich ein Bestandteil des Modells, kann dabei als Sichtbarmachung der Norm angesehen werden. Mögen Aufklärung und Prävention angesichts der enormen Neugier- und Anreizeffekte von Rauschmitteln kein ausreichendes Mittel darstellen, kann die strafrechtliche Beurteilung und Sanktionierung als ein weiteres, zugleich erhebliches Gewicht hinsichtlich der Normeinhaltung gezählt werden<sup>113</sup>. Seit langem wird Kriminalität nicht nur als ubiquitär und normal, sondern vor

111 Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 21.06.2016 – 4 Rvs 51/16, Rn. 42, zit. nach juris; vgl. OLG Zweibrücken, Urteil vom 25.05.2010 – 1 Ss 13/10, Rn. 7, zit. nach juris; vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1 Rn. 1ff..

112 Vgl. Täschner, Gedanken zum Bild des Haschischs in der Öffentlichkeit und zur Legalisierungsdebatte, 2017, S. 3 (10).

113 Vgl. Duttge, „Streitobjekt Cannabis“: Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung, 2017, S. 179 (193f.).

allem auch als notwendig angesehen, da sie als funktionale gesellschaftliche Erscheinung gilt. Die auf Normbrüche folgenden formell-strafrechtlichen Reaktionen führen zu einer Bestätigung der Norm, mit denen die Gesellschaft an ihre Gültigkeit erinnert wird<sup>114</sup>. Vor allem wenn die Wirksamkeit konventionaler Normen nachlässt, wirken Strafnormen insbesondere präventiv, da sie die geltenden Grenzziehungen zwischen konformen und abweichenden Verhaltensweisen dort unterstützen, wo sie nicht mehr von allen Bürgern getragen, sondern oftmals in Frage gestellt werden. Der durch das Strafrecht vorhandene rechtliche Zwang wirkt dabei in präventiver Hinsicht nicht durch die Härte etwaiger Sanktionen, sondern vor allem durch eine erhöhte Verfolgungsintensität und Entdeckungswahrscheinlichkeit<sup>115</sup>.

Aus politischer Sicht dient die polizeiliche Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten daher der Prävention, also der möglichst weitgehenden Eindämmung des Konsums. Unabhängig des tatsächlichen Schuld- und Unrechtsgehalts der Delikte im Umgang mit CBD-Blüten sowie ihrer kriminalistischen Relevanz, ist dieses Ziel aufgrund der 1994 bestätigten und noch immer aktuell gültigen Verfassungsmäßigkeit des Cannabisverbots aus polizeilicher Sicht bindend. Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Effektivität ist es unter diesem Gesichtspunkt irrelevant, ob aus verfassungsrechtlicher Sicht gewichtige Gegenargumente bestehen, ob CBD-Blüten als (un-)gefährlich gelten und inwiefern der Jugendschutz ausschlaggebend sein kann. Von Belang ist lediglich, dass die Polizei zum rechtsstaatlichen Handeln verpflichtet und der Umgang mit CBD-Blüten nach gültigem Recht strafbar ist. Zwangsläufig entsteht somit das Ergebnis, dass die Polizei mit der Bekämpfung von Rauschgiftkriminalität und weiterführend der Bekämpfung des Umgangs mit CBD-Blüten ein korrektes Ziel benannt hat, oder wie eingangs formuliert: das Richtige tut.

Zur Bejahung der Effektivität muss zur Erreichung des benannten Ziels jedoch ebenfalls die richtige Strategie verfolgt werden. Wie bereits erläutert, trägt die polizeiliche Strafverfolgung im bedeutsamen Maße zur Verdeutlichung der Norm und insofern zur verstärkten Einhaltung dieser bei. Bei dem Umgang mit CBD-Blüten gilt dies umso mehr, da es sich einerseits um Kon-

---

114 Vgl. Neubacher, Kriminologie, 2020, S. 27.

115 Vgl. Duttge, „Streitobjekt Cannabis“: Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung, 2017, S. 179 (194).

trollkriminalität handelt und andererseits immer noch Unsicherheiten hinsichtlich der Strafbarkeit bestehen, die eine Grenzziehung zwischen konformen und abweichenden Verhaltensformen erschweren. Zur effektiven Zielerreichung muss aus strategischer Sicht dabei nicht nur eine hohe Verfolgungsin- tensität und Entdeckungswahrscheinlichkeit vorliegen, sondern als sichtbares Ergebnis ebenso eine (verhältnismäßige) Sanktion verhängt werden<sup>116</sup>. Wird Strategie als eine geplante Kombination von konsistenten Maßnahmen und somit als Umsetzung eines Plans verstanden, ist aus diesem Blickwinkel eine nicht nur vorübergehende Schwerpunktsetzung und ein proaktives Vorgehen bei der polizeilichen Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten als effektive Strategie anzuerkennen<sup>117</sup>. Letztendlich kann zu dem Schluss gelangt werden, dass je proaktiver die Polizei hinsichtlich der Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten vorgeht, desto effektiver das Ziel der Eindämmung und Ab- wehr von Gesundheitsgefahren erreicht wird. Bezogen auf die dargestellte Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die polizeiliche Schwerpunktsetzung auf den Umgang mit CBD-Blüten jedenfalls geeignet, um die benannten Zwecke zu erreichen.

Dieses Zwischenergebnis trifft in seiner Allgemeingültigkeit jedoch auf jede strafbare Verhaltensform zu. Solange die Polizei Schwerpunkte auf nach ak- tuellem Recht verbotene Handlungen legt, tut sie den Ausführungen zufolge jeweils das Richtige, benennt mithin ein richtiges Ziel und verfolgt eine richti- ge Strategie. Zwar ergeben sich im Umgang mit CBD-Blüten die Besonder- heiten der Kontrollkriminalität einerseits und der Infragestellung der Norm an- dererseits, doch lassen sich die Aussagen hinsichtlich der Abhängigkeit zwi- schen proaktivem Vorgehen, Stärkung der Norm und Bejahung der Effektiv- tät auf jedes Delikt übertragen. Eine Bewertung der Effektivität und damit zu- sammenhängend der Verhältnismäßigkeit der Schwerpunktsetzung auf den Umgang mit CBD-Blüten kann sich daher erst aus der Gesamtabwägung polizeilicher Strafverfolgung, also aus dem Vergleich der Wertigkeit verschie- dener Delikte oder Deliktsbereiche ergeben.

Aufgrund der Aktualität sowie der geringen wissenschaftlichen Behandlung der Thematik, ist zunächst die Ermittlung der Wertigkeit von strafbaren Um-

---

116 Vgl. Neubacher, Kriminologie, 2020, S. 27.

117 Vgl. Stierle/Renter, Die strategische Positionierung der Polizei durch Prozess- und Qualitätscontrolling, 2017, S. 719 (724).

gangsformen mit CBD-Blüten in der Einzelansicht notwendig. Dafür werden im Folgenden kriminalistisch und kriminologisch relevante Aspekte konkret auf den Umgang mit CBD-Blüten bezogen und erörtert. Anschließend können die Ergebnisse unter der abschließenden polizeiwissenschaftlichen Prüfung der Effektivität und Effizienz polizeilicher Schwerpunktsetzung auf den Umgang mit CBD-Blüten diskutiert und im Verhältnis zu dem Einsatz begrenzter Ressourcen auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

Die hier entwickelte Verhältnismäßigkeitsprüfung der Schwerpunktsetzung innerhalb polizeilicher Strafverfolgung auf den Umgang mit CBD-Blüten bezieht sich somit auf die Effektivität und Effizienz der Schwerpunktsetzung, in deren Rahmen sowohl kriminalistische und kriminologische Erkenntnisse, als auch die Anwendung der herkömmlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung Einklang findet. Die dementsprechend modifizierte Verhältnismäßigkeitsprüfung fragt somit maßgeblich danach, ob die strategische Schwerpunktsetzung im Sinne des geschilderten proaktiven Vorgehens unter dem Einsatz begrenzter polizeilicher Ressourcen angemessen ist.

#### 4. Die Wertigkeit des strafbaren Umgangs mit CBD-Blüten

Wie soeben dargestellt, ist für die adäquate Untersuchung der Verhältnismäßigkeit der Schwerpunktsetzung polizeilicher Strafverfolgung auf den Umgang mit CBD-Blüten die Feststellung der Wertigkeit des strafbaren Umgangs mit CBD-Blüten notwendig. Dafür werden im Folgenden kriminalistische und kriminologische Aspekte näher beleuchtet und selbstständig auf den Umgang mit CBD-Blüten übertragen. Im Einklang mit dem Diskussionsergebnis der Rechtfertigungsgründe für das Cannabisverbot und der anschließenden Übertragung auf CBD-Blüten, wird die grundsätzliche kriminalistische Relevanz anhand des individuellen Schädigungspotenzials, der Verwendung von CBD-Blüten als Einstiegsdroge sowie das Führen von Kraftfahrzeugen und eine damit zusammenhängende Unfallhäufigkeit nach dem Konsum von CBD-Blüten beurteilt. Etwaige Probleme hinsichtlich der Durchsetzung des Verbots und der Strafnormen zum Umgang mit CBD-Blüten werden durch die Anwendung des Labeling Approach als Kriminalisierungs- und

Kriminalitätstheorie erörtert. Zugleich wird dabei auf die Aspekte des Jugendschutzes und der verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten eingegangen, welcher auf eine Veränderung der öffentlichen Meinung in den letzten Jahrzehnten hinweist. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse stellen die Grundlage für die modifizierte Verhältnismäßigkeitsprüfung dar.

#### **4.1 Kriminalistische Sichtweise**

Aus kriminalistischer Sichtweise wird zunächst das Schädigungspotenzial von CBD-Blüten auf individueller Ebene dargestellt. Anschließend wird diskutiert, ob sich das in Bezug auf THC oft genannte Argument der Einstiegsdroge ebenso auf CBD beziehen lässt. Abschließend wird das Führen von Kraftfahrzeugen unter dem Einfluss von CBD und eine dahingehende vermehrte Unfallhäufigkeit thematisiert. Durch die Beleuchtung dieser Themenfelder lässt sich die allgemeine kriminalistische Relevanz des Umgangs mit CBD-Blüten aufzeigen, welche anschließend Einfluss in die kriminologische Sichtweise sowie in die modifizierte Verhältnismäßigkeitsprüfung findet.

##### *4.1.1 Das individuelle Schädigungspotenzial von CBD-Blüten*

CBD verursacht keine cannabistypischen, psychischen Effekte. Es weist selbst keine psychotrope Wirkung auf, sondern soll sogar hemmend auf die psychischen sowie weitere somatische Wirkungen von THC wirken. Es wurde zudem festgestellt, dass CBD keine Katalepsie auslöse und keine physiologischen Parameter beeinflusst, wie beispielsweise die Herzfrequenz oder den Blutdruck. Zudem ist aus zahlreichen Studien bekannt, dass keine Veränderung der psychomotorischen und psychologischen Funktionen durch CBD stattfindet. Allerdings ist zum aktuellen Zeitpunkt das Nebenwirkungsprofil sowie das Interaktionspotenzial, insbesondere zu THC, nicht ausreichend erforscht, sodass der Konsum, auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, die Gesundheit gefährden kann<sup>118</sup>. Zudem enthalten CBD-Blüten regelmäßig THC. Ihr Konsum zu Rauschzwecken kann, wie unter 2.2 darge-

---

<sup>118</sup> Vgl. BR-Drucks. vom 04.08.16, 396/16, S. 15f.; vgl. Della, Einfluss chronischen Cannabiskonsums auf die auditorische Informationsverarbeitung, 2013, S. 8; vgl. Grotenhermen/Berger/Gebhardt, Cannabidiol, 2015, S. 25, 55; vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 25, 30; vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 10; 14; vgl. Schneider et al., Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, 2019, S. 1 (18).

stellt, nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig ist die Gefahr der Rauscherzielung und damit einhergehender gesundheitlicher oder anderer Schäden deutlich geringer als bei dem Konsum von herkömmlichen Blüten mit einem hohen THC-Anteil. Auch gefährliche Verhaltensweisen, die sich aufgrund der Rauscherzielung ergeben mögen, sind unter diesem Aspekt unwahrscheinlicher. Aufgrund der Zugehörigkeit von CBD-Blüten zu Cannabis und insbesondere aufgrund ihres THC-Anteils müssen sie jedoch unter dem Aspekt chronischen Cannabiskonsums und dessen Auswirkungen betrachtet werden. Dabei ist zu beachten, dass Studien und Aussagen hinsichtlich körperlicher, kognitiver und psychischer (Langzeit-)Folgen eine geringe Vergleichbarkeit aufweisen und sich teilweise widersprechen. Die Datenlage zu etwaigen längerfristigen Beeinträchtigungen ergeben somit ein insgesamt höchst heterogenes Bild. Als Gründe werden individuelle Unterschiede hinsichtlich der Psyche und allgemeinen Konstitution der KonsumentInnen sowie die Menge und Dauer des chronischen Konsums angeführt. Auch die Einnahmesorte und -form des Cannabis sowie die Biochemie, Ernährung, Vorgeschichte, das Erfahrungsniveau, der emotionale Zustand und das Alter beim erstmaligen Konsum der einnehmenden Person seien einflussreiche Determinanten, welche die Wirkung einzelfallbezogen beeinflussen<sup>119</sup>.

Körperliche Nebenwirkungen des Cannabiskonsums sind zunächst in akuter Form, durch eine verminderte Speichelproduktion, einer Tachykardie, geröteten Augen, Schwindel, Gleichgewichtsstörungen sowie Erbrechen und Durchfall möglich. Diese Auswirkungen werden jedoch zumeist mit einer Cannabisintoxikation in Verbindung gebracht. Zudem weist die meist verbreitete Einnahmeform der Inhalation Risiken auf. Durch das Verbrennen des Pflanzenmaterials entstehen Produkte, welche zur Reizung und Schädigung der Schleimhäute führen. Als Langzeitfolgen sind die Entwicklung von chronischen Krankheiten, wie z.B. Husten oder Krebs denkbar. Direkte Todesfälle durch Cannabiskonsum treten enorm selten auf und stellen sich dementsprechend als Einzelfälle dar<sup>120</sup>.

---

119 Vgl. Della, Einfluss chronischen Cannabiskonsums auf die auditorische Informationsverarbeitung, 2013, S. 17f.; 61; vgl. Grotenhermen/Berger/Gebhardt, Cannabidiol, 2015, S. 25; vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 80; vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 24f.; vgl. Schneider et al., Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch, 2019, S. 65 (66); vgl. Thomasius, Gesundheitliche Auswirkungen von Cannabismisbrauch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2017, S. 27 (30).

120 Vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 25; vgl. Schneider et al.,

Hinsichtlich der kognitiven Auswirkungen wird teilweise die Ansicht vertreten, dass selbst starker Cannabiskonsum bei Erwachsenen keine geistige Leistungsminderung zur Folge habe<sup>121</sup>. Im Gegensatz dazu wird auch ausgesagt, dass ein Leistungsabfall eine wesentliche Konsumfolge sei. Konzentrationsstörungen, die verminderte Reaktionsfähigkeit sowie die beschränkte Steuerung der selektiven Aufmerksamkeit seien für die Schwächung des konzentrationsgebundenen Lernens ursächlich. Zwar blieben die verbale Intelligenz und Sprache durch chronischen Cannabiskonsum unberührt, allerdings führe er zu einer gesteigerten Ineffizienz bei Textaufgaben sowie zu unproduktiven und unflexiblen Planungsstrategien. Daher wird angenommen, dass der dauerhafte Konsum sich weniger auf kognitive Routineaufgaben des täglichen Lebens und mehr auf komplexe Gedächtnisleistungen auswirkt. Kognitive Dysfunktionen in Form von beeinträchtigten Gedächtnisstörungen sowie Aufmerksamkeits- und Lernprozessen durch chronischen Cannabiskonsum stellen somit eine bedeutsame Gefahr dar. Ob diese auch nach Einstellung des Konsums überdauern ist wissenschaftlich nicht eindeutig festgestellt<sup>122</sup>. Reinem CBD hingegen werden prokognitive Eigenschaften zugesprochen, die sich wahrscheinlich auf die Abschwächung der psychotropen Wirkung von THC zurückführen lassen<sup>123</sup>.

Auch hinsichtlich der akuten und chronischen psychischen Folgen gestaltet sich die Formulierung von allgemeingültigen Aussagen schwierig. Cannabis beeinträchtigt die psychomotorische Leistungsfähigkeit. Beeinträchtigungen hinsichtlich der Reaktionszeit, Feinmotorik und Bewegungskoordination stellen sich umso schwerwiegender dar, je höher der THC-Anteil ist. Teilweise

---

Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch, 2019, S. 65 (96; 98ff; 120ff.); vgl. Klintschar, Cannabis aus rechtsmedizinischer und kriminologischer Sicht, 2017, S. 83 (88); vgl. Müller, Cannabis und Forensische Psychiatrie, 2017, S. 117 (125); vgl. Thomasius, Gesundheitliche Auswirkungen von Cannabismisbrauch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2017, S. 27 (31).

121 Vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 26; vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 116.

122 Vgl. Della, Einfluss chronischen Cannabiskonsums auf die auditorische Informationsverarbeitung, 2013, S. 17f.; 51; vgl. Mischo, Legalisierung von Cannabis verharmlost gesundheitliche Gefahren, 2018, o.S.; vgl. Müller, Cannabis und Forensische Psychiatrie, 2017, S. 117 (122); vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 21ff.; vgl. Schneider et al., Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch, 2019, S. 65 (74ff.); vgl. Täschner, Gedanken zum Bild des Haschischs in der Öffentlichkeit und zur Legalisierungsdebatte, 2017, S. 3 (9); vgl. Thomasius, Gesundheitliche Auswirkungen von Cannabismisbrauch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2017, S. 27 (35f.).

123 Vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 37ff.; 56ff.; vgl. Schneider et al., Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch, 2019, S. 65 (74).

wird jedoch auch von einer verbesserten psychomotorischen Leistungsfähigkeit durch den Konsum von Cannabis gesprochen<sup>124</sup>. Wissenschaftlich fundierter stellen sich Aussagen zu der Verbindung von Cannabiskonsum und Schizophrenie bzw. schizophrenen Psychosen dar. Zwar ist es umstritten, in welchem Umfang Schizophrenie und andere psychiatrische Probleme durch chronischen Cannabiskonsum ausgelöst oder durch diesen jedenfalls bedingt werden, allerdings liegen deutliche Hinweise für die jeweiligen Zusammenhänge vor. Insbesondere im Jugend- und jungen Erwachsenenalter wurde eine vermehrte Häufigkeit von Schizophrenie, Psychosen, Depressionen, Angstzuständen, Rückzugsverhalten oder von gesteigerter Gleichgültigkeit durch Cannabiskonsum festgestellt<sup>125</sup>. Dabei wird angenommen, dass THC als psychotroper Hauptwirkstoff für die Entwicklung von Psychosen maßgeblich ist. CBD wird jedoch neuroprotektive und antipsychotische Eigenschaften zugeschrieben. Einer Studie zufolge kann CBD die durch Schizophrenie sowie durch chronischen Cannabiskonsum beeinträchtigte, sensorische Informationsverarbeitung daher verbessern<sup>126</sup>.

Davon unabhängig wird chronischer Cannabiskonsum teilweise als mitursächlich für das amotivationale Syndrom benannt, welches u.a. durch Teilnahmslosigkeit, der Reduzierung des Durchhaltevermögens und der Frustrationstoleranz sowie einer allgemeinen Antriebsschwäche gekennzeichnet ist. Betroffene setzen längerfristige Ziele nicht mehr um und ziehen sich aus ihrem Sozialleben zurück. Dadurch können Störungen bei der emotionalen Reifung, der kognitiven Produktivität sowie des Sozialisationsprozesses entstehen, welche letztendlich zu einer erheblichen Gefahr hinsichtlich Schulabbrüchen, Arbeitslosigkeit und dem allgemeinem sozialen Abstieg führen<sup>127</sup>.

---

124 Vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 25; vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 23; 45; vgl. Schneider et al., Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch, 2019, S. 65 (78f).

125 Vgl. Della, Einfluss chronischen Cannabiskonsums auf die auditorische Informationsverarbeitung, 2013, S. 30; vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 26f.; vgl. Holm-Hadulla, Cannabis, ein harmloses Genussmittel?, 2017, S. 13 (14); vgl. Mischo, Legalisierung von Cannabis verharmlost gesundheitliche Gefahren, 2018, o.S.; vgl. Müller, Cannabis und Forensische Psychiatrie, 2017, S. 117 (125f.); vgl. Schneider et al., Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch, 2019, S. 65 (212; 231); vgl. Täschner, Gedanken zum Bild des Haschischs in der Öffentlichkeit und zur Legalisierungsdebatte, 2017, S. 3 (8); vgl. Thomasius, Gesundheitliche Auswirkungen von Cannabismissbrauch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2017, S. 27 (36ff.).

126 Vgl. Holm-Hadulla, Cannabis, ein harmloses Genussmittel?, 2017, S. 13 (20); vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 19; 26; 31.

127 Vgl. Holm-Hadulla, Cannabis, ein harmloses Genussmittel?, 2017, S. 13 (18f.); vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 18; vgl. Müller, Cannabis und Forensische

Zudem stellt die mögliche Cannabisabhängigkeit einen Faktor dar, welcher hinsichtlich des individuellen Schädigungspotenzials nicht unterschätzt werden darf. Während die körperliche Abhängigkeit zumeist eher leicht ausgeprägt ist, sind psychische Folgen oftmals schwerwiegend, da sie mit dem Kontrollverlust über das Konsumverhalten einhergehen. Zudem kann das Abhängigkeitssyndrom zu einer Toleranzentwicklung sowie zu Entzugssymptomen führen<sup>128</sup>. Interessant ist in diesem Zusammenhang der direkte Vergleich der Prävalenzraten zur Abhängigkeit von Alkohol und Nikotin, welche deutlich höher ausfallen<sup>129</sup>. Ebenso ist hervorzuheben, dass reines CBD nicht abhängig machen soll<sup>130</sup>.

Auf der anderen Seite wurde unter 2.1 bereits darauf hingewiesen, dass sowohl CBD und THC als auch regelmäßiger Cannabiskonsum allgemein enorme pharmakologische Effekte zugeschrieben werden<sup>131</sup>. Dieser Arbeit liegt kein medizinischer Schwerpunkt zugrunde, sodass eine exakte Beurteilung des individuellen, gesundheitlichen Schädigungspotenzials von CBD-Blüten nicht möglich ist. Die Erkenntnisse erscheinen dennoch nicht verwunderlich, da auch die Diskussionen um die Frage nach dem Schädigungspotenzial von Cannabis allgemein in vielerlei Hinsicht noch nicht abgeschlossen ist<sup>132</sup>. Festzuhalten ist jedoch, dass der allgemeine Cannabiskonsum in der Literatur und anhand verschiedener Studien mit enormen gesundheitlichen Gefahren verbunden wird und trotz seiner medizinischen Verwendung nicht verharm-

---

Psychiatrie, 2017, S. 117 (125); vgl. Täschner, Gedanken zum Bild des Haschischs in der Öffentlichkeit und zur Legalisierungsdebatte, 2017, S. 3 (4); vgl. Thomasius, Gesundheitliche Auswirkungen von Cannabismisbrauch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2017, S. 27 (34f.).

128 Vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 26f.; vgl. Müller, Cannabis und Forensische Psychiatrie, 2017, S. 117 (122); vgl. Roser, Cannabis und Kognition, 2017, S. 17f.; vgl. Schneider et al., Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch, 2019, S. 65 (160; 188); vgl. Thomasius, Gesundheitliche Auswirkungen von Cannabismisbrauch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2017, S. 27 (32ff.).

129 Vgl. Schneider et al., Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, 2019, S. 1 (25); vgl. Täschner, Gedanken zum Bild des Haschischs in der Öffentlichkeit und zur Legalisierungsdebatte, 2017, S. 3 (8); vgl. Thomasius, Gesundheitliche Auswirkungen von Cannabismisbrauch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2017, S. 27 (27f.).

130 Vgl. Etzold, KriPoz, 2020, S. 217 (217).

131 Vgl. Bergamaschi et al., Neuropsychopharmacology, 2011, S. 1219 (1224); vgl. Grotenhermen/Berger/Gebhardt, Cannabidiol, 2015, S. 20, 38ff.; vgl. Grotenhermen/Häußermann, Cannabis, 2017, S. 9; 18ff.; vgl. Klintschar, Cannabis aus rechtsmedizinischer und kriminologischer Sicht, 2017, S. 83 (88); vgl. Leinow/Birnbaum, Heilen mit CBD, 2019, S. 62; 132ff..

132 Vgl. Täschner, Gedanken zum Bild des Haschischs in der Öffentlichkeit und zur Legalisierungsdebatte, 2017, S. 3 (4).

lost werden darf<sup>133</sup>. So begaben sich 2018 in Europa etwa 135 000 Personen wegen Problemen im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum in eine Drogenbehandlung. Von fünfzehn Ländern wurde dabei ein Anstieg zwischen 2006 und 2018 gemeldet<sup>134</sup>. Allerdings zeigen sich auch deutliche Hinweise dafür, dass der Konsum von CBD eine Sonderstellung einnimmt. Zum einen sind regelmäßig die Gefahren, die durch oder mit dem Cannabisrausch verbunden sind, nicht existent. Zum anderen scheint die fehlende psychotrope bzw. antagonistische Wirkung von CBD gegenüber THC zu positiven Gesundheitsaspekten zu führen. Die fehlende wissenschaftliche Erforschung des (chronischen) CBD-Konsums ermöglicht jedoch keine allgemeingültigen Aussagen, sodass das individuelle Schädigungspotenzial von CBD-Blüten im Sinne von chronischem Cannabiskonsum nicht unberücksichtigt bleiben darf. Abschließend ist zudem darauf hinzuweisen, dass auch die Wirkungsweise der Kombination zwischen THC und CBD noch nicht hinreichend erforscht ist und es somit zu bislang unbekanntem, gesundheitsschädlichen Kombinationseffekten kommen kann<sup>135</sup>. Trotzdem besteht die begründete Annahme, dass der regelmäßige Konsum von CBD-Blüten aufgrund des niedrigen THC-Gehalts weniger schädlich als der Konsum von herkömmlichen Cannabis ist.

#### *4.1.2 CBD-Blüten als Einstiegsdroge*

In der seit Jahrzehnten andauernden Diskussion um die Legalisierung von Cannabis werden oftmals dieselben Argumente wiederholt. Dazu gehört auch die Aussage, dass Cannabis eine Einstiegsdroge für härtere Stoffe, wie z.B. Heroin oder Ecstasy darstelle. In Fällen des Konsums während des Altersabschnitts der Adoleszenz wird Cannabis auch aus entwicklungspsychologischer Sicht als Einstiegsdroge gesehen<sup>136</sup>. Erklärungsmodelle für Cannabis als Einstiegsdroge begründen sich auf einen leichteren Zugang zu harten Drogen, den Risikofaktoren in Form des Bedürfnisses nach Abenteuer und

---

133 Vgl. Holm-Hadulla, Cannabis, ein harmloses Genussmittel?, 2017, S. 13 (23); vgl. Thomasius, Gesundheitliche Auswirkungen von Cannabismisbrauch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2017, S. 27 (29).

134 Vgl. Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, European Drug Report, 2020, S. 19.

135 Vgl. Schneider et al., Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch, 2019, S. 65 (89f.).

136 Vgl. BKA, PKS 2019 Band 3, 2020, S. 156; vgl. Holm-Hadulla, Cannabis, ein harmloses Genussmittel?, 2017, S. 13 (14; 20f.); vgl. Täschner, Gedanken zum Bild des Haschischs in der Öffentlichkeit und zur Legalisierungsdebatte, 2017, S. 3 (4).

Nervenkitzel, welche beide Konsumarten gleichermaßen aufweisen sowie auf die pharmakologischen Effekte von Cannabis, denen eine gesteigerte Neigung zum Konsum harter Drogen zugesprochen wird<sup>137</sup>.

Fraglich ist, inwiefern sich der Aspekt der Einstiegsdroge überhaupt auf CBD als ein Wirkstoff ohne psychotrope Wirkung übertragen lässt. Dabei ist zunächst festzustellen, dass keine rechtliche Definition existiert, unter welcher sich Drogen subsumieren lassen. Grundsätzlich werden darunter jedoch alle Sucht erzeugende Verhaltensweisen gezählt, worunter z.B. (Glücks-)Spiel, Konsum und Sex fallen. Thematisch einschlägig lässt sich der Begriff der Droge jedoch als Rausch- bzw. Betäubungsmittel im Sinne des BtMG übersetzen. Wie unter 2.2 erläutert, folgt das BtMG dem System der Positivliste, wonach die Betäubungsmittelleigenschaft einem Stoff allein durch die Aufnahme in eine der Anlagen zugeschrieben wird<sup>138</sup>. Die daraus entstehende konstitutive Wirkung führt dazu, dass Nikotin und Alkohol nicht unter den Begriff des Betäubungsmittels im Sinne des BtMG geführt werden, bei CBD als Wirkstoff der Cannabispflanze dies jedoch der Fall ist. Die fehlende Berausungsqualität von CBD ist dabei zunächst ohne Belang, denn dahingehende Einwendungen, die letztendlich auf die (mangelnde) Gefährlichkeit abzielen, können nur im Rahmen von verfassungsrechtlichen Überprüfungen vorgebracht werden<sup>139</sup>. Allerdings sind die psychotrope Wirkung und die Gefährlichkeit von CBD maßgeblich für die Beurteilung des Wirkstoffs als Einstiegsdroge, sodass die Einordnung als Betäubungsmittel durch die Aufnahme in die Anlagen des BtMG, für sich allein stehend, keine Schlagkraft entfaltet.

Obgleich durch das System der Positivliste keine gesetzlich festgelegten, abstrakten Merkmale oder eine Definition für den Begriff der Betäubungsmittel vorliegen, ergeben sich durch den Wortsinn des Begriffs des Betäubungsmittels sowie durch den Inhalt des BtMG näher definierte Voraussetzungen. Demnach sind Betäubungsmittel solche Stoffe, die aufgrund ihrer Wirkungsweisen zu einer Abhängigkeit führen können, die durch ihre betäubenden Wirkungen aufgrund des Ausmaßes der missbräuchlichen Verwendung mittelbare oder unmittelbare Gesundheitsgefahren begründen oder durch die

---

137 Vgl. Schneider et al., Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, 2019, S. 1 (23).

138 Vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 12.

139 Vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 15ff..

solche Betäubungsmittel hergestellt werden können<sup>140</sup>. Werden diese Voraussetzungen auf reines CBD bezogen muss die Eigenschaft als Betäubungsmittel grundsätzlich verneint werden. Wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse bezüglich der Abhängigkeit von reinem CBD und dessen Schädigungspotenzial liegen nicht vor. Vielmehr treffen diese Gefahren auf THC und dessen Rauschwirkung zu. Vor dem Hintergrund, dass CBD-Blüten jedoch regelmäßig einen THC-Anteil aufweisen und die Verwendung zum Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, sind CBD-Blüten im Ergebnis daher unter dem Begriff des Betäubungsmittels zu subsumieren. Insbesondere die nicht auszuschließende Rauscherzielung lässt es daher denkbar erscheinen, dass durch den Konsum von CBD-Blüten erste Erfahrungen gesammelt werden, die einen Umstieg auf THC-reiches Cannabis und später auf harte Drogen zur Folge haben. Das Heranführen an Rauschdrogen, die Kontaktaufnahme und etwaige Vernetzung in der Drogenszene durch eine Vermischung der CBD- und THC-Szene durch gemeinsame Geschäfte für Zubehör als Anlaufstellen sowie der Hemmungsverlust gegenüber dem Konsum harter durch die Gewöhnung an weiche Drogen sind Aspekte, die sich somit auf CBD-Blüten übertragen lassen<sup>141</sup>.

Allerdings existiert bereits erheblicher Widerspruch zu der These, dass THC-reiches Cannabis eine Einstiegsdroge sei. Ausschlaggebend sei nicht die hohe Anzahl von KonsumentInnen harter Drogen, die zuvor Cannabis konsumierten. Dieser Zusammenhang ist wenig aussagekräftig, denn ebenso könnte danach gefragt werden, ob KonsumentInnen harter Drogen zuvor Alkohol oder Nikotin konsumierten. Maßgeblich sei vor allem die Anzahl von Cannabis-KonsumentInnen, die gerade nicht auf harte Drogen umsteigen. Diese falle prozentual derart hoch aus, dass die Zuschreibung von Cannabis als Einstiegsdroge aufgrund der Rauschgewöhnung abgelehnt wird. Zudem holte das LG Lübeck im Vorlageverfahren für das oben dargestellte Urteil des BVerfG von 1994 Sachverständigengutachten ein, welche Cannabis als Einstiegsdroge für härtere Drogen verneinte und insofern auch keine Schrittmacherfunktion entfalte. Die ablehnende Einschätzung von Cannabis als Ein-

---

140 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4.5.1997 - 2 BvR 509/96 u. 2 BvR 511/96, NJW 1998, S. 669 (670), zit. nach juris; vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 11.

141 Vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 315f..

stiengsdroge wurde vom BVerfG geteilt<sup>142</sup>.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass CBD-Blüten aufgrund ihres THC-Anteils unter die Voraussetzungen des Betäubungsmittelbegriffs fallen und somit grundsätzlich als Einstiegsdroge diskutiert werden können. Aufgrund der gleichgelagerten Strafbarkeit des Umgangs mit CBD- und THC-Blüten stellt sich jedoch die berechnigte Frage, ob und in welchem Ausmaß CBD-Blüten gekauft und zu Rauschzwecken missbraucht werden, obwohl die Rauscherzielung mit THC-Blüten letztendlich einfacher, schneller und günstiger sein dürfte. Denn trotz des strafbaren Umgangs ist THC-reiches Cannabis in Deutschland gut verfügbar. Einerseits lässt es sich mit einfachen Mitteln selbst anbauen, andererseits kann es durch die internationale Vernetzung organisierter Kriminalität leicht im Schengen-Raum hergestellt, transportiert und nach Deutschland hineingeschmuggelt werden<sup>143</sup>. Aus objektiver Sichtweise ist wenig wahrscheinlich, dass erste Erfahrungen mit Rauschmitteln auf solch umständliche Art und Weise, wie es der Missbrauch von CBD-Blüten darstellt, gesammelt werden. Entscheidend ist in dieser Hinsicht also nicht, dass CBD-Blüten theoretisch zur Rauscherzielung genutzt werden, sondern dass diese Vorgehensweise eine höchst unwahrscheinliche darstellt. Hinzukommend wird bereits die These von THC-reichem Cannabis als Einstiegsdroge zum heutigen Zeitpunkt derart angezweifelt, dass dies auf höchstrichterlicher Ebene Zustimmung erfahren hat. CBD-Blüten als Einstiegsdroge zu betiteln erscheint im Ergebnis daher nicht zutreffend.

#### *4.1.3 Gefahren im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr*

Aus kriminalistischer Sicht wird abschließend das Führen von Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit dem Konsum von CBD-Blüten und eine dahingehend vermehrte Unfallhäufigkeit thematisiert. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob das Führen von Kraftfahrzeugen nach dem Konsum von CBD-Blüten einen Verstoß gem. § 316 StGB oder § 24a II StVG darstellt. Während § 316 StGB eine Verkehrsstraftat darstellt, handelt es sich bei einem Verstoß gem. § 24a II StVG um eine Verkehrsordnungswidrigkeit. § 24a stellt insofern

---

142 Vgl. BVerfGE 90, 145 (153; 181); vgl. Schneider et al., Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, 2019, S. 1 (23ff.); vgl. Weber, BtMG, 2017, § 1, Rn. 314.

143 Vgl. Heilmann/Scherbaum, Das Verhältnis von Cannabis und Kriminalität, 2017, S. 59 (60).

einen subsidiären Auffangtatbestand dar, welcher aufgrund seiner inhaltlichen Aspekte zuerst betrachtet wird<sup>144</sup>.

Nach § 24a II StVG handelt ordnungswidrig, wer

*„unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird“.*

Die Norm stellt einen abstrakten Gefährdungstatbestand dar, bei dem es nicht auf eine etwaige Fahrunsicherheit oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ankommt. Der Tatbestand soll das folgenlose Führen von Kraftfahrzeugen unter der Wirkung bestimmter Rauschmittel erfassen<sup>145</sup>. Die in Betracht kommenden Rauschmittel sowie die zu ihrem Nachweis geeigneten Substanzen sind in der Anlage zu § 24a StVG aufgeführt. An erster Stelle wird das berauschende Mittel Cannabis mit der zugehörigen Substanz THC benannt. Um das Tatbestandsmerkmal der Wirkung bejahen zu können, ist die Entnahme einer Blutprobe erforderlich, deren labortechnische Untersuchung den Nachweis von THC erbringen muss. Um jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nicht auch die Feststellung geringster Konzentrationen von THC im Blut zu Sanktionen führt, wurde durch das BVerfG entgegen dem Gesetzeswortlaut die Einschränkung einer Untergrenze von 1,0 ng/ml festgelegt. Dieser Grenzwert, deutlich oberhalb des Nullwerts, entspricht dem Charakter eines abstrakten Gefährdungsdelikts, indem eine eingeschränkte Fahrtüchtigkeit durch eine solche Konzentration von THC im Blut als jedenfalls möglich erscheint. Ohne einen solchen Grenzwert wären aufgrund der hohen Nachweisdauer von THC im Blut Verurteilungen denkbar, welche sich auf einen vor mehreren Wochen stattgefundenen Konsum beziehen. Sobald jedoch der Wert von 1,0 ng/ml THC nachgewiesen werden kann, ist unabhängig weiterer Faktoren der Tatbestand erfüllt und eine Verur-

---

144 Vgl. Hühnermann, in: Burmann et al., StVR, 2020, § 24a StVG, Rn. 52.

145 Vgl. BeckOK-OWiG/Euler, 2021, § 24a StVG, Rn. 7; vgl. Hühnermann, in: Burmann et al., StVR, 2020, § 24a StVG, Rn. 21.

teilung möglich<sup>146</sup>.

Fraglich ist, ob der Konsum von CBD-Blüten aufgrund ihres THC-Anteils zu einem Wert von 1,0 ng/ml THC-Konzentration im Blut führen kann. Verlässliche Berechnungen bezüglich des Konsums von CBD-Blüten und der daraus folgenden THC-Konzentration im Blut liegen nicht vor, sodass keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden können. Abermals muss hier auf die Art, Menge und Regelmäßigkeit des Konsums sowie auf den tatsächlichen THC-Anteil der CBD-Blüten verwiesen werden. Das Erreichen des Grenzwertes durch das einmalige Rauchen von CBD-Blüten mit einem Wert von deutlich unter 0,1 Prozent THC erscheint dabei fraglicher als der regelmäßige Konsum von CBD-Blüten mit einem THC-Anteil von (mehr als) 0,2 Prozent durch die orale Aufnahme. Es konnte jedoch nachgewiesen werden, dass THC nach inhalativer Aufnahme nicht nur bereits innerhalb einer Minute nachweisbar ist, sondern der Spitzenwert des THC-Spiegels noch während des Rauchens oder unmittelbar nach Beendigung des Rauchvorgangs auftritt. Im Gegensatz zum relativ konstanten Abbau von Alkohol im Körper, wird THC mit einer exponentiell abfallenden Rate verstoffwechselt, welche im späteren Verlauf deutlich abflacht<sup>147</sup>. Insgesamt kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere zum Zeitpunkt des Konsums von CBD-Blüten sowie im unmittelbar anschließenden Zeitraum eine THC-Konzentration von 1,0 ng/ml im Blut vorliegt. Eine Verwirklichung des Tatbestands erscheint im Ergebnis daher möglich.

Nach § 316 StGB wird bestraft, wer

*„im Verkehr [...] ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses [...] anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen“.*

Die Norm schützt das Rechtsgut der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, welcher insbesondere den Straßenverkehr umfasst<sup>148</sup>. Berauschende Mittel

---

146 Vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 21.12.2004 – 1 BvR 2652/03, Rn. 27ff., zit. nach juris; vgl. BeckOK-OWiG/Euler, 2021, § 24a StVG, Rn. 7; vgl. Hühnermann, in: Burmann et al., StVR, 2020, § 24a StVG, Rn. 21ff.; vgl. MüKo-StGB/Pegel, StGB, 2019, § 316, Rn. 73.

147 Vgl. Compton, Marijuana-Impaired Driving, 2017, S. 5.

148 Vgl. MüKo-StGB/Pegel, StGB, 2019, § 316, Rn. 1; 4f..

im Sinne des § 316 StGB sind solche, deren Auswirkungen mit denen des Alkohols vergleichbar sind. Vorausgesetzt wird, dass sie das Hemmungsvermögen sowie die motorischen und intellektuellen Fähigkeiten beeinträchtigen. Als Anknüpfungspunkt dient dabei der Rauschbegriff. Ein Rausch ist dann anzunehmen, wenn der Konsum einer Substanz zu einer vorübergehenden, physiologisch wirksamen Beeinflussung der Gehirntätigkeit führt und diese eine subjektiv wahrnehmbare Veränderung der Reizentstehung, -wahrnehmung, -empfindung oder -verarbeitung hervorruft. Letztendlich werden alle die in den Anlagen I bis III zu § 1 BtMG und die in der Anlage zu § 24 StVG aufgeführten Stoffe umfasst, aber auch sonstige Substanzen, wie z.B. berauschende Gase, Medikamente und Lösungsmittel<sup>149</sup>. CBD-Blüten fallen aufgrund ihres THC-Anteils demnach unter den Begriff der berauschenden Mittel.

Der Begriff der Fahrunsicherheit oder auch der Fahruntüchtigkeit umschreibt die Herabsetzungen der Gesamtleistungsfähigkeit von FahrzeugführerInnen in einem solchen Maße, dass keine sichere Steuerung des Fahrzeugs gewährleistet ist. Eine Befähigung zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muss dabei sowohl über eine längere Strecke als auch bei plötzlich auftretenden und schwierigen Verkehrslagen vorliegen. Die verkehrsspezifische Leistungsfähigkeit umfasst eine Vielzahl von Faktoren, worunter z.B. die Befähigung zur Risikoabwägung, angemessene Reaktionszeiten, die Konzentrationsfähigkeit, das vorausschauende Denken und Handeln, die Fähigkeit zur Einschätzung von Abständen und Geschwindigkeit sowie das Seh-, Hör- und Gleichgewichtsvermögen fallen<sup>150</sup>.

Bei der Fahrunsicherheit im Sinne des § 316 StGB wird zwischen absoluter und relativer Fahrunsicherheit unterschieden. Die Unterscheidung begründet sich allein durch die Art und Weise der Nachweisführung, sodass die relative Fahrunsicherheit keine mindere Form darstellt<sup>151</sup>. Eine absolute Fahrunsicherheit bei KraftfahrzeugführerInnen wird unabhängig aller anderen Faktoren einzig ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,1 Promille bejaht.

149 Vgl. BGH, Urteil vom 30.09.1976 – 4 StR 198/76, Rn. 8, zit. nach juris; vgl. BeckOK-StGB/Kudlich, 2020, § 315c, Rn. 17; vgl. MüKo-StGB/Pegel, StGB, 2019, § 316, Rn. 11f..

150 Vgl. BGH, Beschluss vom 03.11.1998 – 4 StR 395/98, Rn. 9, zit. nach juris; vgl. BeckOK-StGB/Kudlich, 2020, § 315c, Rn. 16; vgl. MüKo-StGB/Pegel, StGB, 2019, § 316, Rn. 26ff..

151 Vgl. BGH, Urteil vom 22.04.1982 – 4 StR 43/82, Rn. 7, zit. nach juris; vgl. MüKo-StGB/Pegel, StGB, 2019, § 316, Rn. 32.

Eine derartige Grenze existiert bei anderen Rauschmitteln nicht, sodass eine Herbeiführung absoluter Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB durch den Genuss anderer berauschender Mittel als Alkohol ausscheidet und im Weiteren ohne Relevanz ist<sup>152</sup>. Für das Vorliegen einer relativen Fahrunsicherheit durch den hier thematisch einschlägigen Cannabiskonsum ist eine umfassende Gesamtwürdigung erforderlich. Sie ist dann anzunehmen, wenn aufgrund zusätzlicher Tatsachen der Nachweis über die rauschmittelbedingte Fahrunsicherheit geführt werden kann. Im Gegensatz zur absoluten Fahrunsicherheit ist der Nachweis über andere berauschende Mittel im Blut durch einen positiven Blut-Wirkstoffbefund zwar zwingend erforderlich, jedoch nicht ausreichend, da weitere Tatsachen als Indizien vorliegen müssen, welche die Fahrunsicherheit belegen. Es muss somit nicht nur der Cannabiskonsum, sondern ebenso die dadurch entstandene Fahrunsicherheit in der konkreten Verkehrssituation nachgewiesen werden.

Das bedeutsamste Indiz stellt dabei die Ausfallerscheinung dar. Diese ist ein konkretes äußeres Verhalten der FahrerInnen, welches sich auf das Leistungsverhalten, jedoch nicht zwingend auf die Fahrweise beziehen muss. Ausfallerscheinungen können ebenso durch Fahrfehler als auch durch Auffälligkeiten im sonstigen Verhaltensbild vor, während und nach der Fahrt bejaht werden. Erforderlich für eine solche Ausfallerscheinung ist es, dass sie durch den Cannabiskonsum kausal mitverursacht wurde. Die Feststellung einer Ausfallerscheinung, so gering sie auch sein mag, ist unverzichtbar. Dabei gilt der Grundsatz, dass je höher die Blutwirkstoffkonzentration des berauschenden Mittels ist, desto geringere Anforderungen werden an die konkrete Ausfallerscheinung gestellt. Je niedriger die Konzentration, desto gravierender müssen sich die Ausfallerscheinungen darstellen<sup>153</sup>. Zu beachten ist, dass die festgelegte Untergrenze von 1,0 ng/ml THC im Blut aus § 24a StVG nicht auf § 316 StGB übertragen wird<sup>154</sup>.

---

152 Vgl. BGH, Beschluss vom 28.06.1990 – 4 StR 297/90, Rn. 22, zit. nach juris; vgl. BGH, Beschluss vom 03.11.1998 – 4 StR 395/98, Rn. 10f., zit. nach juris; vgl. BeckOK-StGB/Kudlich, 2020, § 315c, Rn. 19ff.; vgl. MüKo-StGB/Pegel, StGB, 2019, § 316, Rn. 34; 67.

153 Vgl. BGH, Beschluss vom 03.11.1998 – 4 StR 395/98, Rn. 13ff., zit. nach juris; vgl. BGH, Urteil vom 22.04.1982 – 4 StR 43/82, Rn. 7f., zit. nach juris; vgl. BeckOK-StGB/Kudlich, 2020, § 315c, Rn. 22.2; vgl. MüKo-StGB/Pegel, StGB, 2019, § 316, Rn. 53ff.; 68ff.; 75.

154 Vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 21.12.2004 – 1 BvR 2652/03, Rn. 29f., zit. nach juris; vgl. MüKo-StGB/Pegel, StGB, 2019, § 316, Rn. 73.

Fraglich ist, ob der Konsum von CBD-Blüten zu mindestens einer Ausfallerscheinung führen kann und insofern die kausale Verursachung einer relativen Fahrunsicherheit in Betracht gezogen werden muss. Konkrete Ausfallerscheinungen können eine auffällige, da regelwidrige, sorglose oder leichtsinnige Fahrweise, unbesonnenes Verhalten gegenüber PolizeibeamtInnen, rauschmittelbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit, ein beeinträchtigtes Gleichgewicht in Form von Stolpern oder Schwanken beim Gehen oder auch Sprechschwierigkeiten sein. Rauschmittelbedingte Auffälligkeiten können sich zudem aus der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit, der mangelnden Ansprechbarkeit sowie der Unfähigkeit oder Verlangsamung koordinierter Bewegungen ergeben. Fahrfehler müssen sich als für den Konsum berauschender Mittel symptomatisch darstellen, d.h. sie müssen die üblicherweise auftretenden psychischen und physiologischen Folgen des Konsum widerspiegeln<sup>155</sup>.

Höchstrichterlich wurde festgestellt, dass die Fahrtüchtigkeit während eines akuten Cannabisrausches sowie während einer mehrstündigen Abklingphase aufgehoben ist. Dies stehe jedoch in einem direkten Zusammenhang zu der im Körper befindlichen Menge an THC, welcher sich als relevant darzustellen hat<sup>156</sup>. Zwar wurde bereits festgestellt, dass ein Missbrauch von CBD-Blüten zur Rauscherzielung nicht ausgeschlossen werden kann, allerdings liegt der Fokus bei CBD-Blüten auf dem geringen THC-Anteil und der fehlenden psychotropen Wirkung von CBD. Die Möglichkeit der Rauscherzielung wird daher in der Gesamtschau berücksichtigt, doch wird im Folgenden von einem solchen Konsum von CBD-Blüten ausgegangen, welcher nicht zu einem Cannabisrausch führt. Dennoch stellt sich der in den CBD-Blüten enthaltende THC-Anteil als das wesentliche Merkmal zur Beurteilung der Fahrunsicherheit dar. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass der Konsum von THC-reichem Cannabis die kognitive und psychomotorische Leistungsfähigkeit derart betrifft, dass die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt sein kann. Neben den unter 4.1.1 erläuterten Folgen des Cannabiskonsums, sind die physiologischen Veränderungen hervorzuheben, die sich auf die Informationsaufnahme und -verar-

---

<sup>155</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 03.11.1998 – 4 StR 395/98, Rn. 16, zit. nach juris; vgl. BGH, Urteil vom 22.04.1982 – 4 StR 43/82, Rn. 9, zit. nach juris; vgl. MüKo-StGB/Pegel, StGB, 2019, § 316, Rn. 60ff..

<sup>156</sup> Vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 20.06.2002 – 1 BvR 2062/96, Rn. 44, zit. nach juris.

beitung sowie auf die Reaktionszeit negativ auswirken und insofern das fahrrelevante Verhalten beeinträchtigen<sup>157</sup>. Mögliche Einschränkungen ergeben sich zudem auf die Aufmerksamkeitssteuerung und Zielerkennung sowie hinsichtlich der Entscheidungsfindung, der Risikobereitschaft, der Antizipation und dem Urteilsvermögen<sup>158</sup>. Gegensätzlich dazu wurden jedoch ebenfalls Studien durchgeführt, deren Ergebnisse keine statistisch signifikanten Beeinträchtigungen der psychomotorischen und kognitiven Funktionen feststellten. Im Rahmen weiterer Studien zeigten Probanden nach dem Konsum von Cannabis reduzierte Durchschnittsgeschwindigkeiten, einen erhöhten Folgeabstand zu anderen Fahrzeugen sowie eine weniger hohe Risikobereitschaft. Die sich ergebende defensive Fahrweise wurden dem Versuch zugeschrieben, die subjektiven Effekte des Cannabiskonsums zu kompensieren<sup>159</sup>. Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass zwar von einer beeinträchtigenden Wirkung von THC auf die Fahrtüchtigkeit ausgegangen werden kann, aufgrund der niedrigen Anzahl von aussagekräftigen Studien jedoch über die genauen Auswirkungen bislang wenig bekannt ist. Daher ist auch die Annahme, dass das Vorhandensein von THC im Körper stets zu Beeinträchtigungen führt, nicht haltbar. Über die beeinträchtigenden Auswirkungen von Cannabis und THC auf das Fahrverhalten müssen also noch weitere Studien durchgeführt werden, um ein klareres Bild zu bekommen<sup>160</sup>.

Die spezifischen körperlichen, kognitiven und psychischen Folgen des Konsums von CBD-Blüten wurden ebenfalls bereits unter 4.1.1 erörtert. Im Ergebnis ließ sich feststellen, dass der Konsum von CBD-Blüten regelmäßig ungefährlicher als der Konsum von herkömmlichem Cannabis ist. Damit einhergehend ergaben Studien, dass Beeinträchtigungen hinsichtlich der Fokussierung der Aufmerksamkeit und der Herausfilterung von irrelevanten Infor-

---

157 Vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 20.06.2002 – 1 BvR 2062/96, Rn. 33, zit. nach juris; vgl. Schneider et al., Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch, 2019, S. 65 (96; 98ff; 155).

158 Vgl. Compton, Marijuana-Impaired Driving, 2017, S. 11; 13f.; vgl. Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, Cannabis und Führen eines Kraftfahrzeuges, 2018, S. 10; vgl. Schneider et al., Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch, 2019, S. 65 (78).

159 Vgl. Compton, Marijuana-Impaired Driving, 2017, S. 11f.; vgl. Heilmann/Scherbaum, Das Verhältnis von Cannabis und Kriminalität, 2017, S. 59 (75).

160 Vgl. Compton, Marijuana-Impaired Driving, 2017, S. 6; vgl. Duttge, „Streitobjekt Cannabis“: Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung, 2017, S. 179 (191); vgl. Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, Cannabis und Führen eines Kraftfahrzeuges, 2018, S. 7.

mationen auf der Wirkung von THC beruhen und der Konsum von CBD im Umkehrschluss dahingehend irrelevant sei<sup>161</sup>. Auch die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht gibt einschlägig an, dass THC hauptverantwortlich für die funktionale Beeinträchtigung der Fahrunsicherheit sei<sup>162</sup>. Ausschlaggebend sind daher die Konsummenge, die Zeitspanne zwischen Konsum und Autofahrt sowie der konkrete THC-Anteil der konsumierten CBD-Blüten und die daraus folgende quantitative Menge an THC, die in den Körper gelangt. Ausfallerscheinungen und die darauf begründete relative Fahrunsicherheit durch den Konsum von CBD-Blüten können im Ergebnis daher nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Solange die CBD-Blüten jedoch nicht zur Rauscherzielung missbraucht werden, stellt die relative Fahrunsicherheit eine höchst theoretische Folge dar. Vor dem Hintergrund der fehlenden psychotropen Wirkung von CBD sowie der Annahme eines lediglich gelegentlichen Konsums von CBD-Blüten erscheinen Beeinträchtigungen der Fahrtüchtigkeit jedenfalls nur gering auszufallen. Da der Konsum von CBD-Blüten regelmäßig zu einem niedrigen THC-Gehalt im Blut führen dürfte, müssen für die Feststellung einer Straftat gem. § 316 StGB zudem hohe Anforderungen an die Ausfallerscheinungen gestellt werden. Wie dargelegt, liegen solch gravierende Ausfallerscheinungen durch den Konsum von CBD-Blüten höchstwahrscheinlich nicht vor. Im Ergebnis liegt eine Strafbarkeit nach § 316 StGB im Zusammenhang mit dem Konsum von CBD-Blüten regelmäßig nicht vor.

Die Ausführungen zu einer möglichen Fahrunsicherheit lassen sich auch auf den Aspekt einer etwaig vermehrten Unfallhäufigkeit beziehen, obgleich sie sich dahingehend sowohl komplexer als auch weniger verifiziert darstellen. Einschlägige Studien, die explizit auf den Konsum von CBD-Blüten eingehen, existieren nicht. Die wenigen Studien, welche sich auf fahrbezogene Leistungsveränderungen nach dem Konsum von Cannabis allgemein beziehen, können keine Aussagen darüber treffen, ob die regelmäßig geringen Leistungsveränderungen praktisch signifikant im Sinne der Risikoerhöhung einer Unfallbeteiligung sind. So ergaben beispielsweise epidemiologische Untersu-

---

161 Vgl. Della, Einfluss chronischen Cannabiskonsums auf die auditorische Informationsverarbeitung, 2013, S. 52.

162 Vgl. Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, Cannabis und Führen eines Kraftfahrzeuges, 2018, S. 5.

chungen widersprüchliche Schätzungen des Unfallrisikos nach Cannabiskonsum, die von keiner Erhöhung bis hin zu einer leichten Erhöhung reichten<sup>163</sup>. Auch Erkenntnisse aus beobachtenden Experimenten weisen Interpretationsschwierigkeiten auf, denn selbst bei positiver Feststellung von THC im Blut nach einem Unfall, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob der Wirkstoff für den Unfall (haupt-)ursächlich war<sup>164</sup>. Studien, die auf Selbstauskünften basieren und daher mit Vorsicht zu betrachten sind, ergaben erhöhte Unfallrisikoschätzungen, welche zwischen dem 0,82- und 7,16-fachen lagen<sup>165</sup>. Diese enorme Spanne zeigt auf, wie einzelfallbezogen die Thematik zu bewerten und wie schwierig es dementsprechend ist, allgemeingültige Aussagen zu treffen. Zur besseren Einschätzung der Zahlen kann an dieser Stelle ein Vergleich zur Risikoerhöhung durch Alkohol gezogen werden. Dieser sei um das 5- bis 30-fache höher, wenn die Blutalkoholkonzentration (BAK) zwischen 0,08 und 0,12 Prozent liegt. Das sich aus Cannabiskonsum ergebene geringere Risiko darf jedoch keinesfalls mit keinem Risiko verwechselt werden<sup>166</sup>. Denn obgleich Einzelstudien heterogene Befunde zeigen, ist durch metaanalytische Daten in ihrer Gesamtheit ein steigendes Verkehrsunfallrisiko durch Cannabiskonsum zu erkennen<sup>167</sup>. Ob sich ein gesteigertes Unfallrisiko ebenso als Folge des Konsums von CBD-Blüten bezeichnen lässt, erscheint aufgrund des schwachen THC-Anteils fraglich. Obwohl die genauen Wechselwirkungen zwischen THC und CBD nicht ausreichend erforscht sind, ergaben sich in dieser Arbeit deutliche Hinweise darauf, dass der Konsum von CBD-Blüten nur unwahrscheinlich zu (gravierenden) Ausfallerscheinungen und damit einhergehender Fahruntüchtigkeit führt. Die Frage, ob der Konsum von CBD-Blüten zu einer erhöhten Unfallhäufigkeit führt, lässt sich insofern dahingehend beantworten, dass eine Risikoerhöhung lediglich in einem minimalen Maße denkbar erscheint. Eine solch minimale Risikoerhöhung kann jedoch ebenso durch andere Faktoren verursacht werden, welche

---

163 Vgl. Compton, *Marijuana-Impaired Driving*, 2017, S. 11f.; 22f..

164 Vgl. Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, *Cannabis und Führen eines Kraftfahrzeuges*, 2018, S. 7.

165 Vgl. Compton, *Marijuana-Impaired Driving*, 2017, S. 23f..

166 Vgl. Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, *Cannabis und Führen eines Kraftfahrzeuges*, 2018, S. 7; 11.

167 Vgl. Klitschar, *Cannabis aus rechtsmedizinischer und kriminologischer Sicht*, 2017, S. 83 (89f.); vgl. Schneider et al., *Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch*, 2019, S. 65 (159).

keine Strafbarkeit nach § 316 StGB begründen, wie beispielsweise Stress, Müdigkeit oder andere psychische Belastungen. Durch die Vergleichbarkeit des Maßes an Risikoerhöhung muss dem Konsum von CBD-Blüten daher eine niedrige kriminalistische Relevanz zugesprochen werden. Mit Blick auf die vorangegangenen Kapitel 4.1.1 und 4.1.2 lässt sich diese niedrige kriminalistische Relevanz auf den gesamten Umgang mit CBD-Blüten feststellen, wobei das Schädigungspotenzial noch die größte Bedeutung aufweist.

## **4.2 Kriminologische Sichtweise**

Aus kriminologischer Sichtweise wird eine nähere Betrachtung des Labeling Approach als Kriminalisierungs- und Kriminalitätstheorie vorgenommen. Nach Darstellung der grundlegenden Aussagen der Theorien können diese auf den Umgang mit CBD-Blüten angewandt werden. Die vorzunehmende Übertragung soll mögliche Problemstellungen hinsichtlich der Definierung des Umgangs mit CBD-Blüten als Kriminalität sowie ihrer Wahrnehmung und Kontrolle durch die Polizei aufdecken. Der Bezug des Labeling Approach als Kriminalitätstheorie auf den Umgang mit CBD-Blüten dient der Feststellung, ob die Durchsetzung des strafbewehrten Verbots durch Strafverfolgungsbehörden zu weiterer Kriminalität führt.

Aufgrund der Aktualität der Thematik erfolgt die Anwendung auf den Umgang mit CBD-Blüten eigenständig. Zwar können grundlegende, literaturtheoretische Annahmen übernommen und miteinbezogen werden, doch stellt die explizite Übertragung auf den Umgang mit CBD-Blüten eine Neuheit dar. Insofern sind die folgenden Ausführungen als rein denklogische, jedoch empirisch nicht belegte Überlegungen aufzufassen.

### *4.2.1 Labeling Approach als Kriminalisierungstheorie*

Der Ansatz des Labeling Approach oder auch Etikettierungsansatz ist die Beimessung einer kriminellen Bedeutung von bestimmten Handlungen innerhalb sozialer Interaktion, wodurch die Handlungen eine soziale Relevanz als Kriminalität aufweisen. Er befasst sich vor allem mit dem Kriminalisierungsprozess, also der Zuschreibung von Kriminalität durch informelle gesellschaftliche Resonanzen auf der einen Seite und formell-strafrechtlichen Re-

aktionen auf der anderen Seite. Als Kriminalisierungstheorie fragt der Labeling Approach daher nicht danach, warum Menschen kriminell werden, sondern warum bestimmte Handlungen als kriminell im Sinne von Rechtsbrüchen gelten<sup>168</sup>. Dabei nimmt er die etymologische Doppelbedeutung von Kriminalität auf, welche sich sowohl aus der abstrakten Zuschreibung in Form der formellen Festlegung bestimmter Handlungen als Kriminalität und ihr Verbot durch strafrechtliche Normen durch den Gesetzgeber als auch aus der konkreten Zuschreibung in Form der subjektiven Bewertung eines konkreten Verhaltens als eine solch festgelegte, kriminelle Handlung ergibt. Daher beschreibt der Labeling Approach Kriminalität nicht als Eigenschaft, die einem Verhalten von sich aus innewohnt, sondern eine von außen zugeschriebene Qualität einer bestimmten Handlung, die sich erst durch soziale Interaktion ergibt<sup>169</sup>. Die daraus folgende Möglichkeit der Umkehrung der Kausalität zwischen kriminellem Verhalten und (sozialem) Kontrollverhalten führt zu neuen Sichtweisen auf die Praxis der Kriminalitätskontrolle im Hinblick auf Überreaktionen oder Reaktionsdefiziten. Dabei kann der Polizei als Instanz der Kriminalitätskontrolle eine etikettierende und stigmatisierende Rolle zugesprochen werden, welche die Kriminalitätskontrolle instrumentalisiert<sup>170</sup>.

Die Kriminalisierungstheorie kann auf das hier einschlägige Verhalten des Umgangs mit CBD-Blüten bezogen werden. Die erste Handlungsebene, namentlich die abstrakte Zuschreibung durch den Gesetzgeber, welcher Strafnormen erlässt, um bestimmte Verhaltensweisen strafrechtlich zu verfolgen und zu verbieten, wurde unter 2.2 mit dem Ergebnis der Strafbarkeit des Umgangs mit CBD-Blüten erläutert. Die Definierung bestimmter Verhaltensweisen als richtig oder falsch, legal oder strafbar und die dementsprechend stattfindende Aufstellung von Verhaltensregeln ist ein ubiquitäres Vorgehen innerhalb sozialer Gruppen und Gesellschaften. Wer gegen diese Gruppenregeln verstößt, zeigt abweichendes, möglicherweise kriminelles Verhalten, er wird mithin zum Außenseiter. Daher kann abweichendes Verhalten oder auch Kriminalität als von der Gesellschaft geschaffen verstanden werden, da

---

168 Vgl. Kunz/Singelstein, *Kriminologie*, 2016, § 13, Rn. 6ff.; vgl. Neubacher, *Kriminologie*, 2020, S. 114; vgl. Lemert, *Der Begriff der sekundären Devianz*, 2016, S. 125 (128).

169 Vgl. Kunz/Singelstein, *Kriminologie*, 2016, § 13, Rn. 14ff.; vgl. Becker, *Außenseiter*, 2019, S. 1; 11f..

170 Vgl. Kunz/Singelstein, *Kriminologie*, 2016, § 13, Rn. 6ff.; 14ff.; vgl. Neubacher, *Kriminologie*, 2020, S. 114.

sie die strafrechtlichen Normen aufgestellt, deren Verletzung Kriminalität konstituiert<sup>171</sup>. Heute stellen sich solche Kriminalitätsdefinitionen des Gesetzgebers überwiegend als Strafwürdigkeitsvorstellungen dar, die von der gesellschaftlichen Mehrheit beeinflusst werden<sup>172</sup>. Dennoch hat die Annahme, dass gesellschaftliche Regeln durch spezifische soziale Gruppen aufgestellt werden, noch immer ihre Berechtigung, sodass formale Regeln sich durchaus von denen unterscheiden können, die von der gesellschaftlichen Mehrheit für angemessen gehalten werden. Die Gruppe, welche die Regeln und somit strafbewehrte Verhaltensweisen und Verbote bestimmt, stellt sich aus solchen Personen zusammen, welche die nötige wirtschaftliche und politische Macht aufweisen. Insofern stellen Erwachsene Regeln für Jugendliche und sozialstarke für sozialschwache Personen auf<sup>173</sup>. Die Entwicklung von Regeln ist dabei von Wertvorstellungen, wie z.B. Freiheit und Gleichheit geprägt. Diese allgemein gehaltenen und daher relativ unbestimmten Werte sind jedoch nur schwer auf komplexe Alltagssituationen und -handlungen anzuwenden. Probleme treten insbesondere dann auf, wenn die spezifischen Regeln zweier unterschiedlicher Wertvorstellungen nicht in Einklang zu bringen sind<sup>174</sup>. Ein solcher Konflikt liegt bei herkömmlichem Cannabis sowie bei CBD-Blüten vor. Die kollidierenden Wertvorstellungen werden auf der einen Seite durch die individuelle Freiheit und dem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit und auf der anderen Seite durch die Aspekte des individuellen und gesamtgesellschaftlichen Gesundheits- und Jugendschutzes sowie dem Kampf gegen das internationale und organisierte Rauschgiftverbrechen dargestellt<sup>175</sup>. Das Ergebnis der Güterabwägung hinsichtlich der (Il-)Legalität von Cannabis ist hinreichend bekannt, der Handel und Besitz ist in Deutschland strafbar. Der Umgang mit CBD-Blüten wurde auf abstrakter Ebene somit als kriminell definiert. Allerdings können sich Strafwürdigkeitsvorstellungen im Laufe der Zeit ändern. Solche sind z.B. anhand der veränderten Strafbarkeit von Homosexualität, Vergewaltigungen in der Ehe und Abtreibungen zu se-

---

171 Vgl. Becker, Außenseiter, 2019, S. 1; 6f..

172 Vgl. Kunz/Singelstein, Kriminologie, 2016, § 13, Rn. 17; vgl. Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens I, 2018, S. 244.

173 Vgl. Becker, Außenseiter, 2019, S. 12ff.; 124; vgl. Ruch, in: GS Ohlemacher, 2019, S. 107 (109).

174 Vgl. Becker, Außenseiter, 2019, S. 109ff..

175 Vgl. Täschner, Gedanken zum Bild des Haschischs in der Öffentlichkeit und zur Legalisierungsdebatte, 2017, S. 3 (3).

hen<sup>176</sup>. Howard Becker, (Mit-)Begründer des Labeling Approach, beschrieb eine solche Veränderung in Teilen Amerikas zudem in Bezug auf Marihuana. Dabei hob er die Verbreitung und Wahrnehmung der öffentlichen Meinung, letztendlich also eine wahrgenommene gesellschaftliche Mehrheitsempfindung als zentralen Faktor hervor, welcher einen solchen Wandel herbeiführen und beeinflussen kann<sup>177</sup>. Fraglich ist, ob sich eine veränderte Strafwürdigkeitsvorstellung der gesellschaftlichen Mehrheit anhand der öffentlichen Meinung in Bezug auf CBD-Blüten in Deutschland feststellen lässt und, ob diese zukünftig zu einer Regeländerung bzw. Aufhebung der Strafbarkeit führt.

Ende 2019 hat VAAAY, ein Unternehmen für Hanfprodukte, eine Meinungsumfrage zur Cannabis-Legalisierung in Deutschland in Auftrag gegeben<sup>178</sup>. Gemessen werden sollte die Meinungsvielfalt über die Legalisierung unter dem Aspekt biographischer Daten, u.a. dem Beschäftigtenstatus. Mit ca. 12 000 Umfrageantworten stellt sie nach Angaben des Unternehmens VAAAY die größte repräsentative Meinungsumfrage zur Cannabis-Legalisierung in Deutschland dar<sup>179</sup>. Die Umfrage ergab, dass insgesamt 84,1 Prozent der Deutschen die Legalisierung von Cannabis in verschiedenen Ausprägungen unterstützen würden. Davon plädierten 42,0 Prozent für eine rein medizinische Freigabe und 42,1 Prozent für die vollständige Legalisierung samt Besteuerung und Regulierung. Hinsichtlich des Beschäftigtenstand stellten Studenten mit 72,1 Prozent die deutliche Mehrheit der Befürworter einer vollständigen Legalisierung dar, gefolgt von Arbeitnehmern (49,7 Prozent), Arbeitslosen bzw. Nichterwerbspersonen (42,8 Prozent), Selbständigen (35,9 Prozent) und Rentnern (27,7 Prozent). Nach der Umfrage gaben lediglich 9,0 Prozent der befragten Personen an, dass der Umgang mit Cannabis illegal sein sollte. Darüber hinaus gaben 4,1 Prozent der Befragten an, dass Cannabis zwar illegal, dabei jedoch straffrei sein sollte. Abermals nach dem Beschäftigtenstatus gefiltert, wurde die Meinung zur Illegalität samt Strafbarkeit von Cannabis überwiegend von Selbstständigen (10,0 Prozent) vertreten,

---

176 Vgl. Neubacher, Kriminologie, 2020, S. 116. Vgl. Urbaum, Meinungsumfrage: Cannabis-Legalisierung in Deutschland, 2019, o.S..

177 Vgl. Becker, Außenseiter, 2019, S. 189ff..

178 Vgl. Urbaum, Meinungsumfrage: Cannabis-Legalisierung in Deutschland, 2019, o.S..

179 Vgl. Urbaum, Meinungsumfrage: Cannabis-Legalisierung in Deutschland, 2019, o.S..

knapp gefolgt von Arbeitslosen bzw. Nichterwerbspersonen (9,4 Prozent), Arbeitnehmern (9,3 Prozent) und Rentnern (0,2 Prozent)<sup>180</sup>. Wie bei fast jeder Studie ergeben sich Problemstellungen hinsichtlich des Aufbaus, der Methodik und Repräsentativität der Umfrage. Ohne das an dieser Stelle näher zu erläutern, können die Umfrageergebnisse daher nicht als Abbildung der Realität übernommen werden. Dennoch können die Zahlen einen Ansatzpunkt bilden. Die Ergebnisse zeigen, dass zwar nicht die gesellschaftliche Mehrheit, allerdings über 40 Prozent der Befragten für eine Legalisierung von Cannabis zum privaten Freizeitkonsum gestimmt haben. Die Ergebnisse zeigen jedoch auch, dass sich dieser Wert zu weiten Teilen aus Studenten zusammensetzt. Legt man die oben beschriebene Annahme zugrunde, wonach Regeln durch machtvolle Personen und Personengruppen festgelegt werden, kann angezweifelt werden, ob die Ansicht von Studenten ein ausschlaggebender Faktor sein kann. Damit einhergehend stellen Selbstständige, die allgemein als machtvolle Personengruppe betitelt werden kann, den größten Anteil hinsichtlich der vertretenen Ansicht zur Illegalität von Cannabis dar. Diese Überlegungen sind, insbesondere auf die heutige Zeit, empirisch nicht belegt. Gegensätzlich kann beispielsweise vor dem Hintergrund der Fridays-for-Future-Bewegung auch angenommen werden, dass jüngere Altersgruppierungen durchaus eine gewisse Macht aufweisen bzw. sich diese im Laufe der Zeit erhöht hat. Dies scheint jedoch nicht der Regelfall zu sein, sodass die dargestellten Überlegungen als allgemeine Grundlagen aufgefasst werden. Das Hauptaugenmerk der Ausführungen soll jedoch ohnehin nicht auf dem Machtgehalt bestimmter Alters- oder Beschäftigtengruppierungen liegen, sondern vielmehr auf dem klaren Ergebnis, dass die Legalisierung von Cannabis nicht als ungewöhnliche oder gar vereinzelt Sichtsweise in der heutigen Gesellschaft gilt. Anders formuliert ist die Legalisierung und damit einhergehend der Konsum von Cannabis zwar gesellschaftsfähiger, jedoch bislang kein selbstverständlicher Bestandteil der gesellschaftlichen Kultur geworden<sup>181</sup>.

Die somit entstehende Relevanz der Legalisierungsdebatte für die gesamte Gesellschaft zeigt sich auch in der Spaltung der Politik. Während die FDP

---

<sup>180</sup> Vgl. Urbaum, Meinungsumfrage: Cannabis-Legalisierung in Deutschland, 2019, o.S..

<sup>181</sup> Vgl. Duttge, „Streitobjekt Cannabis“: Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung, 2017, S. 179 (200).

2018 einen Antrag zur Ermöglichung von Cannabis-Modellprojekten stellte<sup>182</sup> und auch die Fraktion der Linken für Gesundheitsschutz statt Strafverfolgung sowie einem progressiven Umgang mit Cannabiskonsum plädierte<sup>183</sup>, legte das Bündnis 90/die Grünen bereits einen Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes vor<sup>184</sup>. Während zum Gesetzesentwurf aktuell noch keine Entscheidung vorliegt, stimmten allerdings sowohl die CDU/CSU also auch die SPD und AfD gegen die beiden erstgenannten Anträge sowie die FDP gegen den Antrag der Linken. Im Ergebnis wurden beide Anträge abgelehnt<sup>185</sup>.

Sowohl die dargestellten Umfragewerte als auch die politische Spaltung beziehen sich auf das allgemeine Cannabisverbot und müssen folglich auf das Verbot von CBD-Blüten übertragen werden. Umfragen zur Legalisierung von CBD-Blüten existieren zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht. Es kann jedoch angenommen werden, dass die Ergebnisse jedenfalls insofern übernommen werden können, als dass die Stimmen für eine weitere Strafbarkeit nicht höher ausfallen würden. Der Aspekt der fehlenden psychotropen Wirkung und der damit einhergehenden fehlenden Rauscherzielung im Regelfall lassen vielmehr den denklogischen, jedoch empirisch nicht belegten Schluss zu, dass für (noch) mehr Personen eine Legalisierung in Frage kommt.

Eine detaillierte Sichtweise auf Cannabis, THC und CBD zeigt sich im Jahr 2021 mittlerweile auch in der deutschen Politik. In diesem Jahr beantragten die Parteien die Linke und das Bündnis 90/die Grünen die volle Ausschöpfung der Potenziale des Nutzhanfanbaus<sup>186</sup>. Unter anderem wurde gefordert, zwischen Nutzhanf und Cannabis als Rauschmittel zu unterscheiden und dahingehend den THC-Grenzwert für Nutzhanf von 0,2 auf mindestens 0,6 Prozent anzupassen. Vor allem wurde sich jedoch dafür eingesetzt, dass Nutzhanzubereitungen, in denen CBD enthalten ist, nicht als Suchtstoff eingeordnet wird<sup>187</sup>. Über den Antrag wurde noch nicht entschieden, doch zeigt seine bloße Existenz bereits, dass auch die Politik auf CBD und CBD-Blüten aufmerksam geworden ist und sich seit dem generellen Cannabisverbot von 1929 einiges in der gesellschaftlichen, politischen und damit insgesamt öf-

---

182 Vgl. BT-Drucks. Vom 24.01.2018, 19/515.

183 Vgl. BT-Drucks. vom 21.02.2018, 19/832.

184 Vgl. BT-Drucks. vom 20.02.2018, 19/819.

185 Vgl. BT Drucks. vom 10.09.2019, 19/13098, S. 1; vgl. BT-Drucks. vom 10.09.2019, 19/13099, S. 1.

186 Vgl. BT-Drucks. vom 14.01.2021, 19/25883, S. 1

187 Vgl. BT-Drucks. vom 14.01.2021, 19/25883, S. 3f..

fentlichen Meinung verändert hat. Der Ausblick in die Zukunft lässt somit vermuten, dass herkömmliches Cannabis und insbesondere CBD-Blüten auch in Deutschland das Potenzial zu einer Veränderung der Strafwürdigkeitsvorstellung aufweisen. Es erscheint durchaus möglich, dass die seit Jahrzehnten andauernde Diskussion um die Legalisierung von Cannabis, dessen verstärkte Gesellschaftsfähigkeit und damit einhergehend die öffentliche Meinung, die zunehmende wissenschaftliche Erforschung, die (erneute) Infragestellung der Verfassungsmäßigkeit des Cannabisverbots sowie der Hype um CBD und CBD-Blüten unter dem Aspekt der fehlenden psychotropen Wirkung in ihrer Gesamtheit eine Veränderung der Strafwürdigkeitsvorstellung bewirken können.

Der Labeling Approach beschäftigt sich jedoch nicht nur mit der abstrakten Zuschreibung und Definition von Kriminalität durch die Aufstellung strafbewehrter Normen. Auf der zweiten Handlungsebene, der Ebene der alltäglichen Handlungen, findet eine Anwendung der Kriminalitätsdefinitionen und somit eine konkrete Zuschreibung als kriminell statt. Nachdem eine Regel aufgestellt wurde, muss sie folglich auch angewandt und durchgesetzt werden. Hervorzuheben ist dabei, dass Handlungen unterschiedlich gesellschaftlich bewertet werden und BeobachterInnen insofern nur teilweise ein Verhalten als strafbar wahrnehmen<sup>188</sup>. So stellt man sich beispielsweise einen Jugendlichen oder Heranwachsenden in einer gut besuchten Parkanlage vor. Er sitzt auf einer Parkbank und ist offensichtlich der „Kiffer-Szene“ zugehörig. Er wirkt leicht heruntergekommen und desorientiert, hat gerötete Augen, trägt längere Haare mit vereinzelt Dreadlocks und eine Cap. Er raucht eine augenscheinlich selbst gedrehte Zigarette, wobei gleichzeitig der typische Cannabis-Geruch wahrnehmbar ist. Es erscheint naheliegend, dass Außenstehende die selbstgedrehte Zigarette mit einem Marihuana-Joint assoziieren und die dargestellte Handlung als strafbaren Umgang mit Cannabis bzw. CBD-Blüten bewerten. Ersetzt man in dieser Szenerie jedoch den Heranwachsenden durch eine seriös wirkende, mittelalte Dame, welche ebenfalls sitzend auf einer Parkbank eine augenscheinlich selbstgedrehte Zigarette raucht und dabei ein Buch liest, dürfte dieses Verhalten viel seltener mit einer kriminellen Handlung im Sinne des Umgangs mit Cannabis und CBD-Blüten

---

188 Vgl. Kunz/Singelstein, Kriminologie, 2016, § 13, Rn. 14ff.

assoziiert und bewertet werden. Es ist somit nicht das Verhalten der jeweiligen Person selbst, sondern die subjektive Bewertung und Interpretation von Außenstehenden, die das Verhalten als kriminell einstufen, die jeweilige Person zum Kriminellen machen und somit zu realen Konsequenzen führen. Dieser Auffassung nach ist Kriminalität somit keine Qualität einer Handlung, sondern die Konsequenz der Anwendung von Regeln durch andere Personen. Indem die gleichen Verhaltensweisen einerseits als konform und andererseits als abweichend oder kriminell definiert werden ergibt sich ein Selektionseffekt, mithin eine Selektivität des Rechts<sup>189</sup>. Ob eine Handlung als abweichend im Sinne von kriminell wahrgenommen oder behandelt wird, ist davon abhängig, wer sie ausführt und wer eine Schädigung durch sie empfindet. Die Anwendung und Durchsetzung von Regeln ist daher von unterschiedlichen Menschengruppen, Zeiten und konkreten Situationen abhängig. So wird beispielsweise angenommen, dass Regeln auf Jugendliche, sozialschwächere Personen und People of Color deutlich unnachgiebiger angewandt werden als auf ältere, sozialstärkere oder weiße Personen<sup>190</sup>.

Hinsichtlich der Regelanwendung auf den strafbaren Umgang mit CBD-Blüten kann zunächst davon ausgegangen werden, dass dieser sich nicht grundlegend anders als die Anwendung auf den Umgang mit Cannabis allgemein darstellt. Dies begründet sich durch die Ähnlichkeit von herkömmlichen Cannabis- und CBD-Blüten hinsichtlich der Substanz, des Geruchs und des Geschmacks. Es ist plausibel, dass die Normanwendung insbesondere in solchen Situationen stattfindet, in denen der typische Cannabis-Geruch als Zeichen des Konsums wahrnehmbar ist. Ob dieser durch den Konsum von CBD- oder herkömmlichen Cannabisblüten entstanden ist, ist für einen objektiven Beobachter regelmäßig nicht erkennbar und erscheint daher für die weiteren Überlegungen unerheblich. Darüber hinaus kann angenommen werden, dass die Regelanwendung insbesondere dann verstärkt auftritt, wenn eine Person mit entsprechendem Aussehen, d.h. den subjektiven Vorstellungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes von CannabiskonsumentInnen, im Umfeld ausgemacht werden kann. Wie anhand des Beispiels erläutert, kann

---

189 Vgl. Becker, Außenseiter, 2019, S. 103; 112f.; vgl. Kunz/Singelstein, Kriminologie, 2016, § 13, Rn. 15f.; vgl. Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens I, 2018, S. 244; 249ff.; vgl. Neubacher, Kriminologie, 2020, S. 114ff..

190 Vgl. Becker, Außenseiter, 2019, S. 10; 112; vgl. Ruch, in: GS Ohlemacher, 2019, S. 107 (107).

daher bereits bei der Normanwendung ein erheblicher Selektionsprozess stattfinden, welcher beim nächsten und letzten Schritt in Form der Regeldurchsetzung nochmals verstärkt auftreten kann.

Eine Regelanwendung führt nicht automatisch zur Durchsetzung dieser, sondern hängt von mehreren Faktoren ab. So braucht es eine Person, die z.B. aufgrund eines persönlichen Interesses oder Vorteils die Initiative ergreift, öffentliche Aufmerksamkeit auf den Verstoß lenkt und ihn damit publik macht<sup>191</sup>. Bezogen auf den Umgang mit CBD-Blüten, werden vor dem Hintergrund der Rauschgiftkriminalität als Kontrollkriminalität und dem damit einhergehenden Aspekts des opferlosen Deliktsbereichs solche Regeldurchsetzungen zumeist durch PolizeibeamtInnen vollzogen, die bei ihren Bewertungen dieselben subjektiven Maßstäbe zugrunde legen, wie jede andere Person auch. Ein deutlicher Hinweis darauf findet sich in der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS zählte für das Berichtsjahr 2019 im Deliktsbereich Cannabis insgesamt 190 588 Tatverdächtige, was einen Anstieg von 3,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr darstellt<sup>192</sup>. Von den Tatverdächtigen waren 29 661 und somit über 15 Prozent aller tatverdächtigen Personen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren und somit Jugendliche. Vor dem Hintergrund, dass der Anteil Jugendlicher als Tatverdächtige im Hinblick auf Straftaten insgesamt 2019 lediglich bei 8,8 Prozent lag, stellt dies eine signifikante Erhöhung dar<sup>193</sup>. Von den 190 588 Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Cannabisdelikten waren zudem 39 784 Personen Heranwachsende, also im Alter von 18 bis unter 21 Jahren. Dies ergibt einen prozentualen Anteil von über 20 Prozent. Der durchschnittliche Anteil heranwachsender Tatverdächtiger bei Straftaten insgesamt lag im Jahr 2019 ebenfalls bei 8,8 Prozent. Somit ist die Altersgruppe der Heranwachsenden bei Cannabisdelikten ebenfalls signifikant öfter tatverdächtig als im Durchschnitt der Straftaten insgesamt<sup>194</sup>. Diese Zahlen können als Beleg der oben beschriebenen Aussagen über die Faktoren der Regelanwendung und -durchsetzung genommen werden. Gerade weil die Mehrheit in der Gesellschaft und insofern auch die Mehrheit der PolizeibeamtInnen Jugendliche und Heranwachsende als Can-

---

191 Vgl. Becker, Außenseiter, 2019, S. 103f..

192 Vgl. BKA, PKS 2019 Band 3, 2020, S. 20.

193 Vgl. BKA, PKS 2019 Band 3, 2020, S. 32f..

194 Vgl. BKA, PKS 2019 Band 3, 2020, S. 34f..

nabiskonsumentInnen erwartet, werden bei ihnen die Regeln stärker angewandt und zwangsläufig häufiger durchgesetzt. Die zu diesem Kapitel eingangs erwähnte Umkehrung der Kausalität zwischen kriminellem Verhalten und Kontrollverhalten der Polizei und ihre damit einhergehende Definitionsmacht als Instanz der Kriminalitätskontrolle stellt in Bezug auf den Umgang mit CBD-Blüten somit im Ergebnis eine jedenfalls denkbare, wenn nicht sogar wahrscheinliche Möglichkeit dar<sup>195</sup>.

#### *4.2.2 Labeling Approach als Kriminalitätstheorie*

Nachdem der Labeling Approach als Kriminalisierungstheorie auf den Umgang mit CBD-Blüten angewendet wurde und dabei thematisch relevante Probleme hinsichtlich der Definierung, Wahrnehmung und Kontrolle von Kriminalität durch die Polizei erörtert wurden, ist im Folgenden der Labeling Approach als Kriminalitätstheorie näher zu beleuchten. Die vorzunehmende Übertragung auf den Umgang mit CBD-Blüten soll im Ergebnis die Frage beantworten, ob die Durchsetzung des strafbewehrten Verbots durch Strafverfolgungsbehörden zu weiterer bzw. schwerer Kriminalität im Sinne einer kriminellen Karriere führt.

Der Labeling Approach bestimmt den Einfluss der strafrechtlichen und gesellschaftlichen Reaktionen für sekundäre Devianz als ursächlich und wird somit zur Kriminalitätstheorie. Konkret geht der Etikettierungsansatz davon aus, dass sich einmal straffällig gewordene Personen aufgrund ihrer primären Devianz negativen Reaktionen ausgesetzt sehen. Es wird angenommen, dass den Betroffenen negative Verhaltensdeutungen, das Etikett des Kriminellen und die Rolle als sog. Outlaw zugeschrieben werden, welche ohnehin erneut kriminelle Handlungen begehen. Etwaige förmlich-strafrechtliche Sanktionen führen zu der offiziellen Zuschreibung der Eigenschaft kriminell, was einer Degradierung gleichkommt. Zugleich führt das Stigma des Kriminellen zu sekundären Kriminalisierungen. Einerseits können strafrechtliche Sanktionen zu einer Reduzierung von prestigeträchtigen, konformen Verhaltensmöglichkeiten führen, sodass weniger Alternativen zu devianten Verhaltensformen vorliegen. Andererseits können sie die Grundlage für eine erhöhte Aufmerksamkeit und Kontrolle gegenüber den Betroffenen sein, was ein stärkeres ge-

---

<sup>195</sup> Vgl. Ruch, in: GS Ohlemacher, 2019, S. 107 (107; 120f.).

sellschaftliches Misstrauen sowie die Möglichkeit des Generalverdachts bezüglich kriminellen Handelns mit sich zieht. Ein solcher Zuschreibungsprozess als kriminell kommt einer Definitionsübermacht seitens der Institutionen und der Gesellschaft gleich. Insbesondere bei derart wiederholenden Reaktionen übernehmen die Betroffenen diese Zuschreibungen daher in das eigene Selbstbild. Die Folge ist ein den Zuschreibungen entsprechendes Verhaltensmuster, eine sich selbsterfüllende Prophezeiung, welche zu sekundärer Devianz, also zur Begehung weiterer Straftaten bis hin zu einer abweichenden oder auch kriminellen Karriere führt. Nicht erklären kann der Labeling Approach hingegen das Zustandekommen und die Bedingungen primärer Devianz<sup>196</sup>.

Zur Anwendung der Kriminalitätstheorie auf den Umgang mit CBD-Blüten werden als Beispiel regelmäßige KonsumentInnen von CBD-Blüten sowie enorme förmlich-strafrechtliche und gesellschaftliche Reaktionen herangezogen, um mögliche Auswirkungen auch in einer extremen Form in die Überlegungen miteinbeziehen zu können. Ein regelmäßiger Konsum wird bei sich ständig wiederholender Einnahme über einen längeren Zeitraum angenommen, worunter jedenfalls die nahezu tägliche sowie die zwei- bis dreimal wöchentliche Einnahme zählt<sup>197</sup>. Es wird an dieser Stelle angenommen, dass der Konsum von CBD-Blüten nicht der Rauscherzielung, sondern lediglich der Entspannung dienen soll und bewusst auf THC-reiches Cannabis und insofern auf die psychotrope Wirkung verzichtet wird. Darauf aufbauend wird angenommen, dass solche KonsumentInnen keinen hohen Schuld- und Unrechtsgehalt in ihrem Verhalten sehen, sondern ihren Verzicht auf herkömmliches Cannabis als positiv empfinden. Auch kann angeführt werden, dass die KonsumentInnen keinen erheblichen Unterschied darin erkennen, ob sie abends ein Glas Alkohol trinken oder aber etwas rauchen, was mehr einer herkömmlichen Zigarette als einem Marihuana-Joint ähnelt. So scheint es nahezu ausgeschlossen, dass sich die hier beschriebenen KonsumentInnen selbst als kriminell definieren<sup>198</sup>.

---

196 Vgl. Becker, Außenseiter, 2019, S. 20ff.; 148ff.; vgl. Kunz/Singelstein, Kriminologie, 2016, § 13, Rn. 11ff.; 21; vgl. Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens I, 2018, S. 244; vgl. Lemert, Der Begriff der sekundären Devianz, 2016, S. 125 (126ff.; 136f.); vgl. Neubacher, Kriminologie, 2020, S. 117f..

197 Vgl. Hühnermann, in: Burmann et al., StVR, 2020, § 3 StVG, Rn. 44.

198 Vgl. Becker, Außenseiter, 2019, S. 62.

Aufgrund ihres regelmäßigen Konsums und damit einhergehend dem strafbaren Erwerb und Besitz ist es jedoch denkbar, dass die KonsumentInnen bereits mehrfach bei der Polizei in Erscheinung getreten sind. Obgleich in solchen Fällen nach den Vorschriften der StPO und des BtMG von einer Strafverfolgung oder Strafe abgesehen werden kann, ist es bei regelmäßig strafrechtlicher Auffälligkeit wahrscheinlich, dass eine Grenze überschritten wird, was zu förmlich-strafrechtlichen Reaktionen führt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt greift die Kriminalitätstheorie des Labeling Approach. Die konkreten Auswirkungen auf die betroffene Person sind dabei im besonderen Maße von den tatsächlichen Reaktionen abhängig. Während die gerichtliche Feststellung des einmaligen Umgangs mit CBD-Blüten möglicherweise zur Verhängung einer Geldstrafe führt, sind bei regelmäßigen KonsumentInnen jedoch auch weitreichendere förmliche Reaktionen möglich. § 29 I BtMG sieht als Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren vor, doch sind auch die Infragestellung der Fahreignung und damit einhergehend die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Verpflichtung zur Nachweiserbringung einer mindestens einjährigen Abstinenz zur Wiedererlangung theoretisch denkbare Folgen<sup>199</sup>. Spätestens bei der Verhängung solcher Strafen bzw. der Durchführung solcher Maßnahmen ist auch mit gesellschaftlichen Reaktionen zu rechnen. Die Verurteilung zu einer solchen Strafe erfolgt offiziell aufgrund eines Cannabisdelikts nach dem BtMG. Es erscheint zweifelhaft, ob die Gesellschaft nach den genauen Umständen fragt und zwischen herkömmlichen Cannabis und CBD-Blüten unterscheidet. Insbesondere bei der Verhängung drastischer Strafen sowie der Entziehung der Fahrerlaubnis ist eine gesellschaftliche Abstempelung und Etikettierung als CannabiskonsumentIn mit allen denkbaren negativen Assoziationen möglich. Vor allem die zeitliche Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis stellt dabei eine dauerhafte und somit wiederkehrende Reaktion dar. Eine Übernahme der Etikettierung als Krimineller muss daher in Betracht gezogen werden.

Die nächstfolgende Stufe der möglicherweise kriminellen Karriere stellt der strafbare Umgang mit herkömmlichem Cannabis dar. Die gesellschaftliche Wahrnehmung als CannabiskonsumentIn lässt den Schluss zu, dass es ohnehin keinen Unterschied darstellt, ob CBD-Blüten oder herkömmliches Can-

---

199 Vgl. Hühnermann, in: Burmann et al., StVR, 2020, § 3 StVG, Rn. 42ff.; 63.

nabis konsumiert wird. Ebenfalls denkbar ist die Schlussfolgerung, dass die betroffene Person allgemein als DrogenkonsumentIn, inklusive etwaiger Abhängigkeit abgestempelt wird, sodass sich die Übertragung in das eigene Selbstbild im strafbaren Umgang mit harten Drogen widerspiegelt. Bei absoluter Übertragung des Labeling Approach können dessen Annahmen bei der Anwendung auf den Umgang mit CBD-Blüten auf die Spitze getrieben werden. Von der Etikettierung als CannabiskonsumentInnen kann über die Abstempelung als generelle DrogenkonsumentInnen eine Degradierung als allgemeine und grundsätzliche StraftäterInnen erfolgen, dessen konsequente Übernahme in das eigene Selbstbild zu der Schlussfolgerung führt, dass es keinen Unterschied macht, ob lediglich Drogen konsumiert oder aber andere, schwerere Straftaten begangen werden. Fraglich ist allerdings, wie wahrscheinlich eine derartige kriminelle Karriere aufgrund staatlicher und gesellschaftlicher Reaktionen ist.

Beginnend mit dem Zusammenhang zwischen dem Konsum von CBD-Blüten und herkömmlichem Cannabis können teilweise die Ausführungen unter 4.1.2 herangezogen werden. Insbesondere durch Händler und Verkaufsläden, welche entsprechendes Zubehör für Cannabisprodukte anbieten und die dadurch entstehenden Kontakte, kann es in vielen Fällen zu einer Vermischung der Szenen rund um CBD-Blüten und herkömmlichem Cannabis kommen. Durch die gleichgelagerte Strafbarkeit des Umgangs mit CBD-Blüten und THC-reichem Cannabis sehen sich die Betroffenen zudem mit denselben Problemen konfrontiert, welche eine gesteigerte Interaktion vermuten lässt. Aus diesem Aspekt wurden CannabiskonsumentInnen in der Vergangenheit als Subkultur bezeichnet<sup>200</sup>. Wird diese Kategorisierung auf den heutigen Zeitpunkt übertragen, kann nach den obigen Ausführungen davon ausgegangen werden, dass sich die Subkultur um KonsumentInnen von CBD-Blüten erweitert hat. Durch eine staatliche Sanktion aufgrund des Umgangs mit CBD-Blüten nach dem BtMG und der damit einhergehenden Etikettierung als CannabiskonsumentIn ist es daher durchaus realistisch, diese Fremdwahrnehmung in das eigene Verhaltensmuster zu übernehmen, sich infolgedessen der herkömmlichen Cannabisszene endgültig zugehörig zu fühlen und dementsprechend zu konsumieren. Allerdings bestehen zugleich ge-

---

200 Vgl. Becker, Außenseiter, 2019, S. 68ff..

wichtige Argumente, die gegen diesen ersten, nachfolgenden Schritt einer möglichen kriminellen Karriere sprechen. Auch hier können die Ausführungen unter 4.1.2 insofern übernommen werden, als dass sich KonsumentInnen von CBD-Blüten regelmäßig bewusst gegen die Einnahme von herkömmlichem Cannabis und der damit einhergehenden Rauscherzielung entscheiden. Zudem ist die unreflektierte Übertragung der Bezeichnung von CannabiskonsumentInnen als Subkultur zweifelhaft. Für die Bezeichnung der CannabiskonsumentInnen als Subkultur wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass der Umgang mit Cannabis derart gesellschaftlich verurteilt wird, dass er vor Nicht-KonsumentInnen verheimlicht werden muss. Folglich bestünden oftmals ausschließlich soziale Bindungen und Beziehungen zu anderen KonsumentInnen<sup>201</sup>. Wie jedoch im vorangegangenen Kapitel dargelegt, hat sich die öffentliche Meinung zu dem Konsum und der Legalisierung von Cannabis in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert. Durch die gesteigerte Gesellschaftsfähigkeit und der sogar in der Politik zu erkennenden Unterscheidung von herkömmlichem Cannabis und CBD-Produkten ist der Zwang zur absoluten Verheimlichung des Konsums von CBD-Blüten nicht gegeben. Zwar sind spezielle Konstellationen denkbar, in denen der Konsum von CBD-Blüten unerwähnt bleibt, doch erscheint ein solches Vorgehen im Rahmen der gesellschaftlichen Mitte regelmäßig nicht notwendig. Ein von selbst gegebenes Zugehörigkeitsgefühl seitens der KonsumentInnen von CBD-Blüten an die herkömmliche Cannabisszene kann also nicht angenommen werden. Dennoch kann sich die hier diskutierte förmlich-strafrechtliche Reaktion in Form einer Verurteilung als der springende Punkt präsentieren, welcher für die Entwicklung des Zugehörigkeitsgefühls ausschlaggebend ist. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass durch den Umgang mit CBD-Blüten eine staatliche und gesellschaftliche Etikettierung sowohl als CannabiskonsumentIn als auch als kriminell erfolgen kann und diese von außen vollzogenen Zuschreibungen nicht nur im unwahrscheinlichen Fall in das Selbstbild übernommen werden.

Der nächste Schritt der beschriebenen kriminellen Karriere wird durch die Zuschreibung und Übernahme des allgemeinen Etiketts DrogenkonsumentIn dargestellt. Abermals kann auf die Ausführungen zur Thematik CBD-Blüten

---

201 Vgl. Becker, Außenseiter, 2019, S. 57ff..

als Einstiegsdroge (Kapitel 4.1.2) zurückgegriffen werden. Während sich der Schritt von CBD-Blüten zu herkömmlichem Cannabis aufgrund ihrer Überschneidungen hinsichtlich der Wirk- und Inhaltsstoffen sowie der Vermischung der Szenen noch als möglich oder wahrscheinlich darstellt, muss die Überschreitung der Grenze von weichen zu harten Drogen kritischer betrachtet werden. Die Verneinung von Cannabis als Einstiegsdroge mit der höchststrich-terlichen Feststellung, dass zum damaligen Zeitpunkt lediglich 2,5 Prozent der CannabiskonsumentInnen auf harte Drogen umstiegen, führt zu dem Schluss, dass gewichtige Gründe für ein solches Umsteigen vorliegen müssen<sup>202</sup>. Eine förmlich-strafrechtliche Reaktion in Form einer Verurteilung wegen eines Cannabisdelikts erscheint als gewichtiger Grund ungeeignet. Abermals ist hier die öffentliche Meinung hinsichtlich des Umgangs mit und der Legalisierung von Cannabis miteinzubeziehen. Zwar hat sich diese insofern gewandelt, als dass Cannabis verstärkt gesellschaftsfähig geworden ist, doch bezieht sich dieser Aspekt keinesfalls auf harte Drogen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass sowohl bei einer gerichtlichen Verurteilung als auch bei gesellschaftlichen Reaktionen gründlich zwischen Cannabis- und anderen, schwereren Drogendelikten unterschieden wird. Selbst bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis als dauerhafte bzw. wiederkehrende Reaktion erscheint sowohl die Zuschreibung als auch eine ihr folgenden Übernahme als allgemeine/r DrogenkonsumentIn mit entsprechendem Verhaltensmuster als unwahrscheinlich.

Der letzte Schritt der beschriebenen kriminellen Karriere, die Degradierung und Übernahme der Wahrnehmung als Schwerstkriminelle/r, muss folgerichtig als ein noch unwahrscheinlicher bis hin zu einem hypothetischen Schritt angesehen werden. Es wurde angenommen, dass die eigene Wahrnehmung als KonsumentIn von CBD-Blüten eher positiv und nicht mit kriminellem Verhalten assoziiert wurde. Die letztendliche Wahrnehmung als Schwerstkriminelle/r mit entsprechendem Verhalten setzt dementsprechend eine enorme Veränderung voraus, welche nur möglicherweise und lediglich durch extreme Reaktionen hervorgerufen werden kann. Es erscheint zweifelhaft, ob solche Reaktionen in Form von Freiheitsstrafen innerhalb einer auf den Konsum von CBD-Blüten fußenden kriminellen Karriere erfolgen. 2019 fand in 59 325 Fäl-

---

<sup>202</sup> Vgl. BVerfGE 90, 145 (181).

len im Zusammenhang mit Straftaten nach dem BtMG eine Verteilung nach dem allgemeinen Strafrecht statt. Davon wurden in 14 798 Fällen eine Freiheitsstrafe verhängt<sup>203</sup>. Einschlägig ist hier jedoch zunächst der verbotene Umgang mit CBD-Blüten, welcher in den Statistiken nicht einzeln aufgeführt wird. Ersatzweise wird daher auf die Fälle des allgemeinen, unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zurückgegriffen. Von den insgesamt 32 469 Verurteilungen nach dem allgemeinen Strafrecht wurde in 2 360 Fällen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt<sup>204</sup>. Der sich daraus ergebende Anteil von knapp 7 Prozent dürfte sich durch eine explizite Bezugnahme zum Besitz kleinerer Mengen an CBD-Blüten aufgrund des liberalen Umgangs nochmals erheblich verringern<sup>205</sup>. Selbst bei Zugrundelegung einer sich entwickelnden kriminellen Karriere im Sinne eines langjährigen, stetigen Abrutschens, stellen sich die aufeinanderfolgenden Schritte vom regelmäßigen Konsum von CBD-Blüten bis hin zu der Begehung schwerer Straftaten als höchstunwahrscheinlich dar. Zusammengefasst wurde durch die Erläuterung des Labeling Approach als Kriminalitätstheorie und der folgenden Anwendung auf den Umgang mit CBD-Blüten festgestellt, dass förmlich-strafrechtliche und gesellschaftliche Reaktionen sekundäre Devianz begünstigen können. Allerdings stellt sich die sekundäre Devianz als thematisch einschlägig und in ihrem Schuld- und Unrechtsgehalt als nicht übermäßig schwerer dar. Der Labeling Approach ist somit geeignet, sekundäre Devianz in Form des strafbaren Umgangs mit Cannabis zu erklären. Er ist jedoch ungeeignet, sekundäre Devianz in Form schwerer Straftaten, einer kriminellen Karriere oder generelle polytrope Delinquenz zu erklären. Wie jedoch eingangs erläutert, wurde hier lediglich ein Beispiel dargestellt, anhand dessen nicht alle theoretisch denkbaren Möglichkeiten abgedeckt werden können. So stellen beispielsweise auch die Beschaffungskriminalität, die Diskussionen um das gewaltfördernde Potenzial von Cannabis oder auch die Auswirkungen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe Aspekte dar, welche möglicherweise ein anderes Ergebnis generieren. Ausgeklammert wurden zudem negative bio-psychoziale Determinanten. Vor dem Hintergrund, dass bereits die Untersuchung des Zusammenhangs von

---

203 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Strafverfolgung 2019, 2020, S. 114.

204 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Strafverfolgung 2019, 2020, S. 114.

205 Vgl. Täschner, Gedanken zum Bild des Haschischs in der Öffentlichkeit und zur Legalisierungsdebatte, 2017, S. 3 (10).

herkömmlichem Cannabis und Delinquenz unzureichend ist, bedarf es daher weiterer systematischer Untersuchungen, ob und inwiefern sekundäre Kriminalität auf den Umgang mit CBD-Blüten zurückzuführen ist<sup>206</sup>.

## 5. Die Verhältnismäßigkeit der schwerpunktmäßigen Strafverfolgung des Umgangs mit CBD-Blüten

Nachdem die ausgewählten kriminalistischen und kriminologischen Aspekte auf den Umgang mit CBD-Blüten bezogen wurden, können die Ergebnisse im Rahmen der folgenden Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Bestimmung der Wertigkeit des strafbaren Umgangs mit CBD-Blüten genutzt werden. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung untersucht insbesondere die Effektivität und Effizienz der schwerpunktmäßigen Strafverfolgung des Umgangs mit CBD-Blüten durch die Polizei. Dadurch ist eine anschließende Subsumtion der gewonnenen Erkenntnisse unter den Aspekten der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit möglich. Im Ergebnis soll daher die leitende Fragestellung beantwortet werden, ob die schwerpunktmäßige Strafverfolgung des Umgangs mit CBD-Blüten durch die Polizei verhältnismäßig ist. Als einziger Ausgangspunkt kann dabei lediglich auf literaturtheoretische Grundannahmen und Statistiken der Strafverfolgungsbehörden zurückgegriffen werden. Sowohl die Herangehensweise als auch die miteinbezogenen Aspekte und Faktoren sowie letztendlich die Ergebnisse sind daher zu weiten Teilen auf selbstständig entwickelten, denklögen Annahmen und Thesen begründet.

### 5.1 Effektivität der schwerpunktmäßigen Strafverfolgung

Der Begriff der Effektivität polizeilicher Arbeit kann definiert werden als das Richtige zu tun, z.B. indem richtige Kernkompetenzen aufgebaut sowie richtige Strategien und Ziele bestimmt werden. Die Effektivität steht dabei im Zusammenhang mit Staatsaufgaben und Steuerungszielen und erzielt somit

---

<sup>206</sup> Vgl. Duttge, „Streitobjekt Cannabis“: Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung, 2017, S. 179 (192); vgl. Heilmann/Scherbaum, Das Verhältnis von Cannabis und Kriminalität, 2017, S. 59 (67ff.); vgl. Klintschar, Cannabis aus rechtsmedizinischer und kriminologischer Sicht, 2017, S. 83 (89); vgl. Müller, Cannabis und Forensische Psychiatrie, 2017, S. 117 (127f.).

eine nach außen gerichtete Wirkung<sup>207</sup>. Aus polizeiwissenschaftlicher Sicht kann die Effektivität polizeilicher Arbeit als das Ergebnis von Polizeiforschung angesehen werden. Eine solche Forschung versucht zu ermitteln, welche Faktoren für effektive Strafverfolgung notwendig sind und soll damit zu einer fundierteren und verbesserten Polizeiarbeit führen. Dabei soll die Polizeiwissenschaft jedoch nicht nur bloße Handlungsanweisungen im Sinne von Ermittlungstools für die polizeiliche Praxis anliefern, sondern vor allem der Hinterfragung des Selbstverständlichen, der Eröffnung neuer Ideen und Arbeitsweisen sowie der Ermöglichung eines neuen Selbstverständnisses und einer neuen Praxis dienen. Eine derart ausgerichtete Polizeiwissenschaft kann daher für die Reflexion der alltäglichen Polizeipraxis, ihrem gesellschaftlichen Rahmen sowie ihrer Legitimität und Bedingtheit genutzt werden<sup>208</sup>. So konnte bislang aufgezeigt werden, dass Beispiele innerpolizeilicher Effektivitätsdefizite kein gelebtes Leitbild, unklare Kommunikation sowie Prozess- und Qualitätsziele oder auch unklare strategische Ziele sein können. Das Ergebnis geringer polizeilicher Effektivität sind letztendlich unzufriedene Bürger und Mitarbeiter<sup>209</sup>.

Wie bereits festgestellt wurde, kann die Effektivität der schwerpunktmäßigen Strafverfolgung des Umgangs mit CBD-Blüten nur durch eine Gesamtabwägung der polizeilichen Strafverfolgung diskutiert werden. Diese erfordert die Festlegung der Wertigkeit des Umgangs mit CBD-Blüten als strafbares Verhalten, welche anhand der ausgewählten kriminalistischen und kriminologischen Aspekte sowie allgemeiner Überlegungen nun bestimmt werden kann. Die hier in Rede stehenden Straftaten nach § 29 I BtMG weisen eine Strafan drohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe auf. Nach § 12 II StGB stellen sie Vergehen dar und können daher in ihrer Wertigkeit grundsätzlich über bloße Ordnungswidrigkeiten, jedoch unter Verbrechenstatbestände eingestuft werden. Zudem kann der Umgang mit CBD-Blüten dem Umgang mit herkömmlichen Cannabis insofern gleichgesetzt werden, als dass CBD-Blüten als lediglich weiche Droge subsumiert werden, was sich

---

207 Vgl. Lange/Schenck, Polizei im kooperativen Staat, 2004, S. 50; vgl. Stierle/Renter, Die strategische Positionierung der Polizei durch Prozess- und Qualitätscontrolling, 2017, S. 719 (721).

208 Vgl. Feltes/Reichert, in: GS Ohlemacher, 2019, S. 21 (33ff.); vgl. Schneider, Polizeiwissenschaft, -theorie und -forschung, 2007, S. 893 (896).

209 Vgl. Stierle/Renter, Die strategische Positionierung der Polizei durch Prozess- und Qualitätscontrolling, 2017, S. 719 (721).

in möglichen Strafmaßen widerspiegelt. Grundsätzlich dienen die Strafnormen dem individuellen und gesellschaftlichen Gesundheits- sowie dem Jugendschutz und bezwecken somit den Schutz wichtiger und bedeutsamer Rechtsgüter<sup>210</sup>.

In dieser Arbeit konnte unter 4.1.1 festgestellt werden, dass sich der Zweck des Gesundheitsschutzes auf den Umgang mit CBD-Blüten übertragen lässt. Zwar verursacht CBD keine cannabistypischen, psychischen Effekte, allerdings lässt sich auch der Missbrauch von CBD-Blüten zur Erzielung von Rauschzwecken nicht ausschließen. Unter dem Aspekt des chronischen Cannabiskonsums wurden zudem teils schwerwiegende Gesundheitsfolgen in körperlicher, kognitiver und psychischer Hinsicht als möglich festgestellt. Aufgrund der fehlenden Datenlage hinsichtlich des Schädigungspotenzials von Cannabis allgemein und insbesondere CBD und CBD-Blüten explizit, kann die Gefährlichkeit nicht abschließend beurteilt werden. Allerdings ist eine Tendenz zu erkennen, dass der Konsum von CBD und CBD-Blüten eine Sonderstellung einnimmt und im Ergebnis weniger schädlich als THC-reiches Cannabis ist. Unter 4.1.2 konnte zudem festgestellt werden, dass der Konsum von CBD-Blüten (noch) weniger als herkömmliches Cannabis dazu geeignet ist, als Schrittmacher für den Konsum harter Drogen zu fungieren und somit zu einer Abhängigkeit zu führen. Wie dargelegt, wurde Cannabis als Einstiegsdroge höchstrichterlicher verneint<sup>211</sup>. Umso mehr muss die infrage stehende kriminalistische Relevanz des Umgangs mit CBD-Blüten unter diesem Aspekt verneint werden. Unter 4.1.3 wurde schließlich dargestellt, dass der Konsum von CBD-Blüten unter bestimmten Bedingungen einen Verstoß gem. § 24a II StVG begründen kann. Auch eine Straftat gem. § 316 StGB konnte aufgrund des fehlenden Ausschlusses des Missbrauchs von CBD-Blüten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Allerdings wurde auch dargelegt, dass der Konsum von CBD-Blüten zur Erzielung eines Cannabisrausches unwahrscheinlich ist und demnach nicht den Normalfall darstellt. Regelmäßig können daher Ausfallerscheinungen, die Beeinträchtigung der Fahruntüchtigkeit und ein Verstoß gem. § 316 StGB verneint werden. Eine detaillierte Statistik, welche diese Annahmen widerlegen oder bestätigen

---

210 Vgl. BVerfGE 90, 145 (174f.).

211 Vgl. BVerfGE 90, 145 (153; 181).

könnte, liegt nicht vor. Vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Unfall-Statistiken beziehen als Unfallursache einen Drogeneinfluss des Fahrzeugführers nicht mit ein. Die PKS enthält bis auf wenige Ausnahmen, die hier jedoch nicht einschlägig sind, grundsätzlich keine Verkehrsdelikte<sup>212</sup>. Lediglich das Kraffahrt-Bundesamt stellt Zahlen im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr bereit. So wurden im Jahr 2019 261 900 Straftaten, darunter 3 821 Drogen- und 79 727 Alkoholverstöße registriert. Zudem wurden insgesamt 4 493 589 Ordnungswidrigkeiten festgestellt, darunter 41 516 Drogen- und 35 896 Alkoholverstöße<sup>213</sup>. Die Drogenverstöße werden hinsichtlich der im Blut festgestellten Stoffe nicht unterkategorisiert. Allerdings zeigen die Zahlen, dass sich die festgestellten drogenbasierten Verstöße deutlich häufiger als Ordnungswidrigkeiten denn als Straftaten darstellen und die drogenbasierten Straftaten sowohl im direkten Vergleich zu alkoholbasierten Straftaten als auch in der Gesamtschau einen geringen Anteil ausmachen. Der Konsum von CBD-Blüten kann somit zwar zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs führen, doch stellen sich andere Faktoren häufiger als ursächlich sowie als schwerwiegender dar.

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass die Strafnormen zum Umgang mit CBD-Blüten grundsätzlich wichtige Rechtsgüter schützen. Zugleich wurde festgestellt, dass Straftaten im Zusammenhang mit CBD-Blüten zum Eigenkonsum oftmals einen geringen Unrechts- und Schuldgehalt aufweisen<sup>214</sup>. Damit einhergehend wurde im Rahmen dieser Arbeit aus kriminalistischer Sichtweise zwar eine Relevanz festgestellt, die jedoch im Vergleich zu anderen (strafbaren) Verhaltensformen als eher gering anzusehen ist.

Aus kriminologischer Sichtweise konnte festgestellt werden, dass der Umgang mit herkömmlichem Cannabis und CBD-Blüten zum aktuellen Zeitpunkt (noch) kein selbstverständlicher Teil der gesellschaftlichen Kultur in Deutschland ist. Allerdings sind der Konsum und die Meinungsvertretung der Legalisierung deutlich gesellschaftsfähiger geworden. Durch die immer stärkere Unterscheidung zwischen CBD und THC und dementsprechend herkömmlichem Cannabis und CBD-Blüten, welche sich auch in der Politik widerspiegelt, trifft dies umso mehr auf CBD-Blüten zu. Eine Veränderung der Straf-

---

212 Vgl. BKA, PKS 2019 Band 4, 2020, S. 5.

213 Vgl. Kraffahrt-Bundesamt, Verkehrsauffälligkeiten, 2020, o.S..

214 Vgl. BVerfGE 90, 145 (187f.).

würdigkeitsvorstellung hinsichtlich des Umgangs mit CBD-Blüten erscheint somit nicht unwahrscheinlich.

Darüber hinaus wurde aufgezeigt, dass nach der förmlichen Definition bestimmter Verhaltensweisen als Straftaten, diese auch angewandt und durchgesetzt werden müssen. Die konkrete Zuschreibung eines Verhaltens als kriminell wurde dabei als subjektive Bewertung außenstehender Personen festgelegt, die letztendlich zu einer Selektivität des Rechts führen<sup>215</sup>. Dies konnte durch die PKS bestätigt werden, anhand derer ein auffällig hoher Anteil jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger im Zusammenhang mit Cannabisdelikten festgestellt wurde<sup>216</sup>. Darauf aufbauend ließ sich durch die Anwendung des Labeling Approach als Kriminalitätstheorie auf den Umgang mit CBD-Blüten sekundäre Devianz in Form des strafbaren Umgangs mit herkömmlichem Cannabis erklären. Zugleich ließ sich eine sekundäre Devianz in Form von Schwerstkriminalität sowie einer kriminellen Karriere verneinen, wobei jedoch die schwerste förmlich-strafrechtliche Reaktion der Freiheitsstrafe ausgeklammert wurde.

Im Ergebnis ist aus kriminologischer Sichtweise anhand der Anwendung des Labeling Approach eine deutliche Diskrepanz zwischen dem Jugendschutz als Ziel des BtMG und der polizeilichen Praxis der verstärkten Regelanwendung und -durchsetzung auf Jugendliche und Heranwachsende zu verzeichnen. Die schwerpunktmäßige Verfolgung des Umgangs mit CBD-Blüten durch die Polizei kann möglicherweise zu einem vermehrten Umgang mit herkömmlichem Cannabis führen. Dieses Ergebnis steht konträr zur Zielsetzung des BtMG und im Widerspruch zu dem benannten Zweck, Cannabiskonsum möglichst einzudämmen.

Vor dem Hintergrund der hier angestrebten Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde als legitimer Zweck der Strafverfolgung des Umgangs mit CBD-Blüten der Schutz vor Gesundheitsgefahren, die Eindämmung von sozialschädlichen Wirkungen und der Jugendschutz benannt. Eine schwerpunktmäßige Strafverfolgung, welche von der Polizei als Strategie verfolgt wird, ist vor dem Hintergrund der Diskrepanz der verstärkten Regelanwendung auf junge Men-

---

215 Vgl. Becker, Außenseiter, 2019, S. 103; 112f.; vgl. Kunz/Singelstein, Kriminologie, 2016, § 13, Rn. 15f.; vgl. Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens I, 2018, S. 244; 249ff.; vgl. Neubacher, Kriminologie, 2020, S. 114ff..

216 Vgl. BKA, PKS 2019 Band 3, 2020, S. 32ff..

schen und dem gleichzeitig beabsichtigten Jugendschutz bereits hinsichtlich ihrer Geeignetheit zweifelhaft. Dennoch muss angenommen werden, dass die Strafnormen eine nicht zu unterschätzende Abschreckungswirkung entfalten, die sich positiv auf den Jugendschutz und die weiteren Zwecke auswirken kann. Darauf aufbauend ist anzunehmen, dass durch die schwerpunktmäßige Verfolgung angesichts des beschriebenen Schädigungspotenzials von CBD-Blüten der Gesundheitsschutz gefördert werden kann. Zudem ist aufgrund der möglichen Verstöße gem. § 24a II StVG und § 316 StGB eine Förderung der Eindämmung sozialschädlicher Wirkungen denkbar, obgleich die vermehrte Unfallhäufigkeit durch den Konsum von CBD-Blüten nicht festgestellt wurde. Mit Übernahme des Prognose- und Einschätzungsspielraums ist eine Geeignetheit daher zu bejahen. Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung kommt als milderer Mittel das bloße Reagieren bei dem Bekanntwerden von Straftaten im Zusammenhang mit CBD-Blüten in Frage. Im Rahmen dieser Arbeit wurde der Fokus jedoch auf die Auswirkungen und Folgen einer schwerpunktmäßigen Strafverfolgung untersucht. Eine andersgeartete Strafverfolgung kann an dieser Stelle daher nicht hinsichtlich ihrer Geeignetheit bewertet werden, sodass auf die vom BVerfG bestätigte Einschätzungs- und Entscheidungsprärogative verwiesen wird<sup>217</sup>.

Abschließend ist die Angemessenheit der schwerpunktmäßigen Strafverfolgung des Umgangs mit CBD-Blüten durch die Polizei zu diskutieren. Die Angemessenheit kann anhand der Effektivität geprüft werden und ist demnach dann zu bejahen, wenn die strategische Schwerpunktsetzung auf solche Delikte oder Deliktsbereiche erfolgt, die eine in der Gesamtabwägung hohe Wertigkeit aufweisen und zu keiner Verschwendung der begrenzten polizeilichen Ressourcen führt. Zwar kann die Wertigkeit eines Delikts oder Deliktsbereichs in Abhängigkeit vom Bundesland, der Behörde, einem nicht erkläraren Anstieg von Fallzahlen oder auch der aktuellen politischen Lage stehen, allerdings muss beim Umgang mit CBD-Blüten eine hohe Wertigkeit regelmäßig verneint werden. Zwar wurde eine kriminalistische Relevanz des Umgangs mit CBD-Blüten festgestellt, welche sich jedoch in der Gesamtabwägung aller in Frage kommenden polizeilich verfolgten Delikte als vergleichsweise niedrig darstellte. Zugleich wurde durch die Strafbarkeit des

---

<sup>217</sup> Vgl. BVerfGE 77, 84 (106); 90, 145 (182f.).

Umgangs mit CBD-Blüten und den darauf folgenden förmlich-strafrechtlichen sowie gesellschaftlichen Reaktionen die hohe Wahrscheinlichkeit sekundärer Devianz in Form des strafbaren Umgangs mit herkömmlichem Cannabis und möglicherweise harten Drogen festgestellt. Dennoch kann an dieser Stelle die Verhältnismäßigkeit noch nicht verneint werden, denn wie unter 3.2 dargestellt, wirken Strafnormen insbesondere präventiv, wenn die Wirksamkeit konventionaler Normen nachlässt. Die Gesellschaftsfähigkeit und Veränderung der öffentlichen Meinung zu CBD-Blüten stellt einen solchen Fall dar, sodass die aktuell geltenden Grenzziehungen zwischen konformen und abweichenden Verhaltensweisen eine unterstützende Wirkung entfalten können. Dafür notwendig ist jedoch eine erhöhte Verfolgungsintensität und Entdeckungswahrscheinlichkeit, die sich in der Verhängung einer Sanktion widerspiegelt<sup>218</sup>. In einem letzten Schritt ist für die Prüfung der Angemessenheit somit eine Effizienzprüfung vonnöten, welche den Einsatz polizeilicher Ressourcen in Bezug zu förmlich-strafrechtlichen Sanktionen untersucht.

## **5.2 Effizienz schwerpunktmäßiger Strafverfolgung**

Während polizeiliche Effektivität bedeutet, das Richtige im Sinne der richtigen Zielsetzungen zu tun, bezeichnet Effizienz etwas richtig zu tun, also die gesetzten Ziele wirtschaftlich zu erreichen. Dabei sind Qualität, Zeit, Kosten und Leistung die ausschlaggebenden Parameter. Somit weist die Effizienz eine nach innen gerichtete Wirkung auf, da sie auf die Umsetzung der Effektivität bezogen ist<sup>219</sup>. Grundsätzlich basiert der Begriff der Effizienz auf der Knappheit von Ressourcen für die Erstellung von Gütern oder auch Dienstleistungen. Bezogen auf polizeiliche Arbeit muss also danach gefragt werden, ob polizeiliche Ressourcen verschwendet worden sind und welche polizeiliche Dienstleistung mit den geringsten Ressourcen gewährleistet werden können. Die Verschwendung von Ressourcen kann verschiedene Gründe haben. So kann eine Verschwendung durch fehlende Fokussierung, z.B. aufgrund unklarer Ziele oder mangelhafter Informationen, durch fehlende Struktur, beispielsweise aufgrund unklarer Organisation und unzureichender Leis-

---

218 Vgl. Duttge, „Streitobjekt Cannabis“: Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung, 2017, S. 179 (194).

219 Vgl. Lange/Schenck, Polizei im kooperativen Staat, 2004, S. 50.; vgl. Stierle/Renter, Die strategische Positionierung der Polizei durch Prozess- und Qualitätscontrolling, 2017, S. 719 (721).

tungsmessung oder auch durch fehlende Verantwortungszuordnung, Mitarbeiterführung oder schlichtweg durch fehlende Kompetenz entstehen<sup>220</sup>.

Die hier vorzunehmende Effizienzprüfung soll die Frage beantworten, ob die zahlenmäßige Sanktionierung in einem angemessenen Verhältnis zum Einsatz der polizeilichen Ressourcen steht und somit das benannte Ziel wirtschaftlich erreicht. Daher werden im Folgenden die bundesweiten Zahlen im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungsverfahren sowie mit den Verfahrenserledigungen seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichte dargestellt und im Sinne der Effizienz bewertet.

Um die polizeiliche Arbeit zahlenmäßig darzustellen, wird die PKS als Grundlage herangezogen. Aufgrund fehlender statistischer Daten kann die PKS das Dunkelfeld nicht erfassen, sodass die Aussagekraft hinsichtlich des Umfangs der tatsächlich begangenen Kriminalität begrenzt ist. Abgebildet werden kann nur diejenige Kriminalität, die der Polizei bekannt geworden ist. Einflussfaktoren für die Entwicklung der Kriminalitätszahlen sind daher nicht nur echte Kriminalitätsänderungen oder Änderungen des Strafrechts, sondern ebenso ein verändertes Anzeigeverhalten oder Schwankungen in der polizeilichen Kontrollintensität, welche hinsichtlich der Betäubungsmittelkriminalität ausschlaggebend ist. Die PKS bildet demnach nicht die Kriminalitätswirklichkeit ab, ermöglicht jedoch eine je nach Deliktsart unterschiedlich gute Annäherung an diese<sup>221</sup>.

Im Berichtsjahr 2019 wurden bundesweit insgesamt 361 345 Fälle von Rauschgiftkriminalität registriert. Das ergibt einen prozentualen Anteil an der Gesamtkriminalität von 6,6 Prozent und hebt Rauschgiftdelikte auf den siebten Platz innerhalb der Rangfolge der meisterfassten Fälle<sup>222</sup>. Zugleich stellt es im Vergleich zum Berichtsjahr 2018 mit insgesamt 352 320 erfassten Fällen einen Anstieg um 2,5 Prozent dar, obwohl polizeilich registrierte Straftaten insgesamt einen Rückgang um 2,1 Prozent verzeichneten. Die Aufklärungsquote betrug 2018 92,3 Prozent und 2019 92,4 Prozent und ist somit hinsichtlich der Gesamtaufklärungsquote von 57,5 Prozent im Jahr 2019 und 57,7 Prozent im Jahr 2018 enorm hoch<sup>223</sup>. Die PKS weist Fälle gesondert

---

220 Vgl. Stierle/Renter, Die strategische Positionierung der Polizei durch Prozess- und Qualitätscontrolling, 2017, S. 719 (721; 737).

221 Vgl. BKA, PKS 2019 Band 4, 2020, S. 6f..

222 Vgl. BKA, PKS 2019 Band 1, 2020, S. 19; vgl. BKA, PKS 2019 Band 4, 2020, S. 154.

223 Vgl. BKA, PKS 2019 Band 1, 2020, S. 15; vgl. BKA, PKS 2019 Band 4, 2020, S. 155.

nach wichtigen Drogenarten aus, sodass 2019 in 225 120 und 2018 in 218 660 Fällen ein direkter Cannabisbezug zu verzeichnen ist. Mit 64,0 Prozent (2019) bzw. 63,9 Prozent (2018) stellen Cannabisfälle somit den höchsten Anteil der einzelnen Delikte nach Drogenart dar und weisen mit jeweils 93,0 Prozent erneut eine enorm hohe Aufklärungsquote auf<sup>224</sup>. Die PKS verzeichnete in den letzten Jahren einen stetigen Anstieg an Rauschgiftkriminalität allgemein und Cannabisdelikten explizit. So wurden noch im Berichtsjahr 2010 bundesweit insgesamt 231 007 Strafverfahren wegen Rauschgiftdelikten eingeleitet, von denen in 128 868 Fällen ein Cannabisbezug verzeichnet wurde<sup>225</sup>. Allein die der Polizei bekannt gewordenen und endbearbeiteten Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis haben sich im letzten Jahrzehnt somit nahezu verdoppelt.

Im Prozess der Strafverfolgung folgt auf die polizeiliche Sachbearbeitung die Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft. Die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften wird bundesweit und jährlich in der Staatsanwaltschaftsstatistik abgebildet. Die Herausgeber der PKS warnen davor, die PKS mit anderen Kriminalitätsstatistiken zu vergleichen, da sich die Erfassungszeiträume verschieben, Erfassungsgrundsätze und -daten unterscheiden und einzelne Fälle durch die Polizei und von der Justiz unterschiedlich strafrechtlich beurteilt werden können<sup>226</sup>. Die somit entstehenden Verzerrungen schließen eine direkte Vergleichbarkeit aus. Dennoch lassen sich unter Beachtung der statistikübergreifenden Kohärenz, der Miteinbeziehung der Vorjahresstatistiken und den daraus festzustellenden Entwicklungen Tendenzen erkennen, welche eine indirekte Vergleichbarkeit ermöglichen.

Seitens der Staatsanwaltschaften wurden im Berichtsjahr 2019 429 444 erledigte Verfahren im Bereich der Straftaten nach dem BtMG verzeichnet. Dies stellt einen deutlichen Anstieg zum Vorjahr dar, in welchem 407 483 erledigte Verfahren registriert wurden<sup>227</sup>. Von den 429 444 erledigten Verfahren im Jahr 2019 wurden 370 204 und somit der Großteil durch die Polizei eingeleitet. Die restlichen Verfahren wurden von den jeweiligen Staatsanwaltschaften selbst, durch die Steuer- oder Zollfahndungsstelle sowie durch Verwaltungs-

---

224 Vgl. BKA, PKS 2019 Band 1, 2020, S. 14; vgl. BKA, PKS 2019 Band 4, 2020, S. 156.

225 Vgl. BKA, PKS 2010, 2011, S. 28.

226 Vgl. BKA, PKS 2019 Band 4, 2020, S. 8.

227 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Staatsanwaltschaften 2018, 2019, S. 22; vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Staatsanwaltschaften 2019, 2020, S. 22.

behörden eingeleitet<sup>228</sup>. Im Folgenden kann und soll nicht jede Art der Verfahrenserledigung aufgelistet werden. Stattdessen wird zwischen zwei Kategorien von Erledigungsarten unterschieden. Die erste Kategorie besteht aus der Anklageerhebung, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls sowie der Verfahrenseinstellung mit der Verhängung von Auflagen und zeichnet sich daher durch eine Sanktionierung bzw. der Möglichkeit einer zukünftigen Sanktion der Beschuldigten aus. Demgegenüber stehen Erledigungsarten ohne Sanktionierungen. Diese setzen sich aus Einstellungen ohne Auflagen und aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen zusammen. Durch die Kategorisierung werden zugleich diejenigen Erledigungsarten berücksichtigt, welche zahlenmäßig ein nicht unerhebliches Gewicht aufweisen.

Von 429 444 abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2019 fanden in 27 604 Fällen eine Einstellung nach § 45 JGG und in 86 221 Fällen eine Einstellung nach § 31a I BtMG statt. Beide Normen haben das Absehen von der Verfolgung zum Inhalt, sodass die Einstellungen ohne Auflagen oder Sanktionierungen erfolgten. Weitere 112 692 Verfahren wurden durch die Einstellung nach § 170 II StPO erledigt. Hinzukommend wurden 10 087 Verfahren wegen Geringfügigkeit gem. § 153 I StPO und 33 044 Verfahren aufgrund der Einstufung einer unwesentlichen Nebenstraftat eingestellt<sup>229</sup>. In der Summe ergeben sich 269 648 Verfahren, die durch die Staatsanwaltschaften durch Einstellung abgeschlossen wurden. Dies ergibt einen Anteil von ca. 62 Prozent, bei denen die Erledigungsart der Staatsanwaltschaft zu keiner (möglichen) Sanktionierung führte. Bei der Zusammenrechnung der einzelnen prozentualen Werte der aufgezählten Einstellungsarten hinsichtlich aller erledigter Verfahren seitens der Staatsanwaltschaften wird lediglich ein Wert von 49,3 Prozent erreicht<sup>230</sup>. Unter Zugrundelegung der ausgewählten Katalogwerte werden Verfahren im Zusammenhang mit dem BtMG somit deutlich häufiger als durchschnittlich ohne Sanktionierungsfolge für die Beschuldigten abgeschlossen.

Demgegenüber wurden 53 597 Verfahren durch Anklageerhebung und 40 122 Verfahren durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls beendet. Eine

---

228 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Staatsanwaltschaften 2019, 2020, S. 104.

229 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Staatsanwaltschaften 2019, 2020, S. 104.

230 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Staatsanwaltschaften 2019, 2020, S. 30.

Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO wurde in 6 185 Fällen registriert<sup>231</sup>. Somit wurden insgesamt 99 904 Verfahren abgeschlossen, durch die die Beschuldigten spürbare Auswirkungen erfuhr. Dies ergibt einen prozentualen Anteil von ca. 23 Prozent<sup>232</sup>. Auch dieser Wert lässt sich mit dem prozentualen Anteil vergleichen, welcher sich aus der Gesamtschau aller erledigten Verfahren ergibt. Dieser ergibt ebenfalls 23 Prozent, sodass die hier ausgewählten Verfahrenserledigungen im Zusammenhang mit Straftaten nach dem BtMG seitens der Staatsanwaltschaften durchschnittlich häufig zu einer Sanktionierung oder zu möglichen späteren Sanktionen führten.

Durch die hier aufgezählten Erledigungsarten wurden von den 429 444 Verfahrensabschlüsse 369 552 (= 86,05 Prozent) abgebildet. Die knapp 60 000 nicht aufgelisteten Erledigungsarten setzen sich überwiegend aus hier thematisch irrelevanten Erledigungsarten zusammen, wie beispielsweise die Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft oder der Verbindung mit einer anderen Sache. Anhand dieser Zahlen lassen sich jedoch noch nicht alle Sanktionierungen darstellen, da nicht jede Anklageerhebung zu einer Verurteilung und dementsprechender Sanktionierung führt. Final ist daher ein Blick auf die gerichtliche Strafverfolgungsstatistik zu werfen, welche nach Art der Straftat die Abgeurteilten, Verurteilten sowie die Strukturen der Entscheidungspraxis der Strafgerichte abbildet<sup>233</sup>. Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht eine Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt worden ist. Auch können darunter Angeklagte fallen, deren Straftat nach dem Jugendstrafrecht geahndet worden ist<sup>234</sup>. Die Zahl der Abgeurteilten setzt sich einerseits aus Verurteilten und andererseits aus Angeklagten zusammen, die freigesprochen oder deren Verfahren eingestellt worden sind<sup>235</sup>.

Insgesamt sind im Berichtsjahr 2019 79 433 Abgeurteilte im Zusammenhang mit Straftaten nach dem BtMG registriert. Darunter fallen 69 471 Verurteilte<sup>236</sup>. In etwa 87 Prozent der Anklageerhebungen erfuhr Angeklagte somit eine Sanktionierung. Dies liegt über der durchschnittlichen Verurteilungsquote von

---

231 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Staatsanwaltschaften 2019, 2020, S. 104.

232 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Staatsanwaltschaften 2019, 2020, S. 30.

233 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Strafverfolgung 2019, 2020, S. 6.

234 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Strafverfolgung 2019, 2020, S. 15.

235 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Strafverfolgung 2019, 2020, S. 13.

236 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Strafverfolgung 2019, 2020, S. 13.

81,7 Prozent für das Jahr 2019<sup>237</sup>. In 5 148 Fällen fand nach dem allgemeinen Strafrecht eine Einstellung oder ein Freispruch ohne Maßregeln statt. Nach dem Jugendstrafrecht wurden 4 643 Verfahren eingestellt und in 153 Fällen wurden die Angeklagten freigesprochen<sup>238</sup>.

Im Gesamtbild kann zunächst festgestellt werden, dass in den letzten Jahren die Zahl polizeilich endbearbeiteter Straftaten im Zusammenhang mit dem BtMG und somit auch der Einsatz polizeilicher Ressourcen enorm angestiegen ist. Von der Wahrnehmung und Entdeckung der Straftat, über ihre beweissichere Aufnahme inklusive Beschlagnahme der Betäubungsmittel vor Ort und der Fertigung von Anzeigen und Protokollen bis hin zu der Sachbearbeitung in entsprechenden Kommissariaten und der Abgabe an die Staatsanwaltschaft, muss regelmäßig mit einem nicht unerheblichen personellen und zeitlichen Ressourcenverbrauch gerechnet werden, der sich wiederum auch wirtschaftlich widerspiegelt. Bei über 350 000 endbearbeiteten Straftaten im Zusammenhang mit dem BtMG muss daher von einem grundsätzlich hohem und zugleich stetig wachsendem Ressourcenverbrauch ausgegangen werden. Eine weitere Erkenntnis kann durch die Darstellung der Staatsanwaltschaftsstatistik gewonnen werden. Obgleich nicht alle Erledigungsarten dargestellt worden sind, lassen sich eindeutige Tendenzen feststellen. Die eigens vorgenommene Kategorisierung ergab, dass ca. 62 Prozent der abgeschlossenen Verfahren im Zusammenhang mit Rauschgiftkriminalität zu keinen Sanktionen führten. Im Rahmen dieses Kapitels soll nicht auf die Richtigkeit oder Verhältnismäßigkeit staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen eingegangen werden, die sich anhand der zugänglichen Daten ohnehin nicht vornehmen ließe. Bei der rein zahlenmäßigen Bewertung muss festgestellt werden, dass über 60 Prozent der polizeilichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Rauschgiftkriminalität zu keinem sichtbaren Ergebnis führen. Lediglich etwa 23 Prozent der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigungen führten zu einer Sanktionierung oder zu möglichen Sanktionen durch die Anklageerhebung. Ein möglicher Erklärungsansatz, warum folgenlose Erledigungsarten durchschnittlich häufiger, zugleich jedoch der Anteil der ausgewählten Erledigungsarten mit (möglicher) Sanktionierung im Durchschnitt

---

237 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Strafverfolgung 2019, 2020, S. 20f..

238 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Strafverfolgung 2019, 2020, S. 82f..

liegen, könnte in dem regelmäßig niedrigen Schuld- und Unrechtsgehalt einerseits und der hohen Aufklärungsquote andererseits liegen. Dahingehend einschlägig führen etwa 87 Prozent und somit der Großteil der Anklageerhebungen im Zusammenhang mit Straftaten des BtMG zu einer Verurteilung und somit zu einer Sanktion für die Angeklagten. Dennoch erhöht sich der Anteil sanktionsloser Verfahren von 62 Prozent seitens der Staatsanwaltschaften durch die gerichtlichen Freisprüche und Einstellungen.

Die hier gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Effizienz polizeilicher Strafverfolgung im Zusammenhang mit Rauschgiftkriminalität allgemein sind abschließend auf die Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten zu beziehen. Dabei müssen gleich mehrere Faktoren beachtet werden. Bei der Darstellung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Statistiken wurden unter der Rauschgiftkriminalität nicht nur vergleichsweise niederschwellige Delikte im Zusammenhang mit dem Eigenkonsum, sondern ebenso höherwertige Straftaten wie der (gewerbsmäßige) Handel, die Herstellung und die Einfuhr von Betäubungsmitteln gezählt<sup>239</sup>. Diese Vermischung lässt sich grundsätzlich auf strafbare Umgangsformen mit CBD-Blüten übertragen. Auch kann vor dem Hintergrund der Kontrollkriminalität eine vergleichbar hohe Aufklärungsquote vermutet werden. Allerdings fielen unter die statistischen Abbildungen nicht nur strafbare Handlungsformen im Zusammenhang mit Cannabis, sondern ebenso Verfahren, die sich auf den Umgang mit harten Drogen bezogen. Dieser Umstand muss eine differenzierte Betrachtung zur Folge haben, da die Unterscheidung zwischen weichen und harten Drogen Auswirkungen auf den konkreten Unrechts- und Schuldgehalt einer Tat und somit auch auf staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheidungen hat<sup>240</sup>. Somit besteht die begründete Vermutung, dass sich die berechneten 62 Prozent der sanktionslosen Verfahrenserledigungen seitens der Staatsanwaltschaften zu weiten Teilen aus Verfahren im Zusammenhang mit Cannabis als weiche Droge zusammensetzen. Diese Annahme trifft auch auf Verfahren in Bezug auf Umgangsformen mit CBD-Blüten zu, da diese unter Cannabiskriminalität gezählt werden. Zusätzlich ist hervorzuheben, dass Straftaten im Zusammenhang mit CBD-Blüten aufgrund des niedrigen THC-Anteils,

---

239 Vgl. BKA, PKS 2019 Band 4, 2020, S. 155.

240 Vgl. BVerfGE 90, 145 (184ff.).

der regelmäßig fehlenden Rauscherzielung und der in dieser Arbeit festgestellten niedrigen kriminalistischen Relevanz einen geringeren Unrechts- und Schuldgehalt als Straftaten im Zusammenhang mit herkömmlichem Cannabis begründen, was zu einer vermehrten Einschlägigkeit verschiedener Einstellungsgründe ohne Auflagen führen kann. Anhand dieser Schlussfolgerungen wird deutlich, dass Straftaten im Zusammenhang mit CBD-Blüten jedenfalls nicht stärker sanktioniert werden als vergleichbare Straftaten im Zusammenhang mit herkömmlichem Cannabis oder harten Drogen.

Daher ist die begründete These aufzustellen, dass der prozentuale Anteil sanktionsloser Erledigungsarten von 62 Prozent allein durch Staatsanwaltschaften im direkten Bezug zu strafbaren Umgangsformen mit CBD-Blüten noch höher ausfällt. Dieselben Ausführungen lassen sich auf die 13 Prozent der gerichtlichen Erledigungsarten beziehen, welche zu keiner Sanktionierung der Angeklagten führten. Im Ergebnis werden somit durch die Staatsanwaltschaften mindestens 62 Prozent aller Verfahren im Zusammenhang mit strafbaren Umgangsformen mit CBD-Blüten ohne Sanktionen für die Beschuldigten abgeschlossen. Hinzu kommt ein nicht näher zu beziffernder, jedoch in der Gesamtschau relativ niedriger Anteil sanktionsloser Verfahrensabschlüsse seitens der Gerichte. Ein Ermittlungsverfahren wegen des Umgangs mit CBD-Blüten, das durch die Polizei eingeleitet, betrieben und endbearbeitet wurde und somit personelle, zeitliche und wirtschaftliche Ressourcen verbraucht hat, wird höchstwahrscheinlich in mindestens 62 bis 70 Prozent, vermutlich jedoch in deutlich mehr Fällen sanktionslos beendet. Dies stellt nicht nur für sich allein, sondern auch im Durchschnitt aller erledigten Verfahren einen signifikant hohen Wert dar. Im Umkehrschluss kann somit zu dem Ergebnis gelangt werden, dass die polizeiliche Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten in zwei von drei Fällen und somit überdurchschnittlich häufig zu keinem sichtbaren Ergebnis in Form einer Sanktionierung führt. Die Frage nach einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Einsatz polizeilicher Ressourcen und der zahlenmäßigen Sanktionierung muss insofern verneint werden. Vielmehr muss das dargestellte Ergebnis als Verschwendung polizeilicher Ressourcen angesehen werden, die zu keiner wirtschaftlichen Erreichung des benannten Ziels führt. Die Schwerpunktsetzung polizeilicher Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten ist somit nicht effizient.

## 5. Fazit

In dieser Arbeit wurden Probleme der Verhältnismäßigkeit polizeilicher Arbeit am Beispiel der schwerpunktmäßigen Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten untersucht. CBD-Blüten, als Modeerscheinung der letzten Jahre, stellen ein vergleichsweise neues Produkt dar, welches zunächst einer allgemeinen Erläuterung sowie der Einordnung gegenüber herkömmlichem Cannabis erforderte. Dabei wurde festgestellt, dass die in der Vergangenheit sowie teilweise noch gegenwärtig vertriebenen CBD-Blüten einen hohen Anteil an CBD und einen niedrigen THC-Gehalt aufweisen. Es wurde dargelegt, dass CBD und THC als Wirkstoffe der Cannabispflanze, sich insbesondere durch ihre (fehlende) psychotrope Wirkung unterscheiden. Während herkömmliches Cannabis einen hohen THC-Gehalt aufweist und der Konsum somit regelmäßig zu psychotropen Wirkungen bis hin zu einer Rauscherzielung führt, ist dies beim Konsum von CBD-Blüten nicht anzunehmen. Dennoch wurden CBD-Blüten als Cannabis subsumiert, deren Konsum zu Rauschzwecken missbraucht werden kann. Ebendieser Umstand stellte sich, neben der Verneinung gewerblicher oder wissenschaftlicher Zwecke, als ausschlaggebend für die Strafbarkeit des Umgangs mit CBD-Blüten nach dem BtMG dar. Anschließend wurde die Verfassungsmäßigkeit des Cannabisverbots, welche die Grundlage der Strafbarkeit des Umgangs mit CBD-Blüten darstellt, durch das wegweisende Urteil des BVerfG von 1994 in ihren Grundzügen erläutert. Die darauf aufbauende Übertragung der Begründung der Verfassungsmäßigkeit des allgemeinen Cannabisverbots auf CBD-Blüten führte zu mehreren diskussionswürdigen Aspekten. Diese bildeten die Grundlage, um im weiteren Verlauf die Wertigkeit des strafbaren Umgangs mit CBD-Blüten zu ermitteln.

Die Notwendigkeit der Feststellung der kriminalistisch-kriminologischen Wertigkeit ergab sich durch die Entwicklung der modifizierten Verhältnismäßigkeitsprüfung der polizeilichen Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten. Es konnte aufgezeigt werden, dass die Polizei nicht nur bei Bekanntwerden im Rahmen des Legalitätsprinzips strafverfolgende Maßnahmen betreibt, sondern proaktiv vorgeht und einen Schwerpunkt auf die Strafverfolgung des Umgangs mit CBD-Blüten legt. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit polizeili-

cher Strafverfolgung bezog sich somit nicht auf einzelne Maßnahmen, sondern auf die strategische Schwerpunktsetzung vor dem Hintergrund begrenzter polizeilicher Ressourcen. Eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung stellte ein Novum dar und konnte nicht nur auf Grundlage der Prüfungen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit durchgeführt werden. Deswegen wurde eine modifizierte Verhältnismäßigkeitsprüfung entwickelt, welche auf die Effektivität und Effizienz der Schwerpunktsetzung auf den Umgang mit CBD-Blüten abzielte. Allerdings wurde festgestellt, dass eine fundierte Effektivitäts- und Effizienzuntersuchung den Vergleich der Wertigkeit verschiedener Delikte bzw. Deliktsbereiche benötigt, die sich erst aus der Gesamtabwägung polizeilicher Strafverfolgung ergeben kann. Im Einklang mit den als diskussionswürdig festgestellten Rechtfertigungsgründen der Verfassungsmäßigkeit des Cannabisverbots, wurden daher kriminalistische und kriminologische Aspekte in Bezug auf den Umgang mit CBD-Blüten untersucht.

Aus kriminalistischer Sichtweise ergab sich hinsichtlich des individuellen Schädigungspotenzials eine vorhandene, jedoch geringfügigere Relevanz als bei herkömmlichem Cannabis. Zudem wurden CBD-Blüten als Einstiegsdroge verneint, eine Gefährdung des Straßenverkehrs als sozialschädliche Auswirkung im Zusammenhang mit ihrem Konsum jedoch bejaht. Allerdings ergab sich durch die vergleichende Betrachtung mit herkömmlichem Cannabis, Alkohol und anderen Faktoren auch hier eine vergleichsweise niedrige Wertigkeit. Aus kriminologischer Sichtweise wurde anhand der Anwendung des Labeling Approach als Kriminalisierungstheorie auf Probleme hinsichtlich der Aufstellung und Aufrechterhaltung von Strafnormen im Sinne von Regeln aufmerksam gemacht. In Bezug auf CBD-Blüten lässt die dargestellte Veränderung der öffentlichen Meinung zum Konsum und der Entkriminalisierung eine zukünftige Legalisierung möglich erscheinen. Zugleich wurde festgestellt, dass die Anwendung der Strafnormen zum Umgang mit CBD-Blüten einer subjektiven Bewertung unterliegen und somit selektiv erfolgt. Eine besonders starke Regelanwendung und -durchsetzung wurde auf Jugendliche und Heranwachsende erkannt, was zu einer Diskrepanz hinsichtlich des eigentlich bezweckten Jugendschutzes führt. Anhand der anschließenden Anwendung des Labeling Approach als Kriminalitätstheorie konnte die Frage beantwortet

werden, ob die Durchsetzung des strafbewehrten Verbots von CBD-Blüten durch Strafverfolgungsbehörden zu weiterer bzw. schwerer Kriminalität im Hinblick auf eine kriminellen Karriere führt. Während sekundäre Devianz in Form des Umgangs mit herkömmlichem Cannabis als realistische Folge begründet wurde, konnte der Umgang mit harten Drogen als unwahrscheinlich eingestuft und die Begehung von Schwerstkriminalität nahezu ausgeschlossen werden. Eine schwerpunktmäßige Strafverfolgung des Umgangs mit CBD-Blüten kann somit den Umgang mit herkömmlichem Cannabis, im Regelfall jedoch keine kriminelle Karriere begünstigen. Im Ergebnis wurden aus kriminologischer Sichtweise bei der schwerpunktmäßigen Strafverfolgung des Umgangs mit CBD-Blüten sowohl Probleme hinsichtlich der grundsätzlichen Kriminalitätsdefinierung als auch hinsichtlich der Wahrnehmung und Kontrolle durch die Polizei aufgedeckt, welche sich insbesondere negativ auf den Jugendschutz auswirken. Auch aus kriminologischer Perspektive ergab sich somit eine vergleichsweise niedrige Wertigkeit des strafbaren Umgangs mit CBD-Blüten.

Unter Zugrundelegung der modifizierten Verhältnismäßigkeitsprüfung konnten die gewonnenen Erkenntnisse anschließend in die Effektivitäts- und Effizienzuntersuchung der polizeilichen Schwerpunktsetzung auf die Strafverfolgung des Umgangs mit CBD-Blüten einfließen. Während im Rahmen der Bewertung der Effektivität noch eine Geeignetheit bejaht werden konnte, musste die Angemessenheit aufgrund der niedrigen Wertigkeit bereits angezweifelt werden. Für eine abschließende Beurteilung der Verhältnismäßigkeit war eine Effizienzuntersuchung notwendig, welche den Einsatz polizeilicher Ressourcen bezüglich präventiver Wirkungen durch eine angemessene Anzahl von förmlich-rechtlichen Sanktionen untersucht. Die Prüfung der Effizienz der schwerpunktmäßigen Strafverfolgung im Umgang führte zu der ernüchternden Feststellung, dass in mindestens zwei von drei Fällen der Einsatz polizeilicher Ressourcen zu keiner Sanktion führt und insofern als Verschwendung angesehen werden kann. Die Schwerpunktsetzung polizeilicher Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten wurde deshalb als ineffizient bewertet.

Als Ergebnis dieser Arbeit stellt sich in der Gesamtabwägung polizeilicher

Strafverfolgung die Schwerpunktsetzung auf den Umgang mit CBD-Blüten somit weder als effektiv noch als effizient dar. Die schwerpunktmäßige Verfolgung im Verhältnis zu dem Einsatz begrenzter polizeilicher Ressourcen ist daher nicht angemessen. Nach der modifizierten Verhältnismäßigkeitsprüfung und unter den ausgewählten Aspekten ist die schwerpunktmäßige Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten durch die Polizei im Ergebnis nicht verhältnismäßig.

Bereits zu Beginn wurde darauf aufmerksam gemacht, das sowohl die Thematik rund um CBD-Blüten als auch die Verhältnismäßigkeitsprüfung schwerpunktmäßiger Strafverfolgung bisher nicht einschlägig wissenschaftlich behandelt wurde. Dieser Umstand stellt sich rückblickend als problematisch dar. Die hier gewählte Herangehensweise begründete sich auf literaturtheoretischen Grundannahmen sowie denklologischen Prozessen. Bewusst beinhaltet die Modifizierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie die in ihr zu prüfenden Merkmale lediglich kriminalistische, kriminologische und polizeiwissenschaftliche Aspekte. Das Ergebnis dieser Arbeit kann somit weder Anspruch auf Richtigkeit noch auf Vollständigkeit erheben. Vielmehr stellt es einen weiteren Baustein innerhalb der jungen Disziplin der Polizeiwissenschaft dar und trägt insofern zu ihrer Weiterentwicklung bei. Zugleich wurde durch die Arbeit ein neuer Blick auf die Probleme der polizeilichen Strafverfolgung ermöglicht, da aufgezeigt werden konnte, dass polizeiliche Maßnahmen zur Strafverfolgung in ihrer Einzelansicht und polizeiliche Schwerpunktsetzungen innerhalb der Strafverfolgung differenziert betrachtet werden müssen. Obwohl anzunehmen ist, dass die polizeiliche Strafverfolgung im Umgang mit CBD-Blüten in den einzelnen aufgezählten Ermittlungsverfahren verhältnismäßig war, ergab sich hinsichtlich der Schwerpunktsetzung und dem damit einhergehenden Einsatz polizeilicher Ressourcen ein anderes Bild. Durch die hier eingenommenen kriminalistischen, kriminologischen und polizeiwissenschaftlichen Sichtweisen konnten keine tragenden Gründe für die Verhältnismäßigkeit einer strategischen Schwerpunktsetzung auf die Strafverfolgung des Umgangs mit CBD-Blüten festgestellt werden.

Die Polizei muss sich daher die Frage stellen (lassen), warum sie ihre Ressourcen bewusst im Rahmen der Strafverfolgung solcher Delikte einsetzt, die

einerseits eine vergleichsweise niedrige Wertigkeit aufweisen und andererseits zu keinem sichtbaren Ergebnis führen. Provokant lässt sich die geläufige Phrase formulieren, „ob die Polizei nichts Besseres zu tun habe“. Die eigentliche Zielsetzung der Strafnormen dient jedoch wichtigen Rechtsgütern und Gemeinschaftsbelangen. Insofern hat die Polizei eben „nichts Besseres zu tun“, sondern muss lediglich einen besseren Weg finden, der Zielsetzung gerecht zu werden. Ein erster Schritt mag bereits durch die Thematisierung und der damit einhergehenden Vergegenwärtigung bestehender Probleme in dieser Arbeit getan sein.

## **Literaturverzeichnis:**

**Allgemeine Zeitung (Hrsg.):** Polizei durchsucht CBD-Läden, verfügbar unter: [http://www.allgemeine-zeitung.de/lokales/mainz/nachrichten-mainz/polizei-durchsucht-cbd-laden\\_21232685](http://www.allgemeine-zeitung.de/lokales/mainz/nachrichten-mainz/polizei-durchsucht-cbd-laden_21232685) (abgerufen am: 11.02.2021), o.O. 2020.

**Becker, Howard:** Außenseiter, Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, in: Neue Bibliothek der Sozialwissenschaften, hrsg. v. Dellwing, Michael, 3. Auflage, Wiesbaden, 2019.

**Beck'scher Online-Kommentar:** Grundgesetz, hrsg. v. Epping, Volker / Hillgruber, Christian, 45. Edition, München 2020.

**Beck'scher Online-Kommentar:** Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hrsg. v. Graf, Jürgen, 29. Edition, München 2021.

**Beck'scher Online-Kommentar:** Strafgesetzbuch, hrsg. v. Heintschel-Heinegg, Bernd von, 48. Edition, München 2020.

**Bergamaschi, Mateus et al.:** Cannabidiol Reduces the Anxiety Induced by Simulated Public Speaking in Treatment-Naive Social Phobia Patients, in: Neuropsychopharmacology, Ausgabe 36, 2011, S. 1219 – 1226.

**Bloomfield, Michael et al.:** The neuropsychopharmacology of cannabis: A review of human imaging studies, in: Pharmacology & Therapeutics, Ausgabe 195, 2019, S. 132 – 161.

**Bundeskriminalamt (Hrsg.):** Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2019, Band 1, Fälle, Aufklärung, Schaden, 67. Ausgabe, Version 1.0, Wiesbaden 2020.

**Bundeskriminalamt (Hrsg.):** Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2019, Band 3, Tatverdächtige, 67. Ausgabe, Version 3.0, Wiesbaden 2020.

**Bundeskriminalamt (Hrsg.):** Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2019, Band 4, Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität, 67. Ausgabe, Version 2.0, Wiesbaden 2020.

**Bundeskriminalamt (Hrsg.):** Rauschgiftkriminalität, Bundeslagebild 2019, Wiesbaden, 2020.

**Bundeskriminalamt (Hrsg.):** Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2010, 58. Ausgabe, Wiesbaden, 2011.

**Burmann, Michael et al.:** Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 26. Auflage, München, 2020.

**Compton, Richard:** Marijuana-Impaired Driving, A Report to Congress, DOT HS 812 440, National Highway Traffic Safety Administration, verfügbar unter: <https://www.nhtsa.gov/sites/nhtsa.dot.gov/files/documents/812440-marijuana-impaired-driving-report-to-congress.pdf> (abgerufen am 19.01.2021), Washington, DC, 2017.

**Degenhart, Christoph:** Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, Mit Bezügen zum Europarecht, 36. Auflage, Heidelberg, 2020.

**Della, Beate:** Einfluss chronischen Cannabiskonsums auf die auditorische Informationsverarbeitung, Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin, vorgelegt einer Hohen Medizinischen Fakultät an der Ruhr-Universität Bochum, Bochum, 2013.

**Duttge, Gunnar:** „Streitobjekt Cannabis“: Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung, in: Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis, Medizinische, juristische und psychosoziale Perspektiven, Göttinger Schriften zum Medizinrecht, Band 23, hrsg. v. Duttge, Gunnar et al., Göttingen, 2017, S. 179 – 202.

**Etzold, Raphaela:** Das Geschäft mit Cannabidiol – lukrativ und selten legal, in: Kriminalpolitische Zeitschrift, 5. Jahrgang, 4. Ausgabe, 2020 S. 217 – 223.

**Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Hrsg.):** Cannabis und Führen eines Kraftfahrzeugs, Fragen und Antworten für das Finden einer politischen Entscheidung, Luxemburg, 2018.

**Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Hrsg.):** European Drug Report, Trends and Developments 2020, Luxemburg, 2020.

**Feltes, Thomas:** Ist die deutsche Polizeiwissenschaft schon am Ende, bevor sie angefangen hat sich zu etablieren? Überlegungen nach der „Bochumer Tagung Polizeiwissenschaft“, in: Polizei & Wissenschaft, Ausgabe 1, 2015, S. 2 – 10.

**Frevel, Bernhard:** Entwicklung von Strukturen der Polizeiforschung und -wissenschaft, in: Polizei & Wissenschaft, Ausgabe 1, 2015, S. 18 – 24.

**Grotenhermen, Franjo / Berger, Markus / Gebhardt, Kathrin:** Cannabidiol (CBD), Ein cannabishaltiges Compendium, 4. Auflage, Solothurn, 2018.

**Grotenhermen, Franjo / Häußermann, Klaus:** Cannabis, Verordnungshilfe für Ärzte, 2. Auflage, Stuttgart, 2017.

**Hanf im Glück (Hrsg.):** Razzia bei Hanf im Glück Stuttgart, verfügbar unter: <https://hanf-im-glueck.shop/cbd-razzia-stuttgart/> (abgerufen am 10.02.2021), o.O., 2020.

**Hanfjournal (Hrsg.):** Häufige Polizeikontrollen nach dem Besuch eines CBD-Geschäfts, verfügbar unter: <https://hanfjournal.de/2020/02/23/haeufige-polizeikontrollen-nach-dem-besuch-eines-cbd-geschaeftes/> (abgerufen am 12.02.2021), o.O., 2020.

**Heilmann, Martin / Scherbaum, Norbert:** Das Verhältnis von Cannabis und Kriminalität – Auswirkungen auf die Gesellschaft, in: Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis, Medizinische, juristische und psychosoziale Perspektiven, Göttinger Schriften zum Medizinrecht, Band 23, hrsg. v. Duttge, Gunnar et al., Göttingen, 2017, S. 59 – 82.

**Holm-Hadulla, Rainer:** Cannabis, ein harmloses Genussmittel? - Die Verleugnung körperlicher, psychischer und sozialer Risiken in Werbung und populären Medien, in: Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis, Medizinische, juristische und psychosoziale Perspektiven, Göttinger Schriften zum Medizinrecht, Band 23, hrsg. v. Duttge, Gunnar et al., Göttingen, 2017, S. 13 – 25.

**Kapaun, Matthias:** Nach Razzia bei „Hanf im Glück“ in Stuttgart, Shop-Betreiber erheben schwere Vorwürfe gegen die Polizei, verfügbar unter: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.nach-razzia-bei-hanf-im-glueck-in-stuttgart-shop-betreiber-erheben-schwere-vorwuerfe-gegen-die-polizei.c9ea2ad9-b5de-4cba-b5ef-750af77f534.Html> (abgerufen am 12.02.2021), Stuttgart, 2020.

**Kaufmann, Matthias:** Der Umgang mit Drogen und Sucht in der liberalen Gesellschaft, in: Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis, Medizinische, juristische und psychosoziale Perspektiven, Göttinger Schriften zum Medizinrecht, Band 23, hrsg. v. Duttge, Gunnar et al., Göttingen, 2017, S. 135 – 145.

**Kingreen, Thorsten / Poscher, Ralf:** Grundrechte, Staatsrecht II, 35. Auflage, Heidelberg, 2019.

**Klintschar, Michael:** Cannabis aus rechtsmedizinischer und kriminologischer Sicht, in: Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis, Medizinische, juristische und psychosoziale Perspektiven, Göttinger Schriften zum Medizinrecht, Band 23, hrsg. v. Duttge, Gunnar et al., Göttingen, 2017, S. 83 – 93.

**Klukkert, Astrid / Reichertz, Jo / Feltes, Thomas (Hrsg.):** Torn between two targets: Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis, Gedächtnisschrift für Thomas Ohlemacher, Frankfurt, 2019.

**Kraftfahrt-Bundesamt (Hrsg.):** Verkehrsauffälligkeiten, Zahlen im Überblick, verfügbar unter: [https://www.kba.de/DE/Statistik/Kraftfahrer/Verkehrsauffaelligkeiten/Ueberblick/ueberblick\\_inhalt.html?nn=2524888](https://www.kba.de/DE/Statistik/Kraftfahrer/Verkehrsauffaelligkeiten/Ueberblick/ueberblick_inhalt.html?nn=2524888) (abgerufen am 31.01.2021), Flensburg, 2020.

**Krey, Volker / Heinrich, Manfred:** Deutsches Strafverfahrensrecht, 2. Auflage, Stuttgart, 2019.

**Kunz, Karl-Ludwig / Singelstein, Tobias:** Kriminologie, Eine Grundlegung, 7. Auflage, Bern, 2016.

**Lachenmeier, Dirk / Walch, Stephan:** Warum wird ein Hanftee zur illegalen Droge?, Zur Betäubungsmittel-Einstufung von Cannabislebensmitteln und Cannabidiol (CBD), in: Lebensmittel & Recht, 24. Jahrgang, Heft 6, München / Frankfurt am Main, 2020, S. 379 - 385.

**Lamnek, Siegfried:** Theorien abweichenden Verhaltens I, „Klassische Ansätze“, Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter, 10. Auflage, Paderborn, 2018.

**Lange, Hans-Jürgen / Schenck, Jean-Claude:** Polizei im kooperativen Staat, Verwaltungsreform und Neue Steuerung in der Sicherheitsverwaltung, Wiesbaden, 2004.

**Leinow, Leonard / Birnbaum, Juliana:** Heilen mit CBD, Das wissenschaftlich fundierte Handbuch zur medizinischen Anwendung von Cannabidiol, München, 2019.

**Lemert, Edwin:** Der Begriff der sekundären Devianz, in: Kriminologische Grundlagentexte, hrsg. v. Klimke, Daniela / Legnaro, Aldo, Wiesbaden, 2016, S. 125 – 137, Primärtext entnommen aus: Seminar: Abweichendes Verhalten I, Die selektiven Normen der Gesellschaft, hrsg. v. Lüderssen, Klaus / Sack, Fritz, Berlin, 1975, S. 433 – 476, im Original: Human Deviance, Social Problems and Social Control, Englewood-Cliffs, 1967, S. 40- 64.

**Liebl, Karlhans:** As „Polizeiwissenschaft“ goes by ... Gedanken zu einem Trauerstück der deutschen Polizeiausbildung, in: Polizei & Wissenschaft, Ausgabe 1, 2015, S. 25 – 32.

**Mattern, Dennis:** Erneut Razzien in CBD-Geschäften in Bayern, verfügbar unter: <https://cannatrust.eu/wiki/cbd-razzien-muenchen/> (abgerufen am: 11.02.2021), o.O., 2020.

**Maunz, Theodor / Dürig, Günter (Begr.):** Grundgesetz, Kommentar, Band III, hrsg. v. Herzog, Roman et al., 92. Auflage, München, 2020.

**Mischo, Josef:** Legalisierung von Cannabis verharmlost gesundheitliche Gefahren, verfügbar unter: <https://www.bundesaerztekammer.de/ueber-uns/landesaeztekammern/aktuelle-pressemitteilungen/news-detail/mischo-legalisierung-von-cannabis-verharmlost-gesundheitliche-gefahren/> (abgerufen am 16.01.2021), Berlin, 2018.

**Müller, Jürgen:** Cannabis und Forensische Psychiatrie, in: Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis, Medizinische, juristische und psychosoziale Perspektiven, Göttinger Schriften zum Medizinrecht, Band 23, hrsg. v. Duttge, Gunnar et al., Göttingen, 2017, S. 117 – 131.

**Münchener Kommentar:** Strafgesetzbuch, Band 5, hrsg. v. Joecks, Wolfgang / Miebach, Klaus, 3. Auflage, München, 2019.

**Neubacher, Frank:** Kriminologie, 4. Auflage, Baden-Baden, 2020.

**Ohlemacher, Thomas:** Mehr Polizeiforschung, weniger Polizeiwissenschaft, Fünf Thesen zu den Risiken und Nebenwirkungen einer bislang behaupteten Wissenschaft, in: Polizei & Wissenschaft, Ausgabe 1, 2015, S. 42 – 46.

**Orth, Boris / Merkel, Christina:** Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2019, Rauchen, Alkoholkonsum und Konsum illegaler Drogen: aktuelle Verbreitung und Trends, Forschungsbericht der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, 2020.

**Polizei Bayern:** Gemeinsame Presseerklärung des Polizeipräsidiums Unterfranken und der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 05.11.2019, Verdachte der Abgabe und des Handelns mit Betäubungsmitteln – Durchsuchungen bei sogenannten „CBD-Shops“, verfügbar unter: <https://www.polizei.bayern.de/unterfranken/news/presse/aktuell/index.html/305321> (abgerufen am 07.06.2020), Würzburg, 2019.

**Polizei Berlin:** Gemeinsame Meldung Polizei und Staatsanwaltschaft Berlin Nr. 0126, Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt – Cannabisblüten beschlagnahmt, Polizeimeldung vom 15.01.2019, Charlottenburg-Wilmersdorf, verfügbar unter: <https://www.w.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.774914.php> (abgerufen am 07.06.2020), Berlin, 2019.

**Polizei Nordrhein-Westfalen:** Themenseite Kriminalität, verfügbar unter: <https://polizei.nrw/themenseite-kriminalitaet> (abgerufen am 24.01.2021), hrsg. v. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2021.

**Roser, Patrik:** Cannabis und Kognition – Neurophysiologische Untersuchungen zum akuten und chronischen Einfluss exogener Cannabinoide auf kognitive Funktionen, Kumulative Habilitationsschrift zur Erlangung der Venia legendi für das Fach Psychiatrie und Psychotherapie, vorgelegt einer Hohen Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Bochum, 2017.

**Sadowski, Seweryn:** Tobias Pietsch erhält Geldstrafe auf Bewährung, in: Lahrer Zeitung, verfügbar unter: <https://www.lahrer-zeitung.de/inhalt.lahr-tobias-pietsch-erhaelt-geldstrafe-auf-bewaehrung.98d2434e-7167-4f0d-9735-87a980dce01b.html> (abgerufen am 11.01.2021), Lahr, 2020.

**Sauer, Stefan:** Cannabis-Laden: Fängt die Polizei die Kundschaft ab?, in: Main-Post, verfügbar unter: <https://www.mainpost.de/regional/schweinfurt/Cannabis-Laden-Faengt-die-Polizei-die-Kundschaft-ab;art742,10410441> (abgerufen am 22.05.2020), Schweinfurt, 2019.

**Schneider, Hans:** Polizeiwissenschaft, -theorie und forschung, in: Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1: Grundlagen der Kriminologie, hrsg. v. Schneider, Hans, Berlin, 2007, S. 893 – 970.

**Schneider, Miriam et al.:** Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, in: Cannabis: Potenzial und Risiko, Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, hrsg. v. Hoch, Eva / Friemel, Chris / Schneider, Miriam, Berlin, 2019, S. 1 – 36.

**Schneider, Miriam et al.:** Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch, in: Cannabis: Potenzial und Risiko, Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, hrsg. v. Hoch, Eva / Friemel, Chris / Schneider, Miriam, Berlin, 2019, S. 65 – 264.

**Staatsanwaltschaft München I:** Pressemitteilung 5 vom 11.04.2019, Durchsuchungen bei sog. CBD-Shops in München, im Landkreis Ebersberg und im Landkreis Dachau, verfügbar unter: <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-1/presse/2019/5.php> (abgerufen am 07.06.2020), München, 2019.

**Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Rechtspflege, Staatsanwaltschaften 2019, Fachserie 10, Reihe 2.6, Wiesbaden, 2020.

**Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Rechtspflege, Staatsanwaltschaften 2018, Fachserie 10, Reihe 2.6, Wiesbaden 2019.

**Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Rechtspflege, Strafverfolgung 2019, Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden, 2020.

**Stierle, Jürgen / Renter, Reinhard:** Die strategische Positionierung der Polizei durch Prozess- und Qualitätscontrolling, in: Handbuch Polizeimanagement, Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis, hrsg. v. Stierle, Jürgen / Wehe, Dieter / Siller, Helmut, Wiesbaden, 2017, S. 719 – 745.

**Täschner, Karl-Ludwig:** Gedanken zum Bild des Haschischs in der Öffentlichkeit und zur Legalisierungsdebatte, in: Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis, Medizinische, juristische und psychosoziale Perspektiven, Göttinger Schriften zum Medizinrecht, Band 23, hrsg. v. Duttge, Gunnar et al., Göttingen, 2017, S. 3 – 10.

**The Herbalist:** Bestellen, Berry Hanfblüten, verfügbar unter: <https://the-herbalist.de/product/berry-hanfblueten/> (abgerufen am: 06.12.2020), o.O., o.J..

**The Herbalist:** Bestellen, Tempo Hast Hanfpollinat – 2g, verfügbar unter: <https://the-herbalist.de/product/tempo-hash/> (abgerufen am: 06.12.2020), o.O., o.J..

**The Herbalist:** Über Uns, verfügbar unter: <https://the-herbalist.de/ueber-uns/> (abgerufen am 06.12.2020), o.O., o.J..

**Thomasius, Rainer:** Gesundheitliche Auswirkungen von Cannabismissbrauch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in: Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis, Medizinische, juristische und psychosoziale Perspektiven, Göttinger Schriften zum Medizinrecht, Band 23, hrsg. v. Duttge, Gunnar et al., Göttingen, 2017, S. 27 – 45.

**Tikun Olam:** Produkt Avidekel, verfügbar unter: <https://tikunolam.com/avidekel-cbd-2-2/>, abgerufen am: 29.11.2020.

**Urbaum, Kevin:** Meinungsumfrage: Cannabis-Legalisierung in Deutschland 2019, verfügbar unter: <https://vaay.com/blogs/news/meinungsumfrage-cannabis-legalisierung> (abgerufen am 24.01.2021), o.O., 2019.

**Wanitschek, Anne / Vigil, Sebastian:** Cannabis und Cannabidiol (CBD) richtig anwenden, Wirkungsweisen und Behandlungsmethoden verständlich erklärt, 2. Auflage, Hannover, 2020.

**Weber, Klaus:** Betäubungsmittelgesetz, Kommentar, 5. Auflage, München, 2017.

**Westerhoff, Ralph:** Das Recht auf Unvernunft – Zur Verfassungswidrigkeit der Strafbarkeit des Erwerbs und Besitzes von illegalisierten Drogen gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 9, Nr. 3 BtMG, in: Strafverteidiger, Ausgabe 6, 2020, S. 408 – 415.

## **Eigenständigkeitserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.



---

**Jule Benen**

**Wuppertal, den 23.02.2021**